www.europa.rvr.ruhr

EU-Förderleitfaden Ruhr

Eine Brücke zu Förderprogrammen der Europäischen Union

Förderperiode 2014–2020

metropoleruhr

Regionalverband Ruhr

Titelfoto:
Grimberger Sichel, Emscher Landschaftspark

Fuß- und Radwegebrücke über den Rhein-Herne-Kanal, Gelsenkirchen-Bismarck, ausgezeichnet im Jahre 2010 mit dem European Steel Bridges Award.
Gefördert mit Unterstützung des Landes NRW im Rahmen des Ökologieprogramms im Emscher-Lippe-Raum durch die Bezirksregierung Münster, kofinanziert durch die Europäische Union aus dem EFRE NRW sowie mit einem Eigenanteil des Regionalverbandes Ruhr finanziert.

EU-Förderleitfaden Ruhr

Eine Brücke zu Förderprogrammen der Europäischen Union

Förderperiode 2014–2020

Herausgeber:
Regionalverband Ruhr
Referat Europäische und regionale Netzwerke Ruhr

Redaktionsschluss:
Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

Grußwort der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Karola Geiß-Netthöfel ... 8

EU-Förderleitfaden Ruhr ... 10

1 // Einführung: Grundlagen europäischer Förderinstrumente ... 15

1.1 // Strategie Europa 2020: intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum ... 15

1.2 // Arten europäischer Förderung ... 16

1.3 // Beispiele für Finanzinstrumente ... 17

1.3.1 // EFSI – Europäischer Fonds für strategische Investitionen ... 17

1.3.2 // Finanzinstrumente PF4EE und NCFF ... 18

1.4 // Finanzielle Eckdaten ... 19

2 // Kommunalrelevante Förderprogramme der Europäischen Union im Einzelnen ... 22

A // ESIFs – Europäische Struktur- und Investitionsfonds ... 24

ESIFs: Von NRW und dem Bund verwaltet und gestaltet ... 24

A1 // EFRE in NRW – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung in NRW 2014–2020 ... 26

>> „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“: Innovation, Mittelstandsförderung, Klimaschutz, Stadt- und Quartiersentwicklung/Prävention

A2 // ESF in NRW – Europäischer Sozialfonds in NRW 2014–2020 ... 39

>> „In Menschen investieren“: Förderung der Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte, Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut, Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen

A3 // ESF Bund – Europäischer Sozialfonds des Bundes 2014–2020 ... 45
>> Nachhaltige und hochwertige Beschäftigung, Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte, soziale Inklusion, Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung, Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung/Stärkung von Kompetenzen, lebenslanges Lernen

A4 // ELER in NRW mit der Maßnahme LEADER – Europäischer Landwirtschaftsfonds in NRW 2014–2020 ... 51
>> NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020: Wissenstransfer und Innovation, Wettbewerbsfähigkeit, innovative landwirtschaftliche Techniken, nachhaltige Waldbewirtschaftung, Organisation der Nahrungsmittelkette, Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Ökosysteme

ESIFs: Stadtentwicklung und Raumbeobachtung ... 58

A5 // Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission zu „Innovativen Maßnahmen in der Stadtentwicklung“ ... 59
>> Neue Lösungsansätze oder Methoden der nachhaltigen Stadtentwicklung

A6 // URBACT III ... 61
>> Austausch- und Lernprogramm zur Förderung einer nachhaltigen Stadtentwicklung

A7 // ESPON ... 64
>> Europäisches Raumbeobachtungsnetzwerk

ESIFs: Territoriale Zusammenarbeit und Raumentwicklung ... 66

A8 // Interreg A ... 67
>> Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

A9 // Interreg B ... 70
>> Transnationale Zusammenarbeit

A10 // Interreg B – Nationale Förderung des Bundes ... 74
>> Transnationale Zusammenarbeit

A11 // Interreg Europe 2014–2020 ... 77
>> Interregionale Zusammenarbeit, Kooperationsnetze sowie Erfahrungsaustausch zwischen Behörden

B // Thematische Aktionsprogramme ... 79

B12 // AMIF – Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds: Nationales Programm Deutschland ... 80
>> Migrationsströme und integrierte Migrationssteuerung

B13 // CEF – Fazilität Connecting Europe ... 83
>> Energie, Telekommunikation und Verkehr

B14 // COSME ... 87
>> Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit von Unternehmen, insbesondere KMU

B15 // Creative Europe – Kreatives Europa 89
>> Kultur, Medien, Finanzfazilität –
Kultur: Europäische Kooperationsprojekte, Europäische Netzwerke, Europäische Plattformen, Literatur-übersetzungsprojekte, Sondermaßnahmen;
Media: Produzentenförderung, Verleih und Vertrieb, Promotion, Training, Cinema Network, Audience Development, International Coproduction Funds

B16 // Drittes Gesundheitsprogramm der EU im Bereich Gesundheit 92
>> Abbau gesundheitlicher Ungleichheiten: Vorsorgekampagnen gegen chronische Krankheiten, Aufklärungskampagnen, Abwehr von grenzüberschreitenden Krankheiten, medizinische Versorgung von EU-Bürgern außerhalb ihres eigenen Heimatlandes, Arbeit von Patientenorganisationen

B17 // EaSI –
Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation 95
>> Ehem. Progress/Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität, EURES/Europäisches Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, Programm Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum

B18 // EHAP –
Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen 98
>> Zugang zu regulären Hilfesystemen für EU-Zugewanderte, für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen

B19 // Erasmus für Jungunternehmer 101
>> Arbeitsaufenthalt von KMU in einem anderen EU-Mitgliedstaat

B20 // Erasmus+ im Überblick 104
>> Bildung/Jugend/Sport: Lernmobilität von Einzelpersonen, Partnerschaften von Organisationen, Einrichtungen und Initiativen zur Zusammenarbeit und Förderung von Innovation, Unterstützung von Reformagenden und politischen Dialogen, Lehre und Forschung, Sportveranstaltungen

B21 // Erasmus+ im Schulbereich 109
>> Ehem. Comenius

B22 // Erasmus+ in der Hochschulbildung 112
>> Erasmus+ in der Hochschulbildung (ehem. Erasmus), inkl. Erasmus+: Jean Monnet (EU-Studien und Lehre) und Erasmus+: Gemeinsame Masterabschlüsse/Joint Master Degree (ehem. Erasmus Mundus)

B23 // Erasmus+ in der beruflichen Aus- und Weiterbildung 114
>> Ehem. Leonardo da Vinci

B24 // Erasmus+ in der Erwachsenenbildung 117
>> Ehem. Grundtvig

B25 // Erasmus+ JUGEND IN AKTION 120
>> Nicht formales und informelles Lernen von Jugendlichen

B26 // Erasmus+ im Bereich Sport 123
>> Kooperationspartnerschaften, gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen, Aktionen zur Stärkung der Faktengrundlage für politische Entscheidungen

B27 // EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ 126
>> Förderung von Wissenschaft, technologischer Entwicklung und Innovation: Wissenschaftsexzellenz, führende Rolle der Industrie, gesellschaftliche Herausforderungen

B28 // EU-Schulobst- und Gemüseprogramm NRW 131
>> Gesundheitsförderliches Ernährungsverhalten durch kostenlose Portionen Obst und Gemüse

B29 // EU-Schulmilchprogramm NRW 133
>> Ausgewogene Ernährung durch Milchprodukte

B30 // EfBB – Europa für Bürgerinnen und Bürger 135
>> Veranstaltungsformate zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft

B31 // Justiz 138
>> Zivil- und Strafjustiz: Grenzübergreifende Rechtsstreitigkeiten; Bekämpfung von Drogenmissbrauch und Kriminalität auf EU-Ebene

B32 // LIFE 2014–2020 140
>> Umwelt: Umwelt und Ressourceneffizienz, Natur und Biodiversität, Umweltpolitik und Information; Klimapolitik: Minderung der Folgen des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich

B33 // Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft 143
>> Rechte und Grundfreiheiten: Rechte des Kindes, Antidiskriminierung, Geschlechtergleichstellung

B34 // Verbraucherprogramm 145
>> Verbraucherrechte und aktive Teilhabe am Binnenmarkt: Überwachung und Durchsetzung der Produktsicherheit, Information und Aufklärung der Verbraucher/-innen, Verbraucherrechte und wirksamer Rechtsschutz sowie Stärkung der grenzübergreifenden Rechtsdurchsetzung

3 // Europa-Akteure unterstützen bei Förderfragen 151

3.1 // Die Europäische Kommission mit ihren Generaldirektionen sowie weitere beratende Institutionen 152

3.2 // Die Landesregierung NRW sowie nachgeordnete Stellen 152

3.3 // Ansprechpersonen für das Thema Europa in den Kommunen und Kreisen 153

4 // Antragstellung und Umsetzung von EU-Projekten 156

4.1 // „Kommunaler EU-Baukasten“ 156

4.2 // Auf dem Weg zur EU-Förderung 157

4.3 // Europäischer Mehrwert 158

4.4 // Participant Identification Code (PIC) 158

4.5 // Kooperationsprojekte: Partnerwahl und Leadpartnerschaft 159

4.6 // Zeitmanagement bei der Beantragung 160

4.7 // Veröffentlichungen über das Projekt sowie
Verbreitung und Nutzbarmachung von Projektergebnissen 161

5 // Begriffserklärungen 164

6 // Abkürzungsverzeichnis 166

7 // Abbildungs- und Fotoverzeichnis 169

8 // Impressum 171

Grußwort

der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Karola Geiß-Netthöfel

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine starke Präsenz der Metropole Ruhr bei der Europäischen Union und der Dialog mit den europäischen Einrichtungen sind die erklärten Ziele der Europainitiative des RVR. Dazu gehört auch die Teilnahme an den verschiedenen und vielfältigen EU-Programmen.

In den zurückliegenden EU-Förderperioden haben öffentliche sowie private Akteurinnen und Akteure der Metropole Ruhr EU-Mittel in Milliardenhöhe für ihre Projekte erhalten sowie gegebenenfalls ergänzende Mittel des Landes NRW oder aus dem privaten Bereich. In der Förderperiode von 2014–2020 stehen europaweit wiederum Milliarden für die unterschiedlichen Förderprogramme bereit und bieten von daher große finanzielle Möglichkeiten für die Region und die Kommunen.

Der Standort Metropole Ruhr ist auch dank der in der Vergangenheit akquirierten Gelder der Europäischen Union heute so attraktiv. Darüber hinaus kommen die vielen europaweiten Kontakte und Erfahrungen unserer Region insgesamt zugute. Es gibt also gute Gründe, warum wir auch in Zukunft mit der Metropole Ruhr in Europa Flagge zeigen sollten.

Mit diesem Förderleitfaden möchten wir Sie unterstützen, Ihre Energie in europarelevante Projekte zu investieren. Gestalten Sie gemeinsam Projekte in der Region, grenzüberschreitend oder EU-weit, lernen Sie mit und von anderen und unterstützen Sie Dritte durch die Verbreitung Ihrer Erfahrungen in Europa.

EU-Förderungen stellen für viele Interessierte ein weites, manchmal zunächst auch unübersichtliches Feld dar. Die Programme reichen über alle Bereiche: von Infrastruktur, Forschung oder Bildung bis hin zu Umwelt, Kunst und Kultur sowie von der klassischen Wirtschaftsförderung über Themen wie Integration und Sicherheit bis hin zu gesellschaftspolitischem Engagement.

„Pfadfinder durch den vermeintlichen Förderdschungel“

Unterschiedliche Anlaufstellen, viele umfängliche Dokumente sowie in Teilen die Notwendigkeit der englischsprachigen Kommunikation stellen auf den ersten Blick eine Hemmschwelle dar. Der Begriff „Förderdschungel“ wird in dem Zusammenhang häufig verwendet.

Darum ist es wichtig, eine gute Orientierungshilfe zur Hand zu haben, einen „Pfadfinder“ durch den vermeintlichen „Förderdschungel“. Hierbei wird Ihnen der vom Europareferat des Regionalverbandes Ruhr herausgegebene EU-Förderleitfaden Ruhr hilfreich sein. Er bietet eine Übersicht zu den insbesondere für kommunale Belange interessanten EU-Programmen der Förderperiode 2014 – 2020.

Wir wollen „Brücken bauen“, mit denen wir die Leistungsfähigkeit der kommunalen und regionalen Europaarbeit in der Metropole Ruhr intensivieren, mehr europäische Projekte initiieren und die Städte und Kreise in der neuen EU-Förderperiode 2014 – 2020 bei der Akquisition von Fördergeldern unterstützen.

Der EU-Förderleitfaden Ruhr stellt die wichtigsten Daten und Fakten zusammen. Er versteht sich als Übersicht gebendes „Arbeitshandbuch“. Dieses Arbeitshandbuch wird ergänzt um die ständig aktualisierte und inhaltlich umfänglichere „elektronische Version“ des EU-Förderleitfadens Ruhr auf der Europawebsite des RVR:

www.europa.rvr.ruhr/
Foerderleitfaden

Lassen Sie uns gemeinsam die Chancen, die Europa der Metropole Ruhr bietet, nutzen! Mein Dank gilt dem „Redaktionsteam EU-Förderleitfaden Ruhr“ der kommunalen EU-Beauftragten. Dieses Redaktionsteam hat die Entstehung dieses Förderleitfadens mit seinem Know-how begleitet und unterstützt. Darüber hinaus haben uns die für die jeweiligen Förderprogramme zuständigen Ansprechpersonen auf EU-, Bundes- und Landesebene bei der Erstellung der Texte unterstützt und diese redigiert. Auch Ihnen möchte ich an dieser Stelle danken.

Der RVR wünscht Ihnen bei der Arbeit mit dem Förderleitfaden viel Freude und Erfolg.

Herzliche Grüße
Ihre

Karola Geiß-Netthöfel

EU-Förderleitfaden Ruhr

Der EU-Förderleitfaden Ruhr richtet sich an Kommunen der Metropole Ruhr, die sich einen Überblick über die EU-Förderperiode 2014–2020 und die damit verbundenen Möglichkeiten verschaffen wollen. Er beschreibt 34 ausgewählte Förderprogramme, die eine besondere Relevanz für die Kommunen in der Metropole Ruhr haben.

Um die Komplexität der EU-Förderprogramme durchdringen zu können, sind alle Einzelprogramme einheitlich und in gleicher Struktur aufbereitet. Zur besseren Anwendbarkeit besteht der gesamte EU-Förderleitfaden Ruhr aus zwei zusammenhängenden und aufeinander aufbauenden Bausteinen: Es gibt das gedruckte Handbuch sowie die Europawebsite des Regionalverbandes Ruhr www.europa.rvr.ruhr.

In dem Handbuch finden sich für jedes EU-Förderprogramm:

- ein einleitender Kurztext,
- die Ziele des Programms,
- eine Auflistung der Zielgruppen des Programms,
- die Höhe und Zusammensetzung des Budgets,
- Hinweise auf wichtige Dokumente,
- wichtige Rahmenbedingungen (z. B. ob Kooperationspartner notwendig sind und ob Fristen bei der Antragstellung zu beachten sind) sowie
- Hinweise auf weiterführende Informationen und Beratung durch konkrete Ansprechpersonen.

Auf der Europawebsite finden sich – neben diesen Informationen – zusätzlich:

- die Kontaktdaten der Ansprechpersonen,
- die teilnahmeberechtigten Länder,
- die Einzelziele/Programmstruktur,
- die zentralen Dokumente zu den Förderprogrammen zum Download,
- Hinweise auf aktuelle Ausschreibungen („Calls“) sowie
- weiterführende Links.

Um die Arbeit mit dem EU-Förderleitfaden Ruhr zu vereinfachen und die beiden Bausteine Handbuch und Website miteinander zu verknüpfen, stehen QR-Codes zur Verfügung, die mit dem Smartphone oder Tablet gescannt werden können. Die jeweiligen Internetadressen/URLs führen direkt zu den Programminhalten auf der Website.

www.europa.rvr.ruhr

Über das Thema EU-Förderung hinaus gibt es auf der Europawebsite des Regionalverbandes Ruhr:

- Erläuterungen zum Aufbau und zur Funktionsweise der EU („Europa kompakt“)

www.europa.rvr.ruhr/Kompakt

- Kontaktdaten aller EU-Beauftragten, aller Städte- und Kreispartnerschaftsbeauftragten sowie der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Metropole Ruhr („Adresspool“)

www.europa.rvr.ruhr/Adresspool

- Nachschlagewerke und eine Übersicht über Newsletter („Infopool“)

www.europa.rvr.ruhr/Infopool

Berlaymont – Sitz der Europäischen Kommission – Brüssel

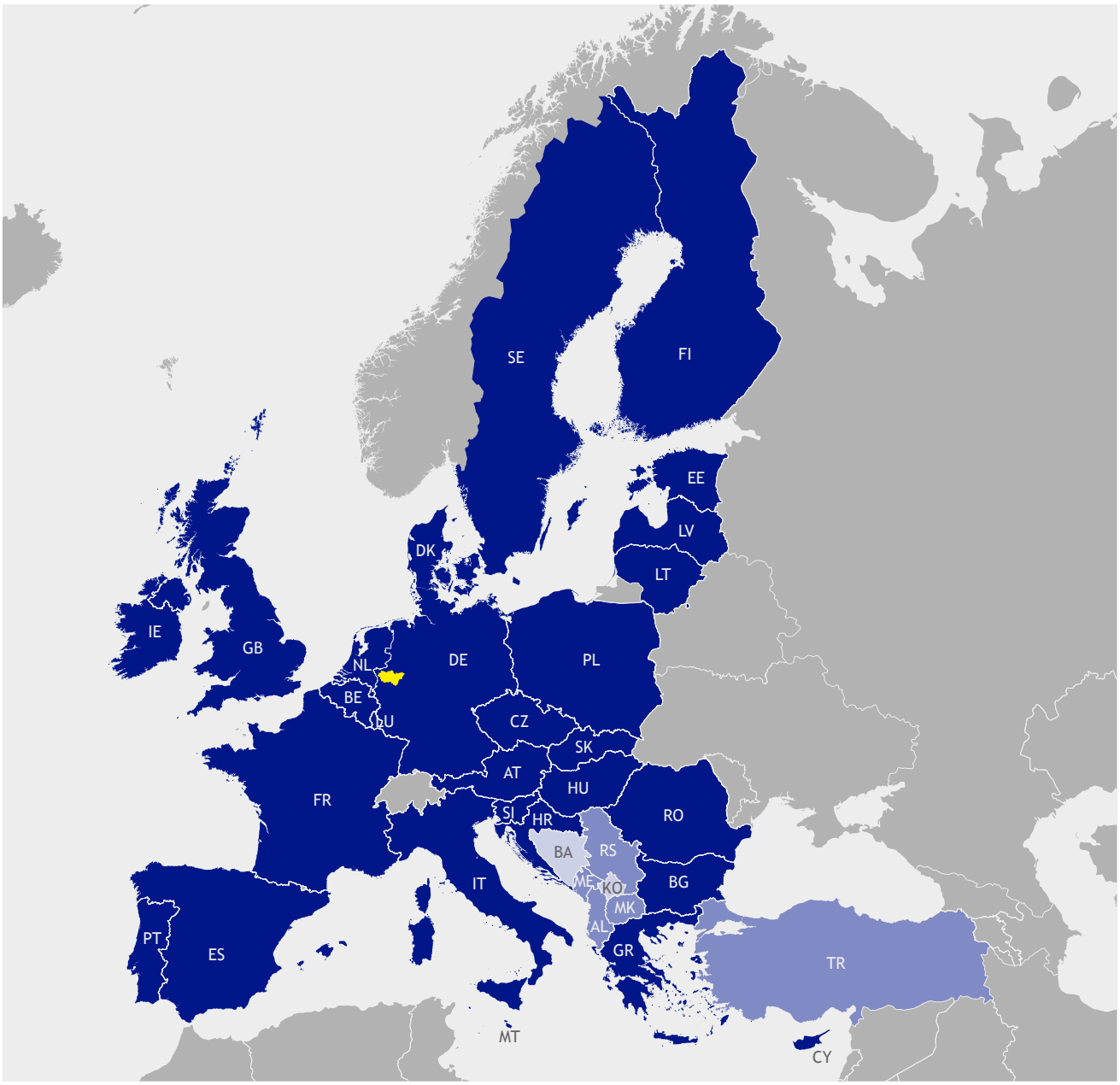

■ *EU-MITGLIEDSTAATEN*

AT	*Österreich*	*FR*	*Frankreich*	*MT*	*Malta*
BE	*Belgien*	*GB*	*Vereinigtes Königreich*	*NL*	*Niederlande*
BG	*Bulgarien*	*GR*	*Griechenland*	*PL*	*Polen*
CY	*Zypern*	*HR*	*Kroatien*	*PT*	*Portugal*
CZ	*Tschechien*	*HU*	*Ungarn*	*RO*	*Rumänien*
DE	*Deutschland*	*IE*	*Irland*	*SE*	*Schweden*
DK	*Dänemark*	*IT*	*Italien*	*SI*	*Slowenien*
EE	*Estland*	*LT*	*Litauen*	*SK*	*Slowakei*
ES	*Spanien*	*LU*	*Luxemburg*		
FI	*Finnland*	*LV*	*Lettland*		

■ *KANDIDATENLÄNDER*

AL	*Albanien*
ME	*Montenegro*
MK	*die ehemalige jugo-slawische Republik Mazedonien*
RS	*Serbien*
TR	*Türkei*

■ *POTENZIELLE KANDIDATENLÄNDER*

BA	*Bosnien und Herzegowina*
KO	*Kosovo*

■ *METROPOLE RUHR*

Abb. 1: Metropole Ruhr – mitten im Europa der 28 Mitgliedstaaten

1 // Einführung: Grundlagen europäischer Förderinstrumente

Die Europäische Union (EU) stellt eine Vielzahl europäischer Förderinstrumente bereit. Diese wiederum bieten ein breites Spektrum an Zielen, Themen, Schwerpunkten, Zuständigkeiten und Beteiligten. Jede Region in der EU (für Deutschland gelten die 16 Bundesländer als europäische Regionen) kann von diesen Förderinstrumenten profitieren; allerdings ist nicht jede Region im Rahmen eines jeden Fonds oder Programms in gleicher Weise förderfähig.

Die folgenden Teilkapitel geben einen Überblick über die wichtigsten Fördergrundsätze auf europäischer Ebene, die für Nordrhein-Westfalen und damit auch die Metropole Ruhr eine Bedeutung haben.

1.1 // STRATEGIE EUROPA 2020: INTELLIGENTES, NACHHALTIGES UND INTEGRATIVES WACHSTUM

Grundlage allen EU-Handelns und somit auch aller Förderprogramme ist eine gemeinsame Strategie. Auf diese haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Jahr 2010 gemeinschaftlich geeinigt. Die Strategie Europa 2020[1] ist die auf zehn Jahre angelegte Wachstumsstrategie der Europäischen Union. Sie umfasst die drei Prioritäten intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, welche jegliche Aktionen und Entwicklungen (in) der EU leiten sollen. Diese Prioritäten stützen sich auf fünf Kernziele rund um die Themen Beschäftigung, Forschung und Entwicklung, Klimawandel und nachhaltige Energiewirtschaft, Bildung sowie Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Diese wiederum greifen auf sieben Leitinitiativen zurück, die eine konkrete Umsetzung der Ziele vereinfachen sollen.

1 Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission, Europa 2020, Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, Brüssel, den 3.3.2010, KOM(2010) 2020 endgültig

Abb. 2: Strategie Europa 2020

Der Grundgedanke hinter der Strategie Europa 2020 ist zum einen die Fortsetzung der europäischen Integration, d. h. des immer engeren Zusammenschlusses der europäischen Völker, und zum anderen die nachhaltige Positionierung Europas im globalen Wettbewerb. Jedes Geschehen in der EU richtet sich nach dieser Strategie. Auch jedes konkrete Fördervorhaben muss sich daran (also an den Prioritäten, Kernzielen und Leitinitiativen) orientieren. Daher gilt es im Rahmen eines jeden Fördervorhabens, den Bezug herzustellen zwischen lokalen bzw. regionalen Zielen und den übergeordneten EU-Leitlinien.

1.2 // ARTEN EUROPÄISCHER FÖRDERUNG

Im Wesentlichen lassen sich folgende Arten europäischer Förderung unterscheiden:

- Es gibt fünf europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESIFs):
  1. EFRE – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (Hieraus werden auch die Interreg-Programme sowie URBACT und ESPON gefördert.)
  2. ESF – Europäischer Sozialfonds
  3. ELER – Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
  4. Kohäsionsfonds
  5. EMFF – Europäischer Meeres- und Fischereifonds
- Darüber hinaus gibt es zahlreiche thematisch unterschiedliche Aktionsprogramme
- Daneben unterstützt die EU Drittländer (Beitrittsländer und EU-Nachbarländer) in ihrer Entwicklung
- Die einzelnen Dienststellen der Europäischen Union führen Ausschreibungen durch und vergeben zudem zahlreiche öffentliche Aufträge über Lieferungen, Bauleistungen und Dienstleistungen
- Sonstige Finanzierungsinstrumente sind z. B. Darlehen, Subventionen, Risikokapital, Direkthilfen oder Anschubförderungen (Beispiele hierzu siehe Kapitel 1.3)

- Agrarsubventionen sind direkt an die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte gerichtet

Im Fokus dieses Förderleitfadens stehen die Struktur- und Investitionsfonds (ESIFs) sowie die thematischen Aktionsprogramme.

1.3 // BEISPIELE FÜR FINANZINSTRUMENTE

Neben den Struktur- und Investitionsfonds (ESIFs) und den thematischen Aktionsprogrammen gibt es zahlreiche Finanzinstrumente der EU, auf die kommunale Behörden oder Unternehmen sowie Gründerinnen und Gründer für ihre Vorhaben zugreifen können, um eventuelle „Lücken" in der Gesamtfinanzierung zu schließen. Ansprechpartner sind hierfür in Deutschland die Europäische Investitionsbank (EIB) in Berlin oder eine Partnerbank, wie die NRW.Bank in Düsseldorf.

Die EIB ist die Bank der Europäischen Union, gehört den EU-Mitgliedsstaaten und vertritt deren Interessen. Sie arbeitet dabei eng mit den EU-Organen zusammen und stellt Finanzierungen sowie Know-how für solide und tragfähige Projekte bereit, die zum Erreichen der Ziele der EU beitragen. Dabei vergibt die EIB in erster Linie Darlehen. Daneben bietet die Bank aber auch Garantien, Mikrofinanzierungen und Kapitalbeteiligungen an. Im Folgenden werden ausgewählte Beispiele für Finanzinstrumente der EIB skizziert, die es der Bank ermöglichen Gelder für risikoreiche Projekte zur Verfügung zu stellen.

www.eib.org

Die NRW.BANK ist die Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Rahmen ihres staatlichen Förderauftrags stellt sie insbesondere Unternehmen und Gründern vielfältige Finanzierungs- und Förderinstrumente wie zinsgünstige Darlehen, Risikoteilungsinstrumente und Eigenkapital zur Verfügung. Dazu bietet sie verschiedene Förderprodukte an.

www.nrwbank.de

1.3.1 // EFSI – Europäischer Fonds für strategische Investitionen

Die Investitionsoffensive für mehr Wachstum und Beschäftigung in Europa soll Investitionen in strategische Projekte innerhalb der EU ankurbeln. Über den neu gegründeten Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI), eine gemeinsame Initiative der Europäischen Kommission und der EIB-Gruppe (Europäische Investitionsbank/EIB und Europäischer Investitionsfonds/EIF), könnte er bis 2017 Investitionen von mindestens 315 Milliarden Euro auslösen. Mit Hilfe des EFSI wird die EIB-Gruppe Mittel für

wirtschaftlich tragfähige Projekte bereitstellen und will so die europäische Wirtschaft positiv beeinflussen. Zunächst wird der EFSI mit 21 Milliarden Euro ausgestattet. Gerade Projekte mit „höherem Risiko", für die es bisher noch nicht genügend Unterstützung aus nationalen oder EU-Fördertöpfen gibt, sollen vom EFSI profitieren.

Der EFSI soll als Fonds zur Höchstrisikoabsicherung mit Darlehen, Garantien, Produkten zur Bonitätsverbesserung sowie eigenkapitalähnlichen Produkten

- Marktschwächen korrigieren, indem er bei Investitionsvorhaben einen Teil der Ausfallrisiken übernimmt und die Projekte für Investitionen attraktiver macht. Die EIB wird Darlehen bereitstellen und ist durch die EU-Haushaltsgarantie abgesichert.
- privates Kapital und weitere öffentliche Mittel mobilisieren. Da genügend Liquidität am Markt vorhanden ist, können auf diese Weise mehr private Geldgeber/-innen für solide Projekte gewonnen werden.

Förderfähige Projekte müssen:

- wirtschaftlich solide sowie volkswirtschaftlich und technisch tragfähig sein,
- die EU-Ziele voranbringen und nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung fördern,
- soweit ausgereift sein, dass sie bankfähig sind, und
- eine dem eingegangenen Risiko entsprechende Rendite ermöglichen.

1.3.2 // Finanzinstrumente PF4EE und NCFF

(Private Finanzierungen im Bereich Energieeffizienz und Natural Capital Financing Facility)

Einen Beitrag zum Erreichen der globalen Energie-, Klima- und Umweltziele Europas leisten beispielsweise die beiden neuen Finanzierungsinstrumente PF4EE (Private Finanzierungen im Bereich Energieeffizienz) und NCFF (Natural Capital Financing Facility). Hiermit soll der Privatsektor stärker in die Finanzierung von Projekten eingebunden werden, die vorrangig der Senkung des Energieverbrauchs und dem Erhalt des Naturkapitals in Europa, insbesondere der Biodiversität, dienen.

Beide Instrumente werden von der Europäischen Investitionsbank (EIB) verwaltet und u. a. aus Mitteln des Programms für die Umwelt und Klimapolitik finanziert (siehe Kapitel 2 B32 // LIFE 2014–2020). Für die Finanzierung des Kreditrisikoschutzes und der Bereitstellung der Dienste von Experten sind im Energiebereich 80 Millionen Euro aus dem LIFE-Programm vorgesehen. Die EIB wird diesen Betrag ergänzen und mindestens 480 Millionen Euro für langfristige Finanzierungen bereitstellen. Der Fazilität für Naturkapital stellen die EIB und die Europäische Kommission 125 Millionen Euro zur Verfügung. Die Mittel sind für Projekte gedacht, die aufgrund zu vieler Hürden bislang noch als nicht tragfähig gelten. So soll das Potenzial dieser Projekte für langfristige private Investitionen unter Beweis gestellt werden.

Die Finanzierung erfolgt indirekt über nationale Kreditinstitute – vornehmlich Bürgschafts- bzw. Förderbanken, die sich mit entsprechenden Projektvorschlägen bei der EIB bewerben. Lokale Banken sollen ermutigt werden, mehr Mittel an Energie-

effizienzprojekte zu vergeben. Auch im Bereich Naturkapital soll der Zugang zu Finanzierungsmitteln erleichtert werden, beispielsweise in den Bereichen Hochwasserschutz, Regenwasseraufbereitung, Schutz von Wäldern, Verringerung der Wasser- und Bodenverschmutzung, Erhalt der Biodiversität und Ökotourismus.

1.4 // FINANZIELLE ECKDATEN

Die Höhe der Förderung für jeden Fonds und jedes einzelne Programm wird im mehrjährigen Finanzrahmen der EU (MFR) festgelegt. Der MFR 2014–2020 gibt vor, dass Fonds und Programme im Einklang mit der Strategie Europa 2020 auf die Förderung von nachhaltigem Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit ausgerichtet sein müssen. Damit überträgt der MFR die politischen Schwerpunkte der EU für einen Zeitraum von sieben Jahren in finanzielle Begriffe und legt für die großen Ausgabekategorien bzw. Rubriken jährliche Obergrenzen fest.

In den zurückliegenden EU-Förderperioden haben Tausende öffentliche sowie private Akteurinnen und Akteure der Metropole Ruhr mehrere Milliarden Euro Fördergelder akquiriert und empfangen. Mit diesen Geldern wurden in der Region zahlreiche Projekte im wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich realisiert, die ohne die finanzielle Unterstützung gar nicht oder nicht in dem Umfang möglich gewesen wären und die häufig wichtige strukturelle Veränderungen ausgelöst haben.

Auch von 2014 bis 2020 können wiederum Gelder beantragt werden. 960 Milliarden Euro beträgt der Finanzrahmen EU-weit für diesen Zeitraum. Lediglich knapp 6 % dieser Mittel werden für Verwaltungsaufgaben der EU ausgegeben. Der überwiegende Teil des Geldes wird für die Strukturpolitik in den europäischen Regionen und für die Förderung von Forschung und Innovation ausgegeben. Somit kommt das von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Geld größtenteils auch wieder den einzelnen Ländern zugute. Projekte und Organisationen, die den Politikfeldern der Gesamtstrategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum entsprechen und somit europäischen Mehrwert generieren, finden Unterstützung.

Allein mit 1,2 Milliarden Euro bezuschusst die EU das Programm EFRE in NRW „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“, welches über die gesamte Förderperiode ein Gesamtvolumen von 2,4 Milliarden Euro für ganz NRW aufweist (EU-Mittel plus Landesmittel). Aus dem Europäischen Sozialfonds entfallen von der EU insgesamt 627 Millionen Euro auf Nordrhein-Westfalen. Aus dem europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes erhält NRW von der EU insgesamt rund 1,2 Milliarden Euro. Hinzu kommen EU-weite Budgets für Vorhaben aus allen antragsberechtigten Ländern: für das weltweit finanzstärkste Forschungsförderungsprogramm Horizont 2020 sind es beispielsweise 70 Milliarden Euro, ERASMUS+ (das Programm der EU für die allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport) ist mit rund 14,7 Milliarden Euro ausgestattet.

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr

SPD
SPD

Europa zu Gast in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

2 // Kommunalrelevante Förderprogramme der Europäischen Union im Einzelnen

Die in diesem Kapitel dargestellten Förderprogramme sind eine Auswahl der zahlreichen Förderprogramme der EU, die für die Kommunen der Metropole Ruhr Relevanz haben können. Sie werden unterteilt in (A) ESIFs – Struktur- und Investitionsfonds (Auswahl inhaltlich sortiert) und (B) thematische Aktionsprogramme (Auswahl alphabetisch sortiert).

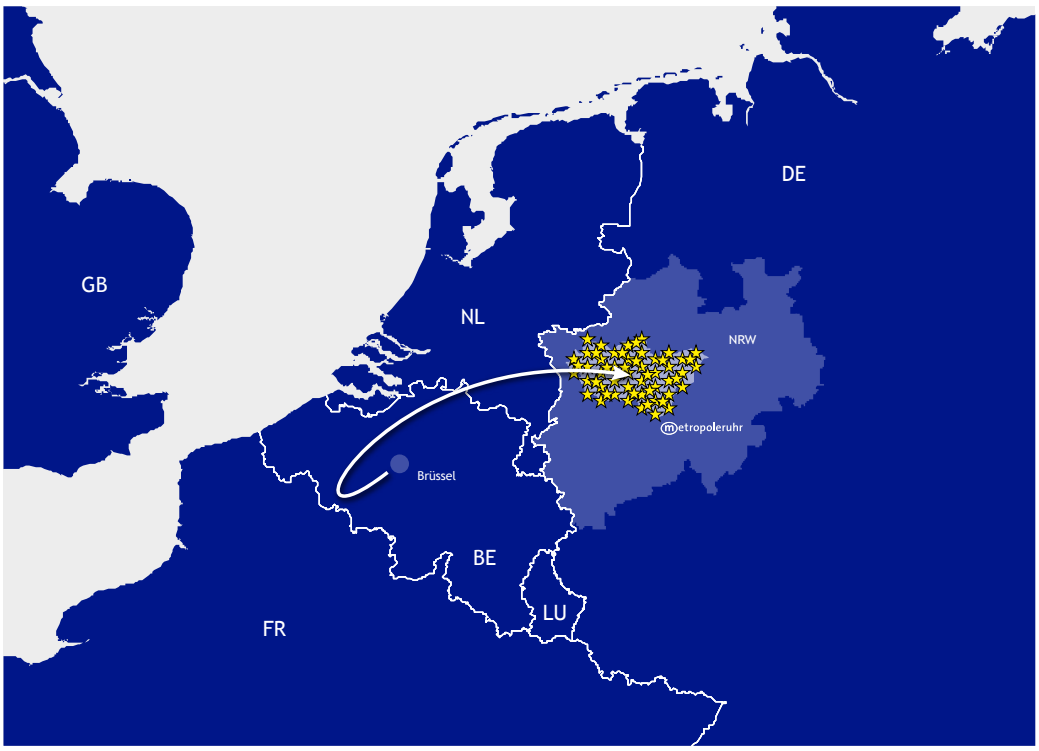

Abb. 3: EU-Förderung für die Metropole Ruhr

A
ESIFs – EUROPÄISCHE STRUKTUR- UND INVESTITIONSFONDS

VON NRW UND DEM BUND VERWALTET UND GESTALTET

1 // EFRE in NRW 2014–2020
2 // ESF in NRW 2014–2020
3 // ESF des Bundes 2014–2020
4 // ELER in NRW 2014–2020

STADTENTWICKLUNG UND RAUMBEOBACHTUNG

5 // Verordnung innovative Stadtentwicklung
6 // URBACT III
7 // ESPON

TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT UND RAUMENTWICKLUNG

8 // Interreg A
9 // Interreg B
10 // Interreg B des Bundes
11 // Interreg Europe

B
THEMATISCHE AKTIONSPROGRAMME (AUSWAHL)

12 // AMIF – Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
13 // CEF – Fazilität Connecting Europe
14 // COSME
15 // Creative Europe – Kreatives Europa
16 // Drittes Gesundheitsprogramm der EU im Bereich Gesundheit
17 // EaSI – Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation
18 // EHAP – Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen
19 // ERASMUS für Jungunternehmer
20 // ERASMUS+ im Überblick
21 // ERASMUS+ im Schulbereich
22 // ERASMUS+ in der Hochschulbildung
23 // ERASMUS+ in der beruflichen Aus- und Weiterbildung
24 // ERASMUS+ in der Erwachsenenbildung
25 // ERASMUS+ Jugend in Aktion
26 // ERASMUS+ im Bereich Sport
27 // EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“
28 // EU-Schulobst- und Gemüseprogramm NRW
29 // EU-Schulmilchprogramm NRW
30 // EFBB – Europa für Bürgerinnen und Bürger
31 // Justiz
32 // LIFE 2014–2020
33 // Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft
34 // Verbraucherprogramm

Abb. 4: Unterteilung kommunalrelevanter Förderprogramme der Europäischen Union für die Metropole Ruhr

Neben der obigen Auswahl gibt es weitere Finanzierungsmöglichkeiten, die häufig zur Kofinanzierung von EU-Anträgen verwendet werden können (u. a. Gelder aus Stiftungen, die Förderrichtlinien Stadterneuerung oder das Regionale Wirtschaftsförderungsprogramm NRW/RWP-Programm). Hinzu kommen zinsgünstige Finanzierungsmittel z. B. der NRW.BANK oder der Europäischen Investitionsbank (siehe Kapitel 1.3).

A // ESIFS – EUROPÄISCHE STRUKTUR- UND INVESTITIONSFONDS

Die Europäische Union (EU) verfolgt eine Politik, die der Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts dient. Diese wird als Kohäsions- oder Strukturpolitik bezeichnet. Ziel ist die harmonische Entwicklung der gesamten Gemeinschaft. Es sollen dabei insbesondere regionale Entwicklungsunterschiede ausgeglichen sowie ein weiteres Wachstum aller Mitgliedstaaten erzielt werden. Zentrale Instrumente zur Umsetzung der Kohäsionspolitik sind die Struktur- und Investitionsfonds (ESIFs), siehe auch Kapitel 1.2.

Die drei für NRW relevanten europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIFs) sind der EFRE, der ESF sowie der ELER. Aus dem EFRE werden auch die Interreg-Programme sowie URBACT und ESPON finanziert.

Für den sogenannten Kohäsionsfonds ist Deutschland nicht antragsberechtigt. Dieser Fonds ist für Mitgliedstaaten bestimmt, deren Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Einwohner/-in unter 90 Prozent des EU-Durchschnitts liegt, die ihren wirtschaftlichen und sozialen Rückstand verringern und ihre Wirtschaft stabilisieren müssen. Deutschland zählt nicht zu diesen Ländern. Der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) spielt in Nordrhein-Westfalen naturgemäß ebenfalls keine Rolle.

ESIFs – Europäische Struktur- und Investitionsfonds: Von NRW und dem Bund verwaltet und gestaltet

Die Europäische Union legt Ziele und Kriterien für die europäische Kohäsions- bzw. Strukturpolitik in eigenen Verordnungen fest. Hieraus lässt sich ableiten, welche Regionen förderfähig sind und welche Arten von Projekten grundsätzlich gefördert werden können. Aus diesen Verordnungen werden von den Regionen (in Deutschland sind dies die Bundesländer) sogenannte Operationelle Programme (OPs) entwickelt. In diesen Operationellen Programmen legen die Regionen Schwerpunkte, Verfahren und konkrete Förderarten fest. Die OPs müssen durch die EU genehmigt werden, da sie der Umsetzung der Strategie Europa 2020 dienen sollen. Die von der EU genehmigten Operationellen Programme sind dann für den Zeitraum des mehrjährigen Finanzrahmens (siehe Kapitel 1.4) die gültigen Förderinstrumente.

Die Regionen (also auch NRW) sind für die komplette finanzielle Abwicklung der drei Strukturfonds EFRE, ESF sowie ELER zuständig und gegenüber der Europäischen Kommission verantwortlich. Rund drei Viertel der Haushaltsmittel der EU werden so im Rahmen dieser „geteilten Mittelverwaltung“ ausgegeben.

Im Juli 2013 beschloss das Kabinett des Landes NRW die Eckpunkte zur Umsetzung der EU-Strukturpolitik in Nordrhein-Westfalen für die neue Förderperiode 2014–2020. Die einzelnen Ressorts der Landesregierung erhielten dadurch die Grundlage, die Opera-

tionellen Programme für die drei EU-Strukturfonds EFRE, ESF und ELER auszugestalten und für NRW die zentralen Förderinhalte festzulegen.

Wesentliches Ziel der Landesregierung der laufenden EU-Förderperiode ist die „Förderung aus einem Guss". Es soll weniger isolierte Einzelprojekte geben, sondern zu einer stärkeren Verzahnung und Abstimmung der drei Fonds und der einzelnen Projekte kommen. Die EU-Strategie für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und die Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts sollen sich fondsübergreifend in allen Projekten widerspiegeln.

Zentrale, fondsübergreifende Inhalte für NRW sind:

- Stärkung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit,
- vorbeugende Politik und frühe Hilfen,
- Klimaschutz und nachhaltiges Wirtschaften sowie
- gute Arbeit und Integration.

Regionen im Strukturwandel, städtische Quartiere sowie ländliche Gebiete mit spezifischen Problemlagen sollen besondere Unterstützung erfahren. Hierzu hat das Land NRW unter dem Motto „NRW hält zusammen" ein bis zum Jahr 2020 angelegtes Handlungskonzept gegen Armut und soziale Ausgrenzung veröffentlicht. Mit diesem werden Maßnahmen und Programme verschiedener Ministerien gebündelt. Mittel aus den drei EU-Strukturfonds EFRE, ESF und ELER sowie eigene Mittel des Landes NRW können auf Grundlage integrierter kommunaler Handlungskonzepte für Projekte zur Armutsbekämpfung beantragt werden.

Die Landesregierung NRW hat wichtige Vereinfachungen auf den Weg gebracht, um die Beantragung und Abwicklung von EU-geförderten Projekten effektiver zu machen. Hierzu zählen zum Beispiel die Einführung von Pauschalen, ein erleichtertes Vergaberecht sowie die Reduktion der an der Förderung beteiligten öffentlichen Stellen. So ist die neu eingerichtete LeitmarktAgentur.NRW im Forschungszentrum Jülich im Auftrag der Landesregierung Ansprechpartnerin für alle Leitmarktwettbewerbe im Rahmen des EFRE in NRW. Sie ist als zentrale Anlaufstelle u. a. zuständig für die organisatorische Durchführung der Wettbewerbe, die Beratung von Wettbewerbsteilnehmenden, die Entgegennahme von Wettbewerbsbeiträgen, die wissenschaftliche und administrative Projektbegleitung sowie die Prüfung und Auszahlung von Fördermitteln.

2 A1

EFRE in NRW – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung in NRW 2014–2020

>> „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“: Innovation, Mittelstandsförderung, Klimaschutz, Stadt- und Quartiersentwicklung/Prävention

Ziel der Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in NRW (EFRE in NRW) sind „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“. Aus dem EFRE sollen Projekte zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU[2], zur Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO_2-Emissionen sowie der nachhaltigen Stadt- und Quartiersentwicklung bzw. Prävention realisiert werden.

ZIELE

Grundlage für alle geförderten Projekte ist das von der Europäischen Kommission genehmigte Operationelle Programm NRW 2014–2020 (OP EFRE in NRW). Dieses definiert vier inhaltliche Schwerpunkte bzw. Prioritätenachsen. Die vier Prioritätenachsen wiederum haben insgesamt 13 spezifische Ziele. Zu den jeweiligen spezifischen Zielen gehören Investitionsprioritäten und Maßnahmen. Hinzu kommen die beiden Querschnittsziele Gleichstellung und Nachhaltigkeit.

2 *Begriffserklärung siehe Kapitel 5*

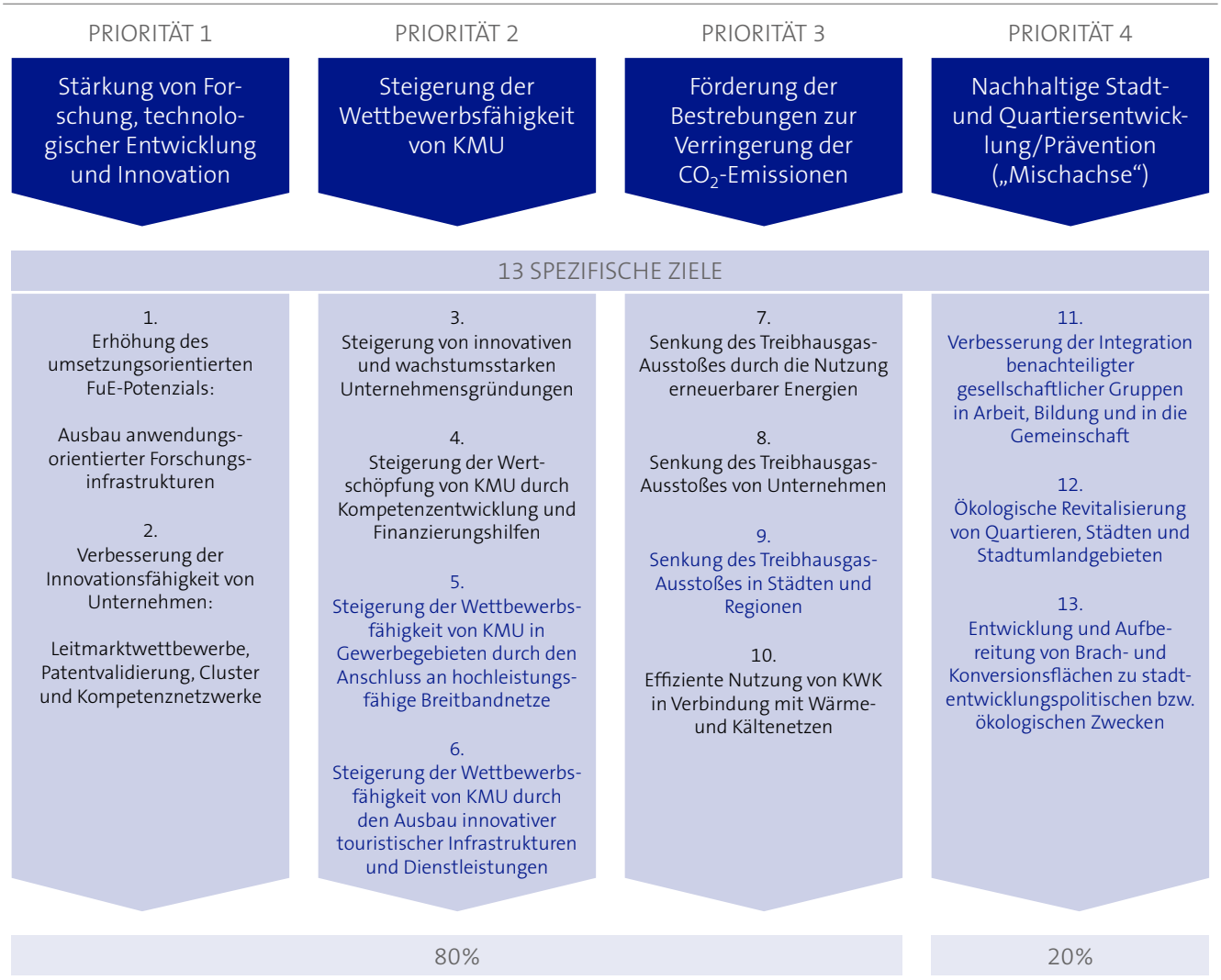

Abb. 5: Schwerpunkte des OP EFRE NRW 2014–2020, vier Prioritäten mit 13 spezifischen Zielen, Relevanz für ***Unternehmen (schwarz)*** *bzw.* ***Kommunen (blau)****, Prozentwerte: Aufteilung des Gesamtbudgets auf die einzelnen Prioritätenachsen*

Auswahl von Projektvorhaben im Rahmen des OP EFRE in NRW

Damit Projektvorhaben konkret die oben genannten Ziele aufgreifen, hat das Land NRW entsprechende Wettbewerbe und Aufrufe geschaffen. Hinzu kommen Vergaben. All diese orientieren sich thematisch an den vier Prioritätenachsen. Sie sind das zentrale Instrument zur Auswahl von qualitativ hochwertigen Projektvorhaben, da nur solche Projekte gefördert werden sollen, die helfen, die formulierten Ziele des OP EFRE in NRW zu erreichen („Bestenauswahl“).
In besonderen Fällen gibt es zudem kriteriengesteuerte Einzelfallentscheidungen, welche aus den einzelnen spezifischen Zielen abgeleitet werden.

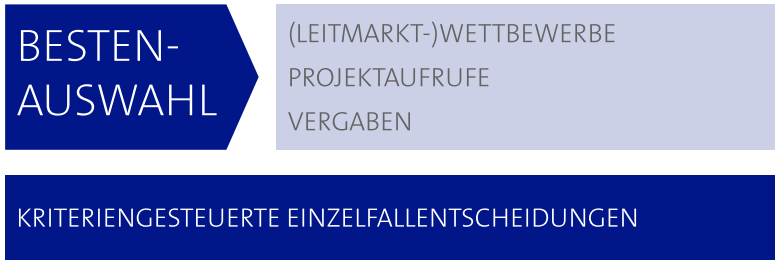

Abb. 6: Auswahl von Projektvorhaben im Rahmen des OP EFRE in NRW

Prioritätenachse 1 „Innovation“

Wettbewerbe in der Prioritätenachse 1 „Innovation“ richten sich an die acht Leitmärkte NRWs, von denen besondere Wachstums- und Beschäftigungseffekte zu erwarten sind. Basierend auf der Innovationsstrategie NRW sollen durch Kooperationen zwischen Unternehmen und Wissenschaft innovative Vorhaben realisiert, umsetzungsorientierte Forschungsinfrastruktur gezielt ausgebaut und der Wissens- und Technologietransfer verbessert werden. Inhaltlich sieht dies wie folgt aus:

Leitmarkt	***Leitmarktwettbewerb***	***Thematische Schwerpunkte***
Medien- und Kreativwirtschaft	CreateMedia.NRW	*Forschung & Innovation:* ▪ Creative Technologies & Software Engineering ▪ Crossmedia-Entwicklung ▪ Neue Modelle der Innovationsentwicklung *Kreative Strukturen, Räume und Netzwerke:* ▪ Neue Arbeits- und Raumnutzungskonzepte ▪ Vernetzungs- und Vermittlungsaktivitäten
Energie- und Umweltwirtschaft	EnergieUmweltwirtschaft.NRW	▪ Nachhaltige Energieumwandlung, Energietransport und -speicherung ▪ Rohstoff-, Material- und Energieeffizienz ▪ Umwelttechnologien
Neue Werkstoffe	NeueWerkstoffe.NRW	▪ Leichtbau ▪ Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz ▪ Werkstoffe zur Unterstützung der Energiewende ▪ Neue Materialien mit hohem leitmarktrelevanten Potenzial
Gesundheit	Gesundheit.NRW	▪ Optimierung einer sektorübergreifenden gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung, insb. für Menschen mit Demenzerkrankungen ▪ Bedarfsgerechte Versorgung im Quartier ▪ Medizintechnische, telematische und telemedizinische Produkte und Dienstleistungen
Maschinen- und Anlagenbau/Produktionstechnik	Produktion.NRW	*Industrie 4.0* *Effizienz in der Produktion:* ▪ Effiziente Fertigungsverfahren ▪ Produkte mit verbesserter Effizienz
Mobilität und Logistik	MobilitätLogistik.NRW	▪ Innovative/integrierte Mobilitätskonzepte/Logistikleistungen – (technische) Grundlagen für Geschäftsmodelle ▪ Technologische Innovationen, insbesondere im Hinblick auf die Digitalisierung von Mobilität und Logistik
Life Sciences	LifeSciences.NRW	▪ Diagnostik, Therapie und Prävention in der (bio-)medizinischen Forschung und Versorgung ▪ Forschungsintensive Medizintechnologien ▪ Lebensmittelanalytik und -sicherheit ▪ Integration von Medizintechnologien in System- & Versorgungslösungen ▪ Erhalt und Verbesserung der Lebensqualität und der sozialen Teilhabe
Informations- und Kommunikationswirtschaft	IKT.NRW	▪ IKT für Cyber Physical Systems ▪ Digitale Transformation: IKT als Enabler für die Industrie 4.0 ▪ IKT als zentraler Baustein zukunftsfähiger Mobilität ▪ IT-Sicherheit für die Wirtschaft: Schutz und Sicherheit in einer vernetzten Welt
Projektaufruf „NRW-Patent-Validierung“		▪ Steigerung der Anwendungsreife von Hochschul-Erfindungen (Prototypenförderung, proof-of-concept) und deren anwendungsorientierte Validierung zur Verbesserung der Verwertungschancen durch Lizenzierung, Verkauf oder durch eine Ausgründung aus der Hochschule

Abb. 7: Thematische Schwerpunkte der Prioritätenachse 1 „Innovation“

Prioritätenachse 2 „Mittelstandsförderung“

Durch Wettbewerbe und Aufrufe in der Prioritätenachse 2 „Mittelstandsförderung“ sollen der Mittelstand sowie wachstumsstarke Existenzgründungen unterstützt werden. Inhaltlich werden dabei folgende Punkte aufgegriffen:

Wettbewerb/Projektaufruf	***Thematische Schwerpunkte***
Projektaufruf „Erlebnis.NRW – Tourismuswirtschaft stärken“	▪ Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU ▪ Unterstützung regionaler Tourismuskonzepte ▪ Flankierung der Umsetzung des Masterplans Tourismus NRW
Förderwettbewerb „START-UP-Hochschul-Ausgründungen“	▪ (Weiter-)Entwicklung von Dienstleistungen oder Verfahren/Produkten hin zur Marktreife ▪ Erprobung von F&E-Ergebnissen/Forschungs-Know-how basierenden Geschäftskonzepten ▪ Vorbereitung der Gründung (Weiterentwicklung des Business-plans etc.)
Landesinitiative „Zukunft durch Innovation.NRW“ (zdi)	▪ Einbindung von KMU in die Arbeit und Finanzierung von zdi-Netzwerken ▪ Entwicklung von dezentralen MINT-Angeboten, insbesondere unter Einbindung von Berufskollegs und Schülerlaboren
Projektaufruf „Kompetenzzentren Frau und Beruf“	Für Projekte ist der folgende Themenkanon unter den Kategorien A. bzw. B. maßgeblich: *A. Fachkräftesicherung durch frauenfördernde Maßnahmen in und durch KMU mit Blick auf 5 mögliche Schwerpunkte:* ▪ Gezielte Ausrichtung von Rekrutierungsstrategien ▪ Verstärkte Öffnung und attraktivere Gestaltung betrieblicher Ausbildung – insbesondere in frauenuntypischen Berufen ▪ Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Pflege ▪ Aufstockung individueller Arbeitszeiten ▪ Gestaltung beruflicher Entwicklungs- und Aufstiegs-möglichkeiten Mindestens drei der unter A. genannten Schwerpunktthemen müssen berücksichtigt werden. *B. Fachkräftesicherung für KMU durch Erschließung des externen Arbeitskräftepotenzials mit Blick auf 4 mögliche Gruppen:* ▪ Stille Reserve/Berufsrückkehrerinnen ▪ Angehende bzw. junge Akademikerinnen ▪ Frauen mit Zuwanderungsgeschichte ▪ Frauen mit Handicap/Behinderung Die Erschließung des externen Fachkräftepotenzials für die unter B. genannten Gruppen ist durchzuführen, wenn dafür ein regionaler oder örtlicher Bedarf der KMU besteht.
Projektaufruf „Fachkräfte.NRW“: Gemeinsamer Projektaufruf der Programme des ESF und des EFRE (2014–2020) zur Initiative der Fachkräftesicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	▪ Stärkere Nutzung des Erwerbspotenzials ▪ Stärkere Berücksichtigung des technischen Wandels mit dem Schwerpunkt Digitalisierung, Vernetzung und Industrie 4.0 ▪ Modernisierung der beruflichen Aus- und Weiterbildungs-infrastruktur
Interessensbekundungsverfahren zur Einreichung regionaler Kompetenzzentren für verantwortungsvolle Unternehmensführung (Corporate Social Responsibility – CSR) in NRW	▪ Beratung von KMU bei der Verankerung von Konzepten der verantwortungsvollen Unternehmensführung (Corporate Social Responsibility – CSR) im Kerngeschäft

Abb. 8: Thematische Schwerpunkte der Prioritätenachse 2 „Mittelstandsförderung“

Prioritätenachse 3 „Klimaschutz“

Vorhaben in der Prioritätenachse 3 „Klimaschutz“ sollen dazu führen, dass vor dem Hintergrund des Klimaschutzgesetzes NRW Pilot- und Modellvorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz umgesetzt werden sowie die Verbreitung klimaschonender Technologien und Nutzungsgewohnheiten unterstützt wird. Konkret wurden für solche Vorhaben die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte gesetzt:

Wettbewerb	***Thematische Schwerpunkte***
Klimaschutzwettbewerb „ErneuerbareEnergien.NRW“	▪ Solarenergie ▪ Windenergie ▪ Bioenergie ▪ Wasserkraft ▪ Geothermie sowie Nachnutzung der Bergbauinfrastruktur und Grubenwasser- sowie Grubengasnutzung ▪ Umweltwärme
Klimaschutzwettbewerb „EnergieeffizienzUnternehmen.NRW“	▪ Verringerung der CO_2-Emissionen ▪ Verbesserung der Energieeffizienz in der Produktion
Klimaschutzwettbewerb „EnergieeffizienzRegion.NRW“	Durch eine gemeinsame EnergieeffizienzRegion.NRW mit einem konkreten Endenergieeinsparziel wird Folgendes beabsichtigt: ▪ Steigerung der Energieeffizienz ▪ Hebung der vorliegenden Energieeffizienzpotenziale
Klimaschutzwettbewerb „VirtuelleKraftwerke.NRW“	▪ Entwicklung und Einsatz von Mess- und Regelungskonzepten in Verteilnetzen mit dem Ziel eines sicheren Netzbetriebs, von Netzstabilität, von Netzqualität und der erhöhten Aufnahme von Strom aus Erneuerbaren Energien ▪ Entwicklung von Netzführungskonzepten für virtuelle Kraftwerke sowie Darstellung der Anforderungen an die Netzbetreiber/-innen ▪ Erforschung von Konzepten und Modellierung zur Realisierung virtueller Kraftwerke, Entwicklung und Erprobung von Komponenten eines virtuellen Kraftwerks ▪ Zusammenspiel von virtuellen Kraftwerken ▪ Entwicklung von Anforderungen an die Datensicherheit von IKT-Technologien ▪ Darstellung von Anforderungen an die Technischen Anschlussbedingungen ▪ Entwicklung von neuen Geschäftsmodellen, Tarifsystemen und Betriebskonzepten für virtuelle Kraftwerke ▪ Entwicklung von Modellen, Konzepten und Demonstrationsprojekten zur Sektorenkopplung
Wettbewerbsaufruf „Hydrogen HyWay.NRW“	▪ Entwicklung und Demonstration der Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnik

Abb. 9: Thematische Schwerpunkte der Prioritätenachse 3 „Klimaschutz“

Prioritätenachse 4 „Stadt- und Quartiersentwicklung/Prävention“

Projekte der Prioritätenachse 4 „Stadt- und Quartiersentwicklung/Prävention“ sollen im Kontext kommunaler integrierter Konzepte stehen. Die Maßnahmen sollen einen Beitrag zur Präventionsstrategie des Landes NRW leisten und systematisch dem Niedergang von städtischen Quartieren und einer sozialen Ausgrenzung entgegenwirken. So stehen folgende Themen im Fokus:

Wettbewerb	***Thematische Schwerpunkte***
„Starke Quartiere – starke Menschen“: Gemeinsamer Aufruf der Programme des EFRE, des ELER und des ESF (2014–2020) zur präventiven und nachhaltigen Entwicklung von Quartieren und Ortsteilen sowie zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung	*EFRE-Maßnahmen:* ▪ Früh ansetzende Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien ▪ Verbesserung des öffentlichen Raumes/Wohnumfeldes ▪ Belebung der örtlichen Wirtschaft ▪ Grüne Infrastruktur ▪ Naturerlebnisgebiete und Naturschutzbildungsangebote ▪ Schutz und Wiederherstellung von Freiräumen ▪ Entwicklung und Aufbereitung von Brach- und Konversionsflächen zu stadtentwicklungspolitischen bzw. ökologischen Zwecken *ESF-Maßnahmen bzw. ESF- und ELER-Maßnahmen (für Ortsteile und Quartiere im ländlichen Raum):* ▪ Aufbau kommunaler Präventionsketten ▪ Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang von der Schule in den Beruf ▪ Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung ▪ Entwicklung und Umsetzung sozialräumlicher Konzepte gegen Armut und soziale Ausgrenzung
GrüneInfrastruktur.NRW: Ökologische Revitalisierung von Quartieren, Städten und Stadtumlandgemeinden (Zum Redaktionsschluss des EU-Förderleitfadens Ruhr noch nicht veröffentlicht)	▪ Urban Gardening ▪ Umweltgerechtigkeit ▪ Klimaschutz ▪ Umweltbildung ▪ Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie ▪ Urbane Waldnutzung ▪ Umsetzung Biodiversitätsstrategie ▪ Freiflächenschutz Liste nicht abschließend

Abb. 10: Thematische Schwerpunkte der Prioritätenachse 4 „Stadt- und Quartiersentwicklung/Prävention“

Übergeordnete Projektaufrufe

Darüber hinaus gibt es Aufrufe, die verschiedenen Prioritätenachsen zugeordnet werden können und somit einen achsenübergreifenden Charakter haben. Auch diese haben wesentliche thematische Schwerpunkte:

Projektaufruf	***Thematische Schwerpunkte***
Projektaufruf „Regio.NRW“	▪ Verbesserung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit von Regionen ▪ Verbesserte Kooperation in größeren Raumzusammenhängen ▪ Entwicklung integrierter Handlungskonzepte ▪ Standortanalyse der Stärken und Entwicklungsbedarfe einer Region

Abb. 11: Thematische Schwerpunkte übergeordneter Projektaufrufe

ZIELGRUPPEN

Im Operationellen Programm NRW 2014–2020 (OP EFRE NRW) wird für jede Maßnahme der einzelnen Prioritätenachse bzw. Investitionspriorität benannt, wer Zuwendungen empfangen kann („Primäre Zuwendungsempfänger" oder auch „Teilnahmeberechtigte") und wer zur primären Zielgruppe gehört. Darüber hinaus können in einzelfallbezogenen Abstimmungen weitere Zuwendungsempfänger in Betracht kommen, soweit die Auswahlkriterien erfüllt sind und die Ziele und Zielgruppe entsprechend bedient werden. Landwirtschaftliche Betriebe können generell nicht gefördert werden.

Im Weiteren erfolgt eine Zusammenstellung der „Teilnahmeberechtigten" nach Prioritätenachsen und Wettbewerben bzw. Projektaufrufen wie sie aus den Broschüren und Flyern der bereits veröffentlichten einzelnen Leitmarktwettbewerbe, Projektaufrufe und sonstigen Programme zu entnehmen sind.

Prioritätenachse 1 „Innovation"

Wettbewerb/Projektaufruf	***Teilnahmeberechtigte***
Leitmarktwettbewerb „CreateMedia.NRW"	▪ Unternehmen, Hochschulen, Forschungs- & kulturelle Einrichtungen
Leitmarktwettbewerb „EnergieUmweltwirtschaft.NRW"	▪ Unternehmen, Hochschulen, Forschungs- & kulturelle Einrichtungen
Leitmarktwettbewerb „NeueWerkstoffe.NRW"	▪ Unternehmen, Hochschulen, Forschungs- & kulturelle Einrichtungen
Leitmarktwettbewerb „Gesundheit.NRW"	▪ Unternehmen, Hochschulen, Forschungs- & kulturelle Einrichtungen
Leitmarktwettbewerb „Produktion.NRW"	▪ Unternehmen, Hochschulen & Forschungseinrichtungen
Leitmarktwettbewerb „MobilitätLogistik.NRW"	▪ Unternehmen, Hochschulen, Forschungs- & kulturelle Einrichtungen
Leitmarktwettbewerb „LifeSciences.NRW"	▪ Unternehmen, Hochschulen, Forschungs- & kulturelle Einrichtungen
Leitmarktwettbewerb „IKT.NRW"	▪ Unternehmen, Hochschulen, Forschungs- & kulturelle Einrichtungen
Projektaufruf „NRW-Patent-Validierung"	▪ Hochschulen in staatlicher Trägerschaft ▪ Staatlich anerkannte Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Abb. 12: Teilnahmeberechtigte der Leitmarktwettbewerbe der Prioritätenachse 1 „Innovation"

Prioritätenachse 2 „Mittelstandsförderung"

Wettbewerb/Projektaufruf	***Teilnahmeberechtigte***
Projektaufruf „Erlebnis.NRW – Tourismuswirtschaft stärken"	▪ Kommunen, Kommunalverbände und andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts (u. a. auch Träger/-innen von Naturparks) und Vereine (u. a. Biologische Stationen) ▪ Kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen von Kooperationsprojekten mit mehrheitlich öffentlichen Beteiligten ▪ Wirtschaftsförderungseinrichtungen und -verbände, Tourismusvereine, juristische Personen, deren Geschäftstätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist und einer Mehrheitsbeteiligung von kommunalen und/oder steuerbegünstigten Gesellschaftern und juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen

Förderwettbewerb „START-UP-Hochschul-Ausgründungen“	▪ Hochschulen des Landes NRW in staatlicher Trägerschaft ▪ staatlich anerkannte Hochschulen des Landes NRW
Landesinitiative „Zukunft durch Innovation.NRW“ (zdi)	▪ KMU ▪ Wirtschaftsförderungseinrichtungen ▪ Träger/-innen von beruflichen Aus- & Weiterbildungseinrichtungen (dazu können auch Hochschulen gehören) ▪ Wirtschafts- und Arbeitnehmerverbände ▪ Kammern ▪ Kommunen ▪ Lokale wirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Akteur/-innen ▪ Vereine ▪ Stiftungen
Projektaufruf „Kompetenzzentren Frau und Beruf“	▪ Gebietskörperschaften und interkommunale Zusammenschlüsse ▪ Kammern und Wirtschaftsförderungseinrichtungen ▪ Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften ▪ Träger/-innen von beruflichen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen ▪ Lokale wirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Akteur/-innen ▪ Vereine und Stiftungen
Projektaufruf „Fachkräfte.NRW“	▪ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ▪ Wirtschaftsförderungseinrichtungen ▪ Träger/-innen von beruflichen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen ▪ Wirtschafts- und Arbeitnehmerverbände sowie Kammern ▪ Kommunen sowie lokale wirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure ▪ Vereine und Stiftungen (Verbände)
Interessensbekundungsverfahren zur Einreichung regionaler Kompetenzzentren für verantwortungsvolle Unternehmensführung (Corporate Social Responsibility – CSR) in NRW	▪ Wirtschaftsnahe Organisationen wie Kammern, Wirtschaftsförderungseinrichtungen, Verbände sowie Netzwerke mehrerer Partnerorganisationen, zu denen auch Hochschulen gehören können, die kein unmittelbares auf Gewinnerzielung ausgerichtetes, eigenwirtschaftliches Interesse an der Förderung haben

Abb. 13: Teilnahmeberechtigte der Prioritätenachse 2 „Mittelstandsförderung“

Prioritätenachse 3 „Klimaschutz“

Wettbewerb/Projektaufruf	***Teilnahmeberechtigte***
Klimaschutzwettbewerb „ErneuerbareEnergien.NRW“	▪ Unternehmen ▪ Hochschulen und Forschungseinrichtungen ▪ Beratungseinrichtungen ▪ Verbände, Kommunen und öffentliche Einrichtungen ▪ Technologie- und innovationsorientierte Kompetenzzentren
Klimaschutzwettbewerb „EnergieeffizienzUnternehmen.NRW“	▪ Unternehmen *Im Verbund mit Unternehmen sind folgende Einrichtungen bzw. Institutionen ebenfalls antragsberechtigt:* ▪ Hochschulen, Forschungs- und Beratungseinrichtungen ▪ Kammern ▪ Wirtschafts- und Arbeitnehmerverbände
Klimaschutzwettbewerb „EnergieeffizienzRegion.NRW“	*Unternehmen wie* ▪ Beratungs- und Managementeinrichtungen ▪ Stadtwerke ▪ Energieversorger ▪ Energiedienstleistungsbranche *Im Verbund mit oben genannten Unternehmen sind folgende Einrichtungen bzw. Institutionen ebenfalls antragsberechtigt:* ▪ Hochschulen, Forschungs- und Beratungseinrichtungen ▪ Kammern ▪ Wirtschafts- und Arbeitnehmerverbände

Klimaschutzwettbewerb „VirtuelleKraftwerke.NRW“	▪ Unternehmen ▪ Hochschulen und Forschungseinrichtungen ▪ Technologische Infrastruktur ▪ Verbände und Kammern ▪ Beratungseinrichtungen ▪ Kommunen und öffentliche Einrichtungen
Wettbewerbsaufruf „Hydrogen HyWay.NRW“	Zum Redaktionsschluss des EU-Förderleitfadens Ruhr noch offen.

Für alle Klimaschutzwettbewerbe gilt: Kooperationen zwischen Unternehmen und von Unternehmen mit anderen Organisationen als Verbundprojekte sind möglich und erwünscht.

Abb. 14: Teilnahmeberechtigte der Prioritätenachse 3 „Klimaschutz“

Prioritätenachse 4 „Stadt- und Quartiersentwicklung/Prävention“

Wettbewerb/Projektaufruf	***Teilnahmeberechtigte***
„Starke Quartiere – starke Menschen“: Gemeinsamer Aufruf der Programme des EFRE, des ELER und des ESF (2014–2020) zur präventiven und nachhaltigen Entwicklung von Quartieren und Ortsteilen sowie zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung	▪ Kommunen
GrüneInfrastruktur.NRW: Ökologische Revitalisierung von Quartieren, Städten und Stadtumlandgemeinden (Zum Redaktionsschluss des EU-Förderleitfadens Ruhr noch nicht veröffentlicht.)	▪ Kommunen ▪ kommunale Unternehmen ▪ kommunale Zusammenschlüsse ▪ regionale Einrichtungen ▪ Vereine, Verbände und Genossenschaften

Abb. 15: Teilnahmeberechtigte der Prioritätenachse 4 „Stadt- und Quartiersentwicklung/Prävention“

Übergeordnete Projektaufrufe

Wettbewerb/Projektaufruf	***Teilnahmeberechtigte***
Projektaufruf „Regio.NRW“	▪ Regionen (Definition siehe Projektaufruf „Regio.NRW“, Kapitel 6)

Abb. 16: Teilnahmeberechtigte übergreifender Projektaufrufe

BUDGET

Das Gesamtvolumen des OP EFRE NRW beträgt 2,4 Milliarden Euro, davon stammen 1,2 Milliarden Euro EU-Mittel aus dem Programm „Wachstum und Beschäftigung“. Die gesamten 2,4 Milliarden Euro teilen sich wie folgt auf:

- Prioritätenachse 1 „Innovation“: 931 Millionen Euro (davon werden 40 Millionen Euro für jeden Leitmarktwettbewerb bereitgestellt, d. h. 320 Millionen Euro für alle acht zusammen für die ersten beiden Einreichrunden mit jeweils zwei Einreichungsfristen)

- Prioritätenachse 2 „Mittelstandsförderung“: 349 Millionen Euro
- Prioritätenachse 3 „Klimaschutz“: 582 Millionen Euro
- Prioritätenachse 4 „Stadt- und Quartiersentwicklung/Prävention“: 465 Millionen Euro

Hinzu kommen unterschiedlich hohe Landeskofinanzierungen. Details sind den einzelnen Projektaufrufen bzw. Wettbewerben zu entnehmen.

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006
- Operationelles Programm NRW 2014–2020 für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (OP EFRE in NRW)
- Auswahlkriterien des Operationellen Programms NRW 2014–2020 für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (OP EFRE NRW)
- Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014–2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie)
- Darüber hinaus gibt es zu den Wettbewerben und Aufrufen umfangreiche Broschüren und begleitende Angebote.

WICHTIG

Das OP EFRE in NRW ist Teil eines integrierten Einsatzes der Europäischen Strukturfonds EFRE, ESF und ELER. Häufig sind die angestrebten Ziele nur durch einen kombinierten Einsatz des EFRE, des ESF und/oder des ELER zu erreichen. Wo immer es möglich ist, sollen daher die drei Fonds miteinander kombiniert werden („integrierter Ansatz“). Beispiele sind die gemeinsamen Aufrufe der Programme des EFRE, des ELER und des ESF zur präventiven und nachhaltigen Entwicklung von Quartieren und Ortsteilen sowie zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung („Starke Quartiere – starke Menschen“) oder der gemeinsame Aufruf der Programme des ESF und des EFRE zur Initiative der Fachkräftesicherung des Landes Nordrhein-Westfalen („Fachkräfte.NRW“).

Die Europäische Union stellt für den EFRE maximal 50 % der Projektkosten zur Verfügung. Hinzu kommen die durch das

Land NRW oder den Bund zur Verfügung gestellten Mittel. Es verbleibt ein vom Projektträger zu leistender Eigenanteil, der je nach Vorhaben variiert. Bei bestimmten Haushaltsrahmenbedingungen kann der Eigenanteil einer Kommune auf 10 bis 20% reduziert werden. Eigenanteile können z. B. durch Dritte (Mittel des Landes, des Bundes oder von Privaten), durch zweckgebundene Spenden, ehrenamtliches Engagement oder eigene Personalaufwendungen weiter reduziert oder auch vollständig übernommen werden. Details sind den einzelnen Projektaufrufen bzw. Wettbewerben zu entnehmen. Die Dezernate 34 der zuständigen Bezirksregierungen beraten zu den Einzelheiten.

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Für die Verwaltung des EFRE ist in NRW das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEIMH NRW, Verwaltungsbehörde) zuständig.

Leitmarktwettbewerbe der Prioritätenachse 1 und Klimaschutzwettbewerbe der Prioritätenachse 3

Die LeitmarktAgentur.NRW im Forschungszentrum Jülich ist im Auftrag der Landesregierung zentrale Ansprechpartnerin für die Leitmarktwettbewerbe der Prioritätenachse 1 „Innovation“.

- CreateMedia.NRW
- EnergieUmweltwirtschaft.NRW
- NeueWerkstoffe.NRW
- Gesundheit.NRW
- Produktion.NRW
- MobilitätLogistik.NRW
- LifeSciences.NRW
- IKT.NRW

sowie für die Klimaschutzwettbewerbe der Prioritätenachse 3:

- ErneuerbareEnergien.NRW
- EnergieeffizienzUnternehmen.NRW
- EnergieeffizienzRegion.NRW

Sie übernimmt u. a. die organisatorische Durchführung der Leitmarktwettbewerbe, die Beratung von am Wettbewerb Teilnehmenden (auch bei der Frage, in welchen Leitmarktwettbewerb ein Vorhaben passt) sowie die Entgegennahme der Wettbewerbsbeiträge.

Unabhängige Gutachtergremien beraten die eingegangenen Beiträge auf Grundlage veröffentlichter Auswahlkriterien. Die Gutachtergremien sind fachlich breit besetzt. Zu ihnen können beispielsweise Vertreter/-innen aus Verwaltungsbehörden, den Fachreferaten der Ministerien oder den Bezirksregierungen zählen, ebenso wie Sachverständige aus Unternehmen, Instituten oder Universitäten.

Das Gremium spricht dann eine Förderempfehlung aus, auf deren Grundlage die LeitmarktAgentur.NRW die besten Projektbeiträge zur Antragstellung auffordert und die Antragsbearbeitung übernimmt. Nach positiver Antragsprüfung erfolgt dann die Bewilligung der Projekte durch die LeitmarktAgentur.NRW. Auch die wissenschaftliche und administrative Projektbegleitung sowie die Prüfung und Auszahlung von Fördermitteln zählt zum Aufgabenspektrum. Nach Abschluss der Vorhaben werden Schlussberichte geprüft und die Verwertungsphase wird begleitet.

Projektaufrufe bzw. Wettbewerbe der Prioritätenachsen 1 bis 4

Für Projekte im Rahmen der Prioritätenachsen 1 bis 4 gibt es die Bezirksregierungen sowie unterschiedliche fachliche Beraterstellen. Die Kontaktdaten sind den jeweiligen Programmaufrufen bzw. Wettbewerben zu entnehmen. Die Beraterstellen sprechen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium und in Einzelfällen durch Befassung in einem Gutachtergremium eine Empfehlung zur Förderung aus. Diese zur Förderung vorgeschlagenen Projekte müssen dann ihre prüffähigen Antragsunterlagen innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Bezirksregierung (Dezernat 34) einreichen bzw. sich dort beraten lassen. Die zuständigen Bezirksregierungen sind die Bewilligungsbehörden. Sie beraten zudem auch zu den Einzelheiten der Kofinanzierung.

Prioritätenachse 1 „Innovation“:

- NRW-Patent-Validierung >> Projektträger Jülich im Forschungszentrum Jülich

Prioritätenachse 2 „Mittelstandsförderung“:

- Projektaufruf „Erlebnis.NRW – Tourismuswirtschaft stärken“ >> NRW.BANK, Projektbüro Erlebnis.NRW
- Förderwettbewerb „START-UP-Hochschul-Ausgründungen“ >> Projektträger Jülich im Forschungszentrum Jülich
- Landesinitiative „Zukunft durch Innovation.NRW“ (zdi) >> Projektbüro EFRE-zdi c/o ZENIT GmbH
- Projektaufruf „Kompetenzzentren Frau und Beruf“ >> Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen
- Projektaufruf „Fachkräfte.NRW“ >> Fachliche Einschätzung durch die zuständige Regionalagentur, das MAIS/ das MWEIMH bzw. das Fachressort des Ministeriums; Befassung im Gutachtergremium und anschließend fachliche Förderentscheidung durch AG Einzelprojekte bzw. die Bezirksregierung
- Interessensbekundungsverfahren zur Einreichung regionaler Kompetenzzentren für verantwortungsvolle Unternehmensführung (Corporate Social Responsibility – CSR) in NRW >> MWEIMH NRW, Referat II B 2 und Bezirksregierung Münster, Dezernat 34

Prioritätenachse 3 „Klimaschutz“:

- Wettbewerbsaufruf „Hydrogen HyWay.NRW“ >> Projektträger Jülich im Forschungszentrum Jülich

Prioritätenachse 4 „Stadt- und Quartiersentwicklung/Prävention“:

- Projektaufruf „Starke Quartiere – starke Menschen“ >> zuständige Bezirksregierungen
- Aufruf „GrüneInfrastruktur.NRW“ >> N. N.

Übergeordnet:

- Projektaufruf „Regio.NRW“ >> Projektträger ETN in Jülich begleitet federführend die Aufstellung der integrierten Handlungskonzepte und bezieht die zuständige(n) Bezirksregierung(en) ein

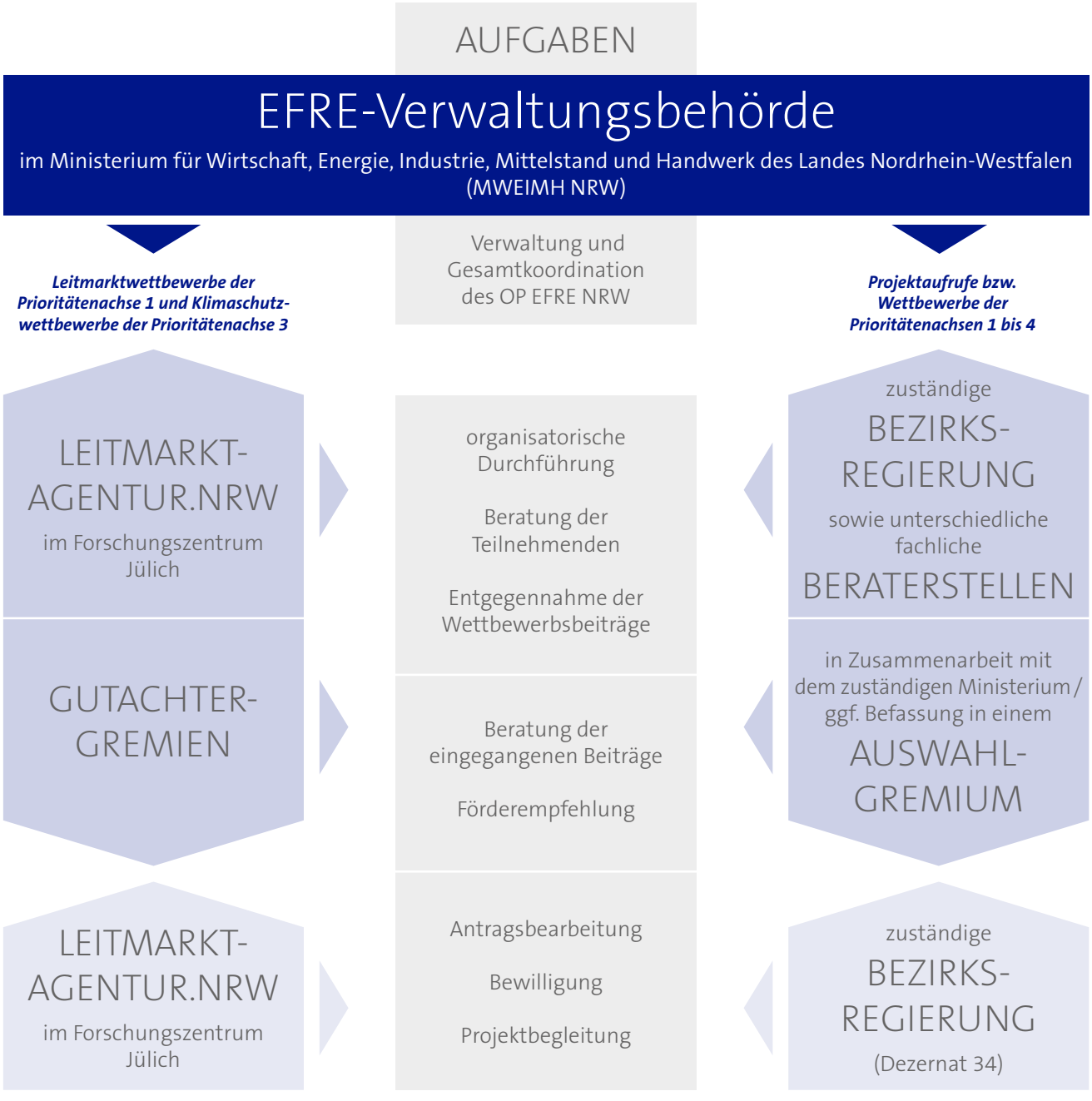

Abb. 17: Übersicht der zuständigen Ansprechpersonen für den EFRE in NRW

Weitere Informationen: www.europa.rvr.ruhr/EFRENRW

2 A2

ESF in NRW – Europäischer Sozialfonds in NRW 2014–2020

>> *„In Menschen investieren“: Förderung der Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte, Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut, Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen*

„In Menschen investieren“ heißt auch in der neuen Förderperiode das Ziel und die Aufgabe des Europäischen Sozialfonds der EU. Der ESF ist der älteste der europäischen Struktur- und Investitionsfonds. Er gilt als das wichtigste Instrument Europas zur Förderung der Beschäftigung.
Prioritätenachsen für den ESF in NRW sind: Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte, Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung, Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

ZIELE

Für die Programme und Projekte des ESF in NRW stehen für die Zeit von 2014–2020 folgende Aspekte im Vordergrund:

- Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung als Schwerpunkte; damit einhergehend eine präventive Politik und eine stärkere sozialpolitische Ausrichtung des ESF („Kein Kind zurücklassen“),
- Verbesserung des Übergangs von der Schule zum Beruf („Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule – Beruf in NRW“)

- Zielfokus auf Sozialräume, Quartiere und Bedarfe mit einer stärkeren Ausrichtung auf Projekte/Maßnahmen
- Kohärenz: Deutliche Abgrenzung zu den ESF Bundeszielen und bessere Sichtbarmachung des ESF in NRW
- Bürokratie-Erleichterungen: Eine Förderleitlinie für alle Programme und Projekte sowie die Einführung von Pauschalen (fünf Gesamtpauschalen für Personal-, Sach- und Gemeinkosten)
- Integrierter Ansatz: Der ESF NRW ist Teil eines integrierten Einsatzes der Europäischen Strukturfonds EFRE, ESF und ELER. Häufig sind die angestrebten Ziele nur durch einen kombinierten Einsatz des EFRE, des ESF und/oder des ELER zu erreichen. Wo immer es möglich ist, sollen daher die drei Europäischen Strukturfonds miteinander kombiniert werden („integrierter Ansatz"). Beispiele sind die gemeinsamen Aufrufe der Programme des EFRE, des ELER und des ESF zur präventiven und nachhaltigen Entwicklung von Quartieren und Ortsteilen sowie zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung („Starke Quartiere – starke Menschen") oder der gemeinsame Aufruf der Programme des ESF und des EFRE zur Initiative der Fachkräftesicherung des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachkräfte.NRW).

Es gibt drei Prioritätenachsen (A, B und C):

- Prioritätenachse A „Förderung der Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte"
- Prioritätenachse B „Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut"
- Prioritätenachse C „Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen"

Zu den Prioritätenachsen gehören insgesamt fünf spezifische Investitionsprioritäten. Zur Konkretisierung werden kennzeichnende Ziele definiert und Programme bzw. Projekte aufgelegt.

Prioritätsachsen		Investitionspriorität	spezifisches Ziel	geplante Programme/Projekte
	A Förderung der Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte	**A1** Dauerhafte Eingliederung von jungen Menschen, die weder einen Arbeitsplatz haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, ins Erwerbsleben	Verbesserte Koordinierung zur Förderung des Übergangs von der Schule in den Beruf	▪ Kommunale Koordinierung ▪ Starthelfende ▪ Kein Abschluss ohne Anschluss ▪ Kein Kind zurücklassen
			Verbesserung der beruflichen Integration von jungen Menschen nach Austritt aus der allgemeinbildenden Schule	▪ Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten ▪ Verbundausbildung ▪ Produktionsschulen ▪ Teilzeitberufsausbildung ▪ 100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche mit Behinderungen
		A2 Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel	Steigerung der Innovationsaktivität und der Anpassungsfähigkeit von Unternehmen	▪ KMU-Beratung für Fachkräfte ▪ Arbeit gestalten ▪ Faire Arbeit
			Sicherung des Fachkräfteangebots	▪ Bildungsscheck ▪ Beratung zur beruflichen Entwicklung (BBE) ▪ Aufruf Fachkräftesicherung ▪ Beschäftigtentransfer
	B Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut	**B1** Aktive Inklusion durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit	Verbesserung der Teilhabe- und Beschäftigungschancen langzeitarbeitsloser Menschen zur Bekämpfung von Armut	▪ Jugend in Arbeit plus ▪ Öffentlich geförderte Beschäftigung/Sozialer Arbeitsmarkt
			Sozialräumliche Armutsbekämpfung bei Menschen im SGB II und Armutszuwanderern	▪ Erwerbslosenberatungsstellen ▪ Arbeitslosenzentren ▪ Flankierung SGB II ▪ Aufruf zur sozialräumlichen Entwicklung und Prävention ▪ Einzelprojekte zur Integration
			Unterstützung der Inklusion behinderter Menschen	▪ Flankierung Aktionsplan Inklusion
	C Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen	**C1** Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen	Verbesserung der Grundbildung	▪ Grundbildung mit Erwerbswelterfahrung ▪ Weiterbildung geht zur Schule
			Unterstützung der Weiterbildung pädagogischen Personals	▪ Qualifizierung von Beschäftigten von Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen und Weiterbildungseinrichtungen
		C2 Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung	Weiterentwicklung der Ausbildungssysteme hinsichtlich der Anforderungen des Arbeitsmarktes und Verbesserung der Ausbildungsqualität	▪ Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung

Abb. 18: Fördermatrix des ESF in NRW: Investitionsprioritäten, Ziele, Programme/Projekte

Programme und Projekte

Es gibt aus den spezifischen Zielen abgeleitete Programme und Projekte, die eine bestimmte Laufzeit haben. Diese Projektaufrufe haben z. B. folgende Themen bzw. Titel:

- Fachkräftesicherung
- Beratung zur beruflichen Entwicklung
- Beschäftigtentransfer
- Bildungsscheck
- Einzelprojekte zur Integration
- Flankierung des Aktionsplans Inklusion
- Jugend in Arbeit plus
- Kein Kind zurücklassen
- KMU[3]-Beratung für Fachkräfte
- Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten
- Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung
- Weiterbildung geht zur Schule

ZIELGRUPPEN

Hauptzielgruppen sind benachteiligte junge Menschen, insbesondere auch ohne Schul- und Berufsabschluss, Langzeitarbeitslose, Frauen und Erwerbstätige, insbesondere solche mit geringer Qualifikation oder geringen Einkommen, sowie Personen mit Migrationshintergrund, v. a. in schwierigen Lebenslagen (z. B. Flüchtlinge).

Antragsberechtigt sind je nach spezifischem Ziel, geplantem Programm bzw. Projekt:

- Kleine und mittlere Unternehmen
- Qualifizierungsgesellschaften
- Bildungs- und Beschäftigungsträger
- Industrie- und Handelskammern
- Handwerkskammern
- Kommunen
- Sonstige Projektträger und Verbände
- Werkstätten für behinderte Menschen

BUDGET

Mit mehr als 70 Milliarden Euro jährlich unterstützt der Europäische Sozialfonds (ESF) 2014 bis 2020 Millionen Menschen beim Zugang zu besseren Arbeitsplätzen.

In Deutschland erhalten Bund und Länder von 2014–2020 insgesamt rund 7,5 Milliarden Euro aus dem ESF der EU. Davon fließen rund 2,7 Milliarden Euro in das ESF-Bundesprogramm und rund 4,8 Milliarden Euro in die ESF-Aktivitäten der Bundesländer. 627 Millionen Euro entfallen auf Nordrhein-Westfalen. Von diesen 627 Millionen Euro fließen in die Prioritätsachse A 47 % der ESF Mittel (294 Millionen Euro), in die Prioritätsachse B 31 % der ESF Mittel (194 Millionen Euro) und in die Prioritätsachse C 18 % der ESF Mittel (114 Millionen Euro). Insgesamt werden für die Bereiche Prävention und Armutsbekämpfung über 60 % der verfügbaren Mittel eingeplant.

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

3 *Begriffserklärung siehe Kapitel 5*

- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates
- Operationelles Programm ESF Nordrhein-Westfalen 2014–2020
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2014 bis 2020 mitfinanziert werden (ESF-Förderrichtlinie 2014–2020)

WICHTIG

Für die aus den spezifischen Zielen abgeleiteten Programme und Projekte gelten in der Regel bestimmte Fristen. Projektaufrufe werden auf der Website der Arbeitsmarktpolitik des Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS NRW) veröffentlicht.

Der Kofinanzierungssatz kann von Projekt zu Projekt abweichen, im Durchschnitt liegt er in Nordrhein-Westfalen bei 50 %. Details sind den Projektaufrufen zu entnehmen. Die zuständigen Bezirksregierungen beraten zu den Einzelheiten.

Neben dem ESF für NRW gibt es noch den Europäischen Sozialfonds des Bundes (siehe Kapitel 2 A3 // ESF Bund). Während der ESF Bund den Schwerpunkt in der Fachkräftesicherung und der Bekämpfung der Armut hat, fokussiert sich der ESF NRW stärker auf die Problemlagen des Landes, in dem u. a. junge Menschen in den Arbeitsmarkt eingegliedert und Arbeitskräfte an den Wandel angepasst werden sollen.

In engem Zusammenhang mit dem ESF steht auch das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (siehe Kapitel 2 A17 // EaSI). Der EaSI ergänzt und unterstützt die Instrumente und Aktivitäten, die vor allem im Rahmen des Europäischen Sozialfonds durchgeführt werden. Unter anderem werden mit dem EaSI neue Konzepte für beschäftigungs- und sozialpolitische Strategien in Problembereichen (wie Jugendbeschäftigung und Inklusion) erprobt oder Arbeitskräfte, die eine Arbeit in einem anderen EU-Land aufnehmen wollen, unterstützt.

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Für die Verwaltung des ESF ist in NRW das MAIS zuständig (ESF-Fondsverwaltung). Das MAIS NRW stellt allgemeine Informationen zum ESF in NRW bereit: Informationen für Antragstellende und Zuwendungsempfänger/-innen, Downloads für das Berichtswesen der geförderten Projekte, Bildungsscheck- und Potenzialberatungsstellen sowie für die Erwerbslosenberatungsstellen, Ansprechpersonen bei Fragen zu Projekten und technischen Problemen.

Das MAIS NRW stellt darüber hinaus neben Informationen zur Arbeitspolitik in NRW allgemein die zentralen Dokumente des ESF NRW zum Download, eine Übersicht über Projekte bzw. geförderte Themen sowie aktuelle Projektaufrufe des ESF NRW bereit.

Die Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B.) stellt eine Scharnierfunktion zwischen Land und Regionen dar. Mit ihrer fachlichen Begleitung von Landesprogrammen und -initiativen werden regionale Entscheidungsträger/-innen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren bei der Umsetzung von Landespro-

grammen unterstützt, Unternehmen und Träger/-innen bei der Realisierung von Vorhaben begleitet, Projekte und Programme einem qualitativen Controlling unterzogen. Umgekehrt bündelt die G.I.B. die Erfahrungen und Wünsche der regionalen Akteurinnen und Akteure gegenüber dem Land.

Als konkrete Anlaufstellen vor Ort unterstützen in erster Linie die 16 Regionalagenturen in den Arbeitsmarktregionen von NRW. Für die Metropole Ruhr sind dies die folgenden Regionalagenturen:

- Regionalagentur Mittleres Ruhrgebiet (Bochum, Herne, Witten, Hattingen)
- Regionalagentur Westfälisches Ruhrgebiet (Dortmund, Kreis Unna, Hamm)
- Regionalagentur Märkische Region (Hagen, Märkischer Kreis, Ennepe-Ruhr-Kreis)
- NRW Regionalagentur MEO e.V. (Mülheim an der Ruhr, Essen, Oberhausen)
- Regionalagentur NiederRhein (Duisburg, Kreis Wesel, Kreis Kleve)
- Regionalagentur Emscher-Lippe-Region (Kreis Recklinghausen, Stadt Bottrop, Stadt Gelsenkirchen)

Die Projektbewilligung erfolgt durch gesonderte Bewilligungsbehörden als „zwischengeschaltete Stellen". Diese Bewilligungsbehörden wickeln die mit dem ESF kofinanzierten Projekte im Rahmen der Vorgaben der Verwaltungsbehörde und der inhaltlichen Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums administrativ ab (u. a. Prüfung der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen, Beachtung des Vergaberechtsrahmens und ordnungsgemäße Mittelverwendung, Datenerfassung, ESF-Begleitsystem sowie ESF-Controlling und EU-Finanzkontrolle auf Projektebene). Die Bewilligung von ESF-Projekten ist auf die fünf Bezirksregierungen des Landes (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster) übertragen worden. Für die Metropole Ruhr sind die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster zuständig.

Abb. 19: Übersicht der zuständigen Ansprechpersonen für den ESF in NRW

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/ESFNRW

2 A3

ESF Bund – Europäischer Sozialfonds des Bundes 2014–2020

>> Nachhaltige und hochwertige Beschäftigung, Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte, soziale Inklusion, Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung, Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung/Stärkung von Kompetenzen, lebenslanges Lernen

Neben den ESF-Mitteln, die über die Bundesländer verwaltet werden, gibt es ein ESF-Bundesprogramm. Dieses nationale Programm wird durch 16 Regionalprogramme (u.a. OP ESF NRW) ergänzt, die auf die spezifischen Problemstellungen in den Ländern eingehen. Das ESF-Bundesprogramm leistet einen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs, fördert soziale Inklusion und bekämpft die Armut. Weitere Schwerpunkte bilden die Förderungen von Selbständigkeit, der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sowie der Verbesserung des Bildungsniveaus und lebenslanges Lernen.

ZIELE

Drei thematische Ziele bestimmen das ESF-Bundesprogramm. Diese Ziele A, B und C sind weiter unterteilt in Investitionsprioritäten.

Ziel A: Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich innovativer Kleinstunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU[4])
- Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer/-innen an den Wandel

Ziel B: Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung

- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Ziel C: Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen

- Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen für alle Altersgruppen im formalen, nicht formalen und informalen Rahmen, Steigerung des Wissens sowie der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte sowie die Förderung flexibler Bildungswege, unter anderem durch Berufsberatung und die Bestätigung erworbener Kompetenzen
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege

4 *Begriffserklärung siehe Kapitel 5*

Unter der Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sind insgesamt fünf Bundesressorts an der Umsetzung des ESF-Bundesprogramms beteiligt:

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Gemeinsam bieten sie rund 26 Einzelprogramme unter anderem zu folgenden Themen an:

- Ausbildungsplätze
- Ausländische Fachkräfte
- Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit
- Berufseinstieg/-wiedereinstieg
- Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier
- Bildung/Bildungsmonitoring
- Digitale Medien
- Fachkräftesicherung
- Familienfreundliche Arbeitswelt
- Gründungscoaching
- Integration
- Klima- und ressourcenschonendes Handeln
- Männer und Frauen in Kitas
- Sprachförderung
- Unternehmensberatung für KMU und Freie Berufe
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Programme des BMAS

- Berufsbezogene Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund (ESF-BAMF-Programm)
- ESF-Integrationsrichtlinie Bund
- ESF-Qualifizierung im Kontext Anerkennungsgesetz (Förderprogramm IQ)
- ESF-Sozialpartnerrichtlinie „Fachkräfte sichern: weiter bilden und Gleichstellung fördern“
- Kofinanzierung der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III
- Programm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit
- rückenwind – Für die Beschäftigten und Unternehmen in der Sozialwirtschaft
- unternehmensWert: Mensch (uWM)

Programme des BMBF

- Bildung integriert
- Bildungsprämie
- Digitale Medien in der beruflichen Bildung
- Jobstarter plus
- Zukunft der Arbeit

Programme des BMFSFJ

- Elternchance II – Familien früh für Bildung gewinnen
- JUGEND STÄRKEN im Quartier
- Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen
- Quereinstieg – Männer und Frauen in Kitas
- Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestalten – Familienfreundliche Arbeitswelt und Zeitsouveränität

Programme des BMUB

- Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung befördern. Über grüne Schlüsselkompetenzen zu klima- und ressourcenschonendem Handeln im Beruf
- Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)

Programme des BMWi

- EXIST
- Gründercoaching Deutschland
- Mikromezzaninfonds
- Passgenaue Besetzung – Unterstützung von KMU bei der passgenauen Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie bei der Integration von ausländischen Fachkräften
- Unternehmensberatung – Förderung des unternehmerischen Know-hows durch Unternehmensberatungen für KMU und Freie Berufe

ZIELGRUPPEN

Hauptzielgruppen sind:

- Benachteiligte junge Menschen (insbesondere auch ohne Schul- und Berufsabschluss)
- Langzeitarbeitslose
- Frauen
- Erwerbstätige (insbesondere solche mit geringer Qualifikation oder geringen Einkommen)
- Personen mit Migrationshintergrund, v. a. in schwierigen Lebenslagen (z. B. Flüchtlinge)

Für Frauen, Migrantinnen und Migranten gibt es spezifische Fördermaßnahmen.

Es werden außerdem Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen unterstützt, indem Existenzgründer/-innen und Unternehmer/-innen im Zusammenhang mit Wettbewerbsfähigkeit, Bestandssicherung und Nachhaltigkeit sowie Fachkräftesicherung gefördert werden.

Zudem werden Kommunen mit einem hohen Anteilen an EU-Neuzuwanderinnen und -zuwanderern bzw. erhöhten Integrationsbedarfen in besonderem Maße durch ESF-Aktivitäten im Rahmen von BIWAQ (Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier), Jugend stärken im Quartier und der Integrationsrichtlinie Bund unterstützt.

Eine Förderung einzelner Personen erfolgt nur über die unterschiedlichen ESF-Einzelprogramme und zwar über die Projektträger bzw. verantwortlichen Institutionen in den einzelnen Programmen.

Antragsberechtigt sind je nach spezifischem Ziel und Programm z. B.:

- Kleine und mittlere Unternehmen
- Qualifizierungsgesellschaften
- Bildungs- und Beschäftigungsträger
- Industrie- und Handelskammern
- Handwerkskammern
- Kommunale Träger
- Hochschulen
- Sonstige Verbände

In den jeweiligen Förderrichtlinien ist festgelegt, wer sich bewerben und Zuwendungen empfangen kann. Zuwendungsempfänger (z. B. Kommunen) können von den Bundesministerien mit der Weiterleitung von Teilen der Zuwendung an weitere Zuwendungsempfänger beauftragt werden. Die Weiterleitung kann in privatrechtlicher Form als Weiterleitungsvertrag bei privatrechtlichen Erst-Zuwendungsempfängern bzw. auch als öffentliche Zuwendung bei öffentlich-rechtlichen Erst-Zuwendungsempfängern (z. B. Kommunen) erfolgen. Bei einer Weiterleitung hat der Erst-Zuwendungsempfänger u. a. eine koordinierende Funktion für die weiteren am Antrag beteiligten Träger.

BUDGET

In Deutschland erhalten Bund und Länder von 2014–2020 insgesamt rund 7,5 Milliarden Euro aus dem ESF der EU. Davon fließen rund 2,7 Milliarden Euro in das ESF-Bundesprogramm und rund 4,8 Milliarden Euro in die ESF-Aktivitäten der Bundesländer.

Das Gesamtprogramm ESF-Bund hat ein Budget von mehr als 4,8 Milliarden Euro (davon die oben genannten 2,7 Milliarden Euro aus dem ESF der EU).

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates
- Operationelles Programm ESF Bund Deutschland 2014–2020
- Programmbroschüre ESF Deutschland

WICHTIG

Die unterschiedlichen Einzelprogramme haben unterschiedliche Start- und Endzeiten bzw. es sind nicht immer alle Programme für Projektanträge „geöffnet".

In der Regel liegt die Kofinanzierungsquote bei bis zu 50 %. In den Förderrichtlinien der einzelnen Programme ist festgeschrieben, wie hoch der Anteil an Eigenmitteln sein muss, damit ein Projekt durch den ESF gefördert werden kann.

Es sind meistens keine Beteiligten aus anderen EU-Mitgliedstaaten notwendig.

Neben dem ESF Bund gibt es noch den Europäischen Sozialfonds des Landes NRW (siehe Kapitel 2 A3 // ESF NRW). Während der ESF Bund den Schwerpunkt in der Fachkräftesicherung und der Bekämpfung der Armut hat, fokussiert sich der ESF NRW stärker auf die Problemlagen des Landes, in dem u. a. junge Menschen in den Arbeitsmarkt eingegliedert und Arbeitskräfte an den Wandel angepasst werden sollen.

In engem Zusammenhang mit dem ESF steht auch das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (siehe Kapitel 2 A17 // EaSI). Der EaSI ergänzt und unterstützt die Instrumente und Aktivitäten, die vor allem im Rahmen des Europäischen Sozialfonds durchgeführt werden. Unter anderem werden mit dem EaSI neue Konzepte für beschäftigungs- und sozialpolitische Strategien in Problembereichen (wie Jugendbeschäftigung und Inklusion) erprobt oder Arbeitskräfte, die eine Arbeit in einem anderen EU-Land aufnehmen wollen, unterstützt.

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Für das ESF-Bundesprogramm sind für die Umsetzung der Einzelprogramme unterschiedliche Institutionen zuständig. Die konkreten Anlaufstellen für die jeweiligen Programme sind bei den Programmbeschreibungen zu finden. Zu beachten ist, ob die Programme „geöffnet" sind, d. h. Anträge aktuell möglich sind.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Europäische Fonds für Beschäftigung – EF1) informiert auf der Website über die einzelnen Programmbeschreibungen zum ESF-Bundesprogramm 2014–2020 sowie über offene Programmaufrufe der einzelnen Programme.

Weitere Informationen: www.europa.rvr.ruhr/ESFBund

2 A4

ELER in NRW mit der Maßnahme LEADER – Europäischer Landwirtschaftsfonds in NRW 2014–2020

>> NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020: Wissenstransfer und Innovation, Wettbewerbsfähigkeit, innovative landwirtschaftliche Techniken, nachhaltige Waldbewirtschaftung, Organisation der Nahrungsmittelkette, Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Ökosysteme

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) ist – neben den Direktzahlungen an die Landwirtschaft – die zweite Säule der europäischen Agrarpolitik. Das Land NRW setzt mit dem „NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020" die Förderung der Europäischen Union mit einem Bündel unterschiedlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen um.

Gefördert werden Leistungen der Land- und Forstwirtschaft, die dem Natur- und Artenschutz, einer vitalen Umwelt, dem ökologischen Landbau sowie der Klimaanpassung der heimischen Wälder dienen. Zudem werden tiergerechte Haltungsformen von Nutztieren unterstützt sowie Bildungsangebote und Netzwerke von Wissenschaft und Praxis gefördert. Hinzu kommen Themen wie Dorfentwicklung (insbesondere Breitbandversorgung für schnelles Internet) sowie neue Projekte der Zusammenarbeit von Trägerinnen bzw. Trägern der Wohlfahrtspflege und Kommunen zur frühen Hilfe für Kinder und Familien.

ZIELE DES PROGRAMMS LÄNDLICHER RAUM (ELER NRW)

Das Programm greift gemäß Kabinettbeschluss und in Abstimmung mit den über 70 Wirtschafts-, Sozial- und Umweltorganisationen in Nordrhein-Westfalen alle sechs Prioritäten auf, die seitens der EU zur Förderung angeboten wurden. Diese sechs Prioritäten unterteilen sich weiter in Schwerpunktbereiche, denen unterschiedliche Maßnahmen zugeordnet werden.

Priorität	*Schwerpunktbereiche*	*relevante Maßnahmen*
1 Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten	Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensbasis in ländlichen Gebieten	▪ Unterstützung für die Zusammenarbeit zur ländlichen Entwicklung: Prävention/Soziales, Vernetzung regionaler Akteure
	Stärkung der Verbindung zwischen Land- und Forstwirtschaft und Forschung und Innovation	▪ Unterstützung für die Einrichtung und den Erhalt von Operationellen Gruppen (OPGs) im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit
	Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft	▪ Unterstützung für Berufsbildung und Erwerb von Qualifikation ▪ Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
2 Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung (Wettbewerbsfähigkeit)	Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung	▪ Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe ▪ Unterstützung für Investitionen in Infrastruktur ▪ Unterstützung für Berufsbildung und Erwerb von Qualifikationen ▪ Inanspruchnahme von Beratungsdiensten ▪ Unterstützung für die Einrichtung und den Erhalt von OPGs im Rahmen der EIP für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit
3 Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeugung durch bessere Einbeziehung der Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände	▪ Unterstützung für Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ▪ Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen

Priorität	*Schwerpunktbereiche*	*relevante Maßnahmen*
4 Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt, auch in „Natura 2000"-Gebieten sowie landwirtschaftlichen Systemen von hohem Naturschutzwert und des Zustandes der europäischen Landschaften	▪ Bewirtschaftungspläne/kulturelles Erbe Naturschutz ▪ Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete ▪ Agrarumwelt- und -klimamaßnahmen ▪ Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 ▪ Ökologischer Landbau ▪ Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme
	Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemittel und Schädlingsbekämpfungsmitteln	▪ Ökologischer Landbau ▪ Agrarumwelt- und -klimamaßnahmen
	Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung	▪ Agrarumwelt- und -klimamaßnahmen
5 Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft (Klima- und Ressourcenschutz)	Stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen etc. für die Biowirtschaft	▪ Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung ▪ Forst- und holzwirtschaftlicher Erzeugnisse
	Verringerung der landwirtschaftlichen Treibhausgas- und Ammoniakemissionen	▪ Investitionen in materielle Vermögenswerte nichtproduktive Investitionen
	Förderung der CO_2-Speicherung und -bindung in der Land- und Forstwirtschaft	▪ Ökologischer Landbau ▪ Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme ▪ Agrarumwelt- und -klimamaßnahmen
6 Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten (Ländliche Entwicklung – Maßnahme LEADER)	Diversifizierung und Förderung von Arbeitsplätzen	▪ LEADER
	Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten	▪ Dorferneuerung und -entwicklung; ▪ Unterstützung für ländliche Entwicklungsstrategien ▪ „Frühe Hilfen" ▪ „Vernetzung" ▪ Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen ▪ Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen
	Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien, ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten	▪ Breitband- Versorgung ländlicher Räume

Abb. 20: Schema der Interventionslogik des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014–2020 (ELER NRW)

Ein neu entwickelter Förderbaustein zur präventiven Politik ermöglicht es, in Zusammenarbeit von kommunalen und freien Trägerinnen bzw. Trägern niedrigschwellige Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien nach lokalem Bedarf zu entwickeln.

ZIELE DER MASSNAHME LEADER

Mit der Maßnahme LEADER (französisch: **L**iaison **e**ntre **a**ctions de **d**éveloppement de l'**é**conomie **r**urale; deutsch: Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) werden Gemeinden und kleine Städte gefördert, die in integrierten Konzepten die sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen angehen. Insgesamt wird dieser Baustein des NRW-Programms deutlich ausgebaut. Sowohl der Einsatz der EU-Mittel als auch die Zahl der geförderten Regionen (28 statt bislang 12) wird im Vergleich zur letzten Förderperiode verdoppelt.

Thematische Schwerpunkte:

- Folgen des demographischen Wandels
- Anpassung der Daseinsvorsorge
- Lebensqualität sichern
- Prävention und Armutsbekämpfung
- Modelle für Gesundheitsversorgung
- Tourismus
- Neue Formen der Mobilität
- Energiewende und Förderung des Ehrenamtes

ZIELGRUPPEN DES PROGRAMMS LÄNDLICHER RAUM

Je nach Maßnahme in den einzelnen Prioritäten sind unterschiedliche Personengruppen antragsberechtigt. Zu diesen zählen u. a.:

- Anbieter/-innen von Bildungsmaßnahmen (Dienstleister)
- Anbieter/-innen von Beratungsmaßnahmen
- Unternehmen, die landwirtschaftlich tätig sind
- Landwirtinnen, Landwirte und andere Landnutzer
- Kleinst- und Kleinunternehmen
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Einzelwaldbesitzer, Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen
- Gemeindeverbände, Träger/-innen von Naturparks, Biologische Stationen
- Gemeinden und Kreise
- Kreise, kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände mit freien Trägerinnen und Trägern aus den Bereichen Familienbildung, Familienberatung, Familienzentren, Jugendhilfe, Gesundheit, Soziales und Bildung in den von der Gebietskulisse ländlicher Raum beschriebenen Kommunen
- Lokale Aktionsgruppen
- Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

GEFÖRDERTE LEADER-REGIONEN

Im Mai 2015 wurden 28 Zusammenschlüsse aus Dörfern und Gemeinden der ländlichen Regionen in NRW für eine Förderung ausgewählt. Den ausgewählten Regionen, die sich im Rahmen eines Förderwettbewerbs mit insgesamt 43 Teilnehmern durchgesetzt haben, stehen nun bis zum Jahr 2020 zusammen rund 75 Millionen Euro zur Verfügung, um ihre Ideen und Strategien für die Entwicklung ihrer Region zu realisieren.

Aus der Metropole Ruhr werden folgende Regionen gefördert:

- Lippe-Issel-Niederrhein (Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Voerde, Wesel): 2,7 Millionen Euro
- Börde trifft Ruhr (u. a. Fröndenberg): 2,7 Millionen Euro
- Niederrhein – natürlich lebendig (Alpen, Rheinberg, Sonsbeck, Xanten): 2,3 Millionen Euro

BUDGET

Für NRW stehen insgesamt rund 1,2 Milliarden Euro zur Verfügung. Davon stellt die EU 618 Millionen Euro bereit, Bund und Land NRW gemeinsam 560 Millionen.

Je nach Maßnahme bzw. Teilmaßnahme werden Summen zwischen 1.500 Euro und 750.000 Euro als Zuschuss bzw. Projektförderung gewährt.

Budgetaufteilung

- Förderung umwelt- und klimabezogener Maßnahmen (Leistungen der Land- und Forstwirtschaft, die dem Natur- und Artenschutz in der Landwirtschaft, einer vitalen Umwelt sowie der Klimaanpassung der NRW-Wälder dienen): Über alle Programmbereiche verteilt sind Fördergelder in Höhe von insgesamt rund 650 Millionen Euro für diese Maßnahmen vorgesehen.
- Dorfentwicklung und Breitbandversorgung für schnelles Internet: rund 70 Millionen Euro.
- Interkommunale Zusammenarbeit für Lebensqualität, Wirtschaft und neue soziale Fragen: rund 70 Millionen Euro.
- LEADER-Regionen: Bis zum Jahr 2020 stehen den 28 ausgewählten Zusammenschlüssen aus Dörfern und Gemeinden der ländlichen Regionen in NRW rund 75 Millionen Euro zur Verfügung. (Abhängig von der Einwohnerzahl kann je LEADER-Region eine Förderung zwischen 2,7 und 3,1 Millionen Euro erfolgen.)
- Förderung tiergerechter Haltungsformen von Nutztieren, Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe mit der Ausrichtung auf Tier-, Umwelt-, Klima- oder Verbraucherschutz, Verarbeitungs- und Vermarktungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Beratung, Bildung, Innovation und kleinere Infrastrukturmaßnahmen: 280 Millionen Euro.

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit

allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
- NRW-Programm „Ländlicher Raum 2014–2020“ (Programm des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raums)

WICHTIG

Das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020, der ELER NRW, ist Teil eines integrierten Einsatzes der Europäischen Strukturfonds EFRE, ESF und ELER. Häufig sind die angestrebten Ziele nur durch einen kombinierten Einsatz des EFRE, des ESF und/oder des ELER zu erreichen. Wo immer es möglich ist, sollen daher die drei Europäischen Strukturfonds miteinander kombiniert werden („integrierter Ansatz“). Ein Beispiel ist der gemeinsame Aufruf der Programme des EFRE, des ELER und des ESF zur präventiven und nachhaltigen Entwicklung von Quartieren und Ortsteilen sowie zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung („Starke Quartiere – starke Menschen“).

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) ist als Verwaltungsbehörde für die Programmerstellung und die Koordination des Gesamtprogramms hinsichtlich der Durchführung, des Finanzmanagements sowie der Begleitung und Bewertung, der Berichterstattung und der Publizität zuständig.

Je nach Priorität, Schwerpunktbereich und Maßnahme sind für die verwaltungsmäßige Durchführung (Antragsbearbeitung, Bewilligung, Kontrolle, Verbuchung und Zahlung) der einzelnen Maßnahmen unterschiedliche Stellen zuständig.

Hierzu zählen folgende Institutionen:

- Direktion der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte (Zahlstelle) bzw. Landwirtschaftskammer NRW und ihre Kreisstellen
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW und seine Außenstellen Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- Dezernate 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) bei den Bezirksregierungen, für die Metropole Ruhr sind die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster zuständig
- Dezernate 51 (Natur- und Landschaftsschutz) bei den Bezirksregierungen, für die Metropole Ruhr sind die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster zuständig
- Kreise und kreisfreie Städte

Abb. 21: Übersicht der zuständigen Ansprechpersonen für das Programm Ländlicher Raum in NRW (ELER in NRW)

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/ELERNRW

ESIFs – Europäische Struktur- und Investitionsfonds: Stadtentwicklung und Raumbeobachtung

Ein Ziel der aktuellen Kohäsionspolitik 2014–2020 (siehe Einleitung von Kapitel 2) ist es, die Widerstandskraft der Städte in der Europäischen Union zu stärken und diese so auf die Herausforderungen von morgen u. a. in den Bereichen Demografie oder Klimawandel vorzubereiten. Auch hier sollen die ESIFs ansetzen. Durch Zweckbindung eines Mindestbetrags der Ressourcen aus dem EFRE für integrierte Projekte in Städten – zusätzlich zu anderen Ausgaben in städtischen Gebieten – soll die städtische Dimension der Politik gestärkt werden. Hierzu gibt es verschiedene Instrumente für die Städte der EU.

2 A5

Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission zu „Innovativen Maßnahmen in der Stadtentwicklung“

>> Neue Lösungsansätze oder Methoden der nachhaltigen Stadtentwicklung

Ergänzend zu den EFRE-Mitteln, die über die Bundesländer beantragt werden, stehen europaweit weitere 372 Millionen Euro aus dem EFRE für innovative Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung zur Verfügung.

ZIELE

In jährlichen Projektaufrufen können ab 2015 Mittel für Pilotprojekte oder Studien beantragt werden, die neue Lösungsansätze oder Methoden in der nachhaltigen Stadtentwicklung ermitteln oder erproben. Pilotprojekte werden gegenüber reinen Studien bevorzugt. Ziel ist es, Pilotprojekte erstmalig in der Realität zu testen und die Ergebnisse anschließend anderen Kommunen zur Nachahmung zur Verfügung zu stellen. Eine Investition in Technik muss nicht im Mittelpunkt stehen. Die Einrichtung von Plattformen und Netzwerken zu innovativen Stadtentwicklungsmaßnahmen wird nicht gefördert.

ZIELGRUPPEN

- Städtische Behörden einer lokalen Gebietskörperschaft sowie
- alle Vereinigungen oder Zusammenschlüsse von städtischen Behörden lokaler Gebietskörperschaften, die je nach Grad der Verstädterung als Großstadt, Stadt oder Vorstadt definiert sind und mindestens 50.000 Einwohner/-innen umfassen (auch grenzübergreifend, in verschiedenen Regionen und/oder Mitgliedstaaten)
- Beteiligte aus anderen Mitgliedstaaten sind nicht erforderlich

BUDGET

Die maximale Einzelförderung beträgt 5 Millionen Euro für eine Laufzeit von höchstens drei Jahren. Die Kofinanzierungsquote durch die EU liegt bei 80 %.

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Die Europäische Kommission hat die Région Nord-Pas de Calais in Frankreich benannt, diese Mittel zu verwalten. Zu ihren Aufgaben zählen gemäß der EU-Verordnung u. a. das Erstellen von Leitlinien für Antragstellende und Begünstigte, die Aufstellung eines von der Kommission zu genehmigendes Jahresarbeitsprogramm, die Organisation von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die Auswahl innovativer Maßnahmen, die Bewertung der Förderfähigkeit der Antragstellenden sowie die Auswahl der innovativen Maßnahmen auf der Grundlage der Empfehlung des Sachverständigengremiums im Einvernehmen mit der Kommission.

Das einzurichtende Sachverständigengremium wird die eingegangenen Vorschläge bewerten und Empfehlungen für die Auswahl, welche Pilotmaßnahmen förderfähig sind, geben. Bis 2020 sind mehrere jährliche Projektaufrufe vorgesehen, deren Themenschwerpunkte die Kommission festlegen wird.

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Delegierte Verordnung (EU) C(2014) 1410 final der Kommission vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die detaillierte Regelung der Grundsätze für die Auswahl und Durchführung der aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu fördernden innovativen Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung
- Jährliches Arbeitsprogramm (work programme)

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/delVO

2 *A6*

URBACT III

>> Austausch- und Lernprogramm zur Förderung einer nachhaltigen Stadtentwicklung

URBACT ist ein europäisches Austausch- und Lernprogramm zur Förderung einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Das Programm unterstützt Städte aller Größen dabei, gemeinsam Lösungen für städtische Herausforderungen zu erarbeiten. Es bekräftigt die Schlüsselrolle der Städte bei der Bewältigung wachsender, komplexer und sozialer Veränderungen. URBACT wird durch die Mitglieds- und Partnerstaaten der EU sowie aus dem Europäischen Fonds für regionalen Entwicklung (EFRE) finanziert.

ZIELE

URBACT III verfolgt im Wesentlichen die gleichen Ziele wie seine Vorgängerprogramme URBACT I und URBACT II: Das Programm hilft Städten bzw. ihren Entscheidungsträgerinnen und -trägern sowie Fachleuten, pragmatische Lösungen zu entwickeln, die innovativ und nachhaltig sind aber zugleich auch eine wirtschaftliche, soziale sowie ökologische Dimension integrieren. Das Programm ermöglicht es, gute Praxisbeispiele und Erfahrungen mit Fachleuten der Stadtentwicklung aus ganz Europa auszutauschen.

Thematische Kernziele

- Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation
- Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO_2-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft
- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz
- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung

Spezifische Ziele

- Stärkung der Kompetenzen und Strukturen der Städte im Bereich einer nachhaltigen und partizipativen Stadtentwicklungspolitik
- Verbesserung der Ausgestaltung nachhaltiger städtischer Strategien und Aktionspläne
- Bessere Umsetzung integrierter nachhaltiger Stadtentwicklungskonzepte

- Sicherstellung, dass Praktiker/-innen und Entscheidungsträger/-innen auf allen Ebenen Zugang zu Fachwissen und Wissensaustausch zur nachhaltigen Stadtentwicklung haben

Schlüsselaktivitäten

- Transnationale Vernetzung: Städte lernen voneinander, Transfer guter Praxisbeispiele
- Aufbau von Strukturen und Kompetenzen der integrierten Stadtentwicklung: Qualifizierung städtischer Akteurinnen und Akteure, z. B. durch nationale Fortbildungsseminare, Sommeruniversitäten etc.
- Kapitalisierung und Verbreitung: Vermittlung von Fachwissen und Methoden aus dem Bereich der Stadtentwicklung, Erarbeitung von Empfehlungen für die Politik, z. B. durch Seminare, Internet, Veröffentlichungen, Nationale URBACT-Anlaufstellen etc.

Umsetzung

Hauptinstrument bei der Umsetzung von URBACT III sind drei Arten von Städte-Netzwerken (bei URBACT I und II gab es lediglich einen „Netzwerk-Typ", die Aktionsplanungs-Netzwerke).

- Aktionsplanungs-Netzwerke konzentrieren sich auf Erarbeitung lokaler Aktionspläne/-strategien für eine nachhaltige Stadtentwicklung (in Anlehnung an die Instrumente von URBACT II). Ansätze der Mitbeteiligung spielen dabei eine große Rolle.

Diese werden in der neuen Förderperiode durch zwei weitere Arten (Umsetzung und Transfer) ergänzt:

- Umsetzungs-Netzwerke stellen Verbindungen zu anderen Initiativen der Europäischen Kommission rund um die Stadtentwicklung her (z. B. „Integrierten Territorialen Investitionen"/ITI unter Artikel 7 der EFRE-Verordnung.). Ziel ist die Betrachtung effizienter Prozesse, der Austausch über Lösungen und die Diskussion über die erfolgreiche – auch finanzielle – Umsetzung der Strategien.
- Transfer-Netzwerke geben gute Praxisbeispiele im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung weiter. Die Städte tauschen sich aus und unterstützen sich gegenseitig bei der Umsetzung bzw. dem Transfer/der Anpassung auf die eigenen Belange.

ZIELGRUPPEN

Zu den Zielgruppen zählen:

- Politiker/-innen
- Entscheider/-innen
- Praktiker/-innen
- Städtische Beschäftigte
- Verwaltungsbehörden Operationeller Programme

Förderfähige Netzwerkpartner können dabei sein:

- Städte und Gemeinden (Städte ohne Größeneinschränkung): Kommunale Organisationseinheiten wie Stadtbezirke, Metropolregionen und Verbände
- Lokale Agenturen, die als (halb-)öffentliche Organisationen von einer Kommune gegründet wurden, teilweise oder vollständig in kommunalem Besitz sind und Verantwortung für die Gestaltung und Umsetzung spezifischer Politiken haben: Wirtschaftsförderung, Energieversorgung, Gesundheitsdienste, Verkehrsbetriebe etc.
- Regionale, landes- und bundesweite Institutionen, insofern sie mit städtischen Fragestellungen befasst sind
- Universitäten und Forschungszentren, insofern sie mit städtischen Fragestellungen befasst sind

BUDGET

Das Gesamtbudget für URBACT III beläuft sich auf 96 Millionen Euro, davon sind 74 Millionen Euro EFRE-Mittel (40 % mehr als in der vorherigen Programmphase).

70 % des Budgets konzentrieren sich auf die fünf thematischen Kernzielen.
Die restlichen 30 % der Mittel stehen für alle anderen Themen zur Verfügung, die einen „Bottom-up"-Ansatz verfolgen: IKT, Wettbewerbsfähigkeit der KMU[5], Anpassung an den Klimawandel, Risikovorsorge und -management, nachhaltiger Verkehr in wichtigen Netzinfrastrukturen sowie lebenslanges Lernen.

PROGRAMM-DOKUMENTE

- European Regional Development Fund 2014–2020; European Territorial Cooperation; URBACT III Operational Programme CCI 2014TC16RFIR003
- Darüber hinaus gibt es Dokumente für die einzelnen Arten von Städte-Netzwerken.

WICHTIG

Der Deutsche Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e. V. stellt auf seiner Website eine tabellarische Übersicht zu diesen Eckpunkten der Organisation bereit.

Das Budget pro Netzwerk liegt zwischen 600.000 bis 750.000 Euro. Zusätzlich dazu gibt es noch ein Budget für Expertise, das bis zu 127.500 Euro pro Netzwerk beträgt.

Die Kofinanzierungsraten liegen bei weniger entwickelten und Übergangsregionen bei 85 % EFRE-Förderung, in den stärker entwickelte Regionen bei 70 % EFRE-Förderung.

Es gibt Stichtage für die Einreichung von Vorhaben. Über die genauen Termine sowie die Antragsunterlagen informiert die Website des Deutsche Verbands für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e. V.

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Die National Urbact Points dienen als Verbreitungsstellen für Informationen aus dem URBACT-Programm. Sie stellen Hintergrundwissen und aktuelle Neuigkeiten in der jeweiligen Landessprache zur Verfügung und fungieren als nationale Anlaufstellen für Informationen zu nachhaltiger und integrierter Stadtentwicklung. Der National Urbact Point für Deutschland und Österreich ist der Deutsche Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e. V.

Die europäische Website von URBACT III bietet u. a. ein Element zur Partnersuche (Einstellen von Projektideen, Partner/-innen suchen/finden, Einblick in andere Projektvorschläge) sowie zahlreiche Fact Sheets, die die Antragstellung unterstützen.

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/URBACTIII

5 *Begriffserklärung siehe Kapitel 5*

2 A7

ESPON

>> Europäisches Raumbeobachtungsnetzwerk

Das Europäische Raumbeobachtungsnetzwerk ESPON (European Spatial Planning Observation Network) wurde 2002 von den EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission gegründet. Es zielt auf die Qualifizierung der Wissens- und Informationsgrundlagen der Europäischen Raumentwicklungspolitik ab. Das ESPON-Programm unterstützt die europäische Raumentwicklungspolitik durch raumbezogene Forschungsprojekte und stellt der Politik Karten, Studien, Daten und Analysen (Raumentwicklungstrends, integrierte Raumanalysen und Langzeit-Szenarien) zur Verfügung. Die Ergebnisse können von politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern auf verschiedenen Ebenen in aktuelle Diskussionen und Entscheidungen eingebracht werden.

ZIELE

Fünf Prioritäten bilden die Grundlage des Programms:

- Wissenschaftliche Studien zur Raumentwicklung; Aufbau einer systematischen, vergleichbaren, konsistenten und zuverlässigen europäischen territorialen Wissensbasis durch angewandte Forschung und Bereitstellung von gesamteuropäischen Ergebnissen mit hoher Relevanz für die Politik und Programmentwicklung
- Wissenstransfer für Städte, Regionen und andere Stakeholder durch angewandte Modellprojekte; Transfer wissenschaftlicher Ergebnisse des ESPON-Programms und Aufbereitung der Ergebnisse für Akteurinnen und Akteure auf verschiedenen Ebenen. Einladung an Praktiker/-innen, Studien zu konkreten Fragestellungen selbst zu initiieren und – unterstützt durch eine von ESPON finanzierte wissenschaftliche Forschungsunterstützung – durchzuführen (Erfolgreich Antragstellende bekommen hier eine Forschungsassistenz finanziert, die sie bei der wissenschaftlichen Analyse und dem Austausch mit anderen Regionen/Kommunen in Europa unterstützt.)
- Konstituierung einer wissenschaftlichen Plattform für territoriale Indikatoren, Datenbanken und Methoden sowie wissenschaftliche Unterstützung
- Verbreitung der Erkenntnisse des Programms in der fachbezogenen Öffentlichkeit und Hinwirken auf deren Berücksichtigung in der Praxis
- Technische Hilfen, analytische Unterstützung und Kommunikation

ZIELGRUPPEN

Das Programm vergibt Forschungsaufträge an raumwissenschaftliche Einrichtungen in politikrelevanten Themen der europäischen Raumentwicklung. Die Forschungsergebnisse sollen praxisrelevant sein und richten sich an Verantwortliche für territoriale Entwicklung und die mit der Umsetzung des Europäischen Strukturfonds betrauten Stellen auf verschiedenen Ebenen (EU, Mitgliedstaaten, Regionen, Städte) sowie regionale und städtische Interessensvertretungen, Universitäten und Forschungseinrichtungen und die Zivilgesellschaft.

BUDGET

Das Programm wird durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) mit einem Betrag von 41,3 Millionen Euro kofinanziert. Es ist geplant, dass die Mitglieds- und Partnerstaaten Eigenanteile einbringen und so ein Gesamtbudget von etwas über 50 Millionen Euro für den Zeitraum 2014–2020 erreicht wird.

PROGRAMM-DOKUMENTE

- ESPON 2020 Cooperation Programme

WICHTIG

In ESPON 2020 werden grundsätzlich Forschungsaufträge ausgeschrieben, die zu 100 % aus dem Programm finanziert werden. Dies unterscheidet ESPON von anderen Förderprogrammen.

Es müssen Akteurinnen und Akteure aus drei Mitgliedstaaten an einem Projekt beteiligt sein.

Es werden Forschungsprojekte relativ konkret ausgeschrieben; hier sind Fristen für die Bewerbung zu beachten. In der Priorität 2 können jedoch auch Themenvorschläge entwickelt und eingereicht werden.

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Nationale Einrichtungen (ESPON Contact Points) übernehmen die Mittlerrolle zwischen der europäischen ESPON-Programmebene und der nationalen Forschungslandschaft sowie Politik und Planung. Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) ist nationaler ESPON Contact Point für Deutschland.

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/ESPON

ESIFs – Europäische Struktur- und Investitionsfonds: Territoriale Zusammenarbeit und Raumentwicklung

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) unterstützt Kooperationen im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ). Sie sollen das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Potenzial von Grenzregionen, Nachbarstaaten und europäischen Regionen stärken. Unterschieden wird zwischen grenzüberschreitender (Interreg A), transnationaler (Interreg B) und interregionaler (Interreg Europe) Kooperation.

2 A8

Interreg A

>> Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Im Fokus von Interreg A (grenzüberschreitende Zusammenarbeit) stehen die Entwicklung von Grenzregionen zu integrierten europäischen Regionen und die Stärkung ihrer Position im weltweiten Wettbewerb.

ZIELE

Ziel von Interreg A ist die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Institutionen in der Grenzregion. Für die Förderperiode 2014–2020 wurden zwei Förderprioritäten definiert.

Zielsetzungen der Priorität 1 (Innovation):

- Steigerung der Produkt- und Prozessinnovationen in den für die Grenzregion relevanten Sektoren
- Steigerung der Produkt- und Prozessinnovationen im Bereich von CO_2-reduzierenden Technologien

Zielsetzung der Priorität 2 (soziokulturelle und territoriale Kohäsion):

- Reduzierung der Barrierewirkung der Grenze für Bürger/-innen und Institutionen

Strategische Initiativen

Strategische Initiativen dienen der Verstärkung der Wirkung des Programms in besonders wichtigen Schwerpunktsektoren. In den dazugehörigen Dokumenten sind thematische Schwerpunkte im Detail beschrieben sowie die Auswahlkriterien und Qualitätsanforderungen für Projekte aufgeführt. Bisher veröffentlichte Initiativen sind:

- Health & LifeScience
- Energie & CO_2-arme Wirtschaft
- Logistik
- Agrobusiness/Food
- High Tech Systems & Materials (HTSM)

ZIELGRUPPEN

Innerhalb von Interreg A kooperieren direkte Nachbarländer der EU. Deutschland ist in insgesamt 14 Grenzgebieten an Interreg A-Programmräumen beteiligt, die jeweils dezentral verwaltet werden.

Das Land NRW ist an zwei Interreg A-Programmen beteiligt: an der Grenze zu den Niederlanden im Programmraum „Deutschland-Nederland“ und an der belgischen Grenze im Programmraum „Euregio Maas-Rhein“.

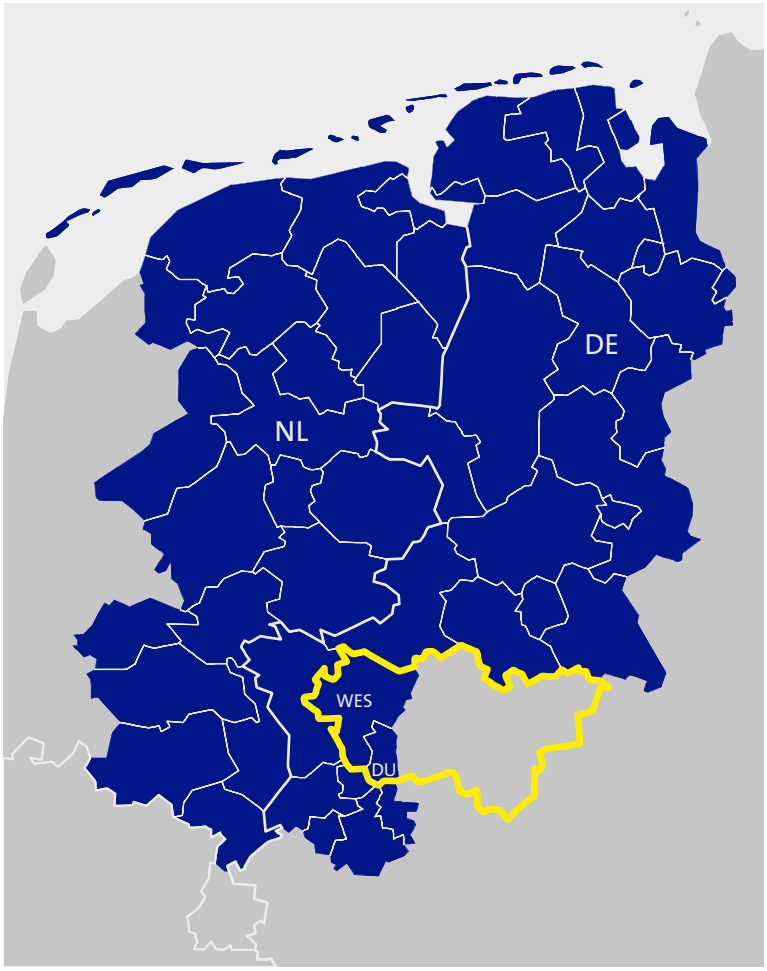

Abb. 22: Interreg-A-Programmraum Deutschland-Nederland

Das Interreg-Programm Deutschland-Nederland erstreckt sich entlang der deutsch-niederländischen Grenze von der Nordseeküste bis zum Niederrhein. Das Fördergebiet erstreckt sich über Teile der Länder NRW und Niedersachsen sowie acht niederländische Provinzen.

In der Metropole Ruhr gehören die Stadt Duisburg und der Kreis Wesel zum Interreg A-Programmraum Deutschland-Nederland. In Einzelfällen können sich aber auch Partner/-innen aus der restlichen Metropole Ruhr, deren Sitz außerhalb des Programmraums liegt, an Projekten beteiligen. Über die Modalitäten berät das zuständige regionale Programm-Management.

Anträge stellen können:

- Gemeinden, Gemeindeverbände, Vereine und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- Unter bestimmten Bedingungen sind auch natürliche Personen, die ein Unternehmen betreiben, antragsberechtigt

Für jedes Projekt muss ein federführender sogenannter Lead Partner benannt werden, der für sich und seine Partner/-innen einen gemeinsamen Förderantrag stellt.

BUDGET

Insgesamt rund 440 Millionen Euro können bis 2020 durch das Interreg-Programm Deutschland-Nederland in grenzüberschreitende Projekte investiert werden (gut 60 % mehr als im vergangenen EU-Förderzeitraum). Die Mittel für das Programm stammen zur Hälfte von der Europäischen Union, die andere Hälfte wird von den beteiligten Interreg-Partner/-innen sowie den Projektbeteiligten selbst finanziert.

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Kooperationsprogramm 2014–2020 INTERREG V A Deutschland-Nederland
- Förderbestimmungen des INTERREG V A Programms Deutschland-Nederland
- Strategische Initiative Health & Life-Science
- Strategische Initiative Energie & CO_2-arme Wirtschaft
- Strategische Initiative Logistik
- Strategische Initiative Agrobusiness & Food
- Strategische Initiative High Tech Systems & Materials (HTSM)

WICHTIG

Projekt müssen gemeinsam von Partnerinnen und Partnern auf beiden Seiten der Grenze entwickelt und ausgeführt werden. Das macht den grenzüberschreitenden Charakter aus. Auch die Ausstattung mit Personal und Finanzmitteln muss auf beiden Seiten bereitgestellt werden.

Im Interreg A-Programm Deutschland-Nederland gibt es keine Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen (Calls). Projektanträge können demnach fortlaufend eingereicht werden.

Die Förderquote wird für jedes Projekt individuell bestimmt. Über die Modalitäten berät das zuständige regionale Programm-Management.

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Zur Beratung und Unterstützung der Antragstellenden sind vier regionale Programm-Managements bei den Euregios in der deutsch-niederländischen Grenzregion eingerichtet. Sie sind vor Projektstart bei der Ausarbeitung der Projekte, bei der Vermittlung von Partnerinnen und Partnern beiderseits der Grenze sowie bei der Beschaffung von Kofinanzierung behilflich. Es hängt vom Sitz des sogenannten Lead Partners ab, welches regionale Programm-Management für die Betreuung zuständig ist.

Das Gemeinsame Interreg A-Sekretariat Deutschland-Nederland begleitet die Ausführung des Interreg-Programms als koordinierende Stelle. Es unterstützt die Verwaltungsbehörde bei der Verwaltung des Programms und führt das Sekretariat des Begleitausschusses. Außerdem betreut das Gemeinsame Sekretariat in Zusammenarbeit mit den regionalen Programm-Managements die PR- und Öffentlichkeitsarbeit für das Programm und erstellt z. B. die jährlichen Durchführungsberichte.

Als Verwaltungsbehörde für das Interreg-Programm Deutschland-Nederland ist das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber der Europäischen Kommission verantwortlich.

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/InterregA

2 A9

Interreg B

>> Transnationale Zusammenarbeit

Das Programm Interreg B fördert die staatenübergreifende Zusammenarbeit zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden, Forschungseinrichtungen, Verbänden, Organisationen und privaten Einrichtungen in transnationalen Kooperationsräumen. Ziel ist es, in gemeinsamen Projekten Erfahrungen auszutauschen und mit europäischen Partnerinnen und Partnern neue Strategien, Dienstleistungen und Produkte zu entwickeln und zu erproben. Die möglichen Themen der Zusammenarbeit werden in den jeweiligen Kooperationsprogrammen definiert.

Die Metropole Ruhr ist Teil des transnationalen Kooperationsprogramms Nordwesteuropa (NWE), einem von sechs transnationalen Programmen mit deutscher Beteiligung.

ZIELE

Allgemeine Ziele von Interreg B

Interreg B bietet öffentlichen Einrichtungen auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene, ebenso wie Verbänden, Organisationen und privaten Einrichtungen, eine finanzielle Unterstützung, um in gemeinsamen Projekten Erfahrungen auszutauschen und mit europäischen Partnerinnen bzw. Partnern neue Strategien, Dienstleistungen und Produkte zu entwickeln und zu erproben. Es werden grundsätzlich nur transnationale Projekte gefördert.

Kennzeichen transnationaler Projekte

- Transnational: Mitwirken von Beteiligten aus mindestens drei Staaten/Bilden einer transnationalen Projektgruppe
- Territorial: Behandlung von Herausforderungen und Problemen mit spezifischer Bedeutung und/oder Wirkung für den Programmraum oder größerer Teile davon
- Prozessual: Gewährleistung gemeinsamer transnationaler Projektentwicklung, Durchführung, Finanzierung und Umsetzung
- Erarbeitung von exemplarischen Lösungen und Verbreitung der Ergebnisse, Erfahrungen und Lernprozesse an Dritte („beispielgebend und übertragbar“)

Mit vergleichsweise wenig Geld können diese Projekte europaweit viele Hebel in Gang setzen, um Investitionen anzuschieben,

Wissen zu bündeln und langfristige Netzwerke aufzubauen. Transnationale Zusammenarbeit trägt auch dazu bei, die Europakompetenz der Städte und Regionen zu erhöhen.

Die Themen der transnationalen Zusammenarbeit werden aufgrund der spezifischen räumlichen Herausforderungen eines jeden Programmraumes im jeweiligen Kooperationsprogramm festgelegt.

Thematische Ziele für den Programmraum Nordwesteuropa (NWE)

Viele der wirtschaftsstärksten Regionen Europas liegen in Nordwesteuropa, das als hochgradig dynamisch gilt. Geprägt durch viele Metropolen, Groß- und Mittelstädte auf relativ engem Raum, ist NWE mit seinen ca. 180 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern der urbanste und am dichtesten besiedelte Interreg-Programmraum.

Übergeordnete Programmziele

- NWE zu einem der Schlüsselakteure der Weltwirtschaft und zu einem attraktiven Ort zum Arbeiten und Leben machen
- Stärkung des territorialen Zusammenhalts in NWE durch transnationale Partnerschaften in den Bereichen Innovation, CO_2-arme Wirtschaft und Ressourceneffizienz

ZIELGRUPPEN

Förderfähige Projektbeteiligte können sein:

- Körperschaften des Bundes, der Länder, der Regionen
- Kommunen
- Universitäten
- Nichtregierungsorganisationen
- Kleine und mittlere Unternehmen
- Forschungseinrichtungen
- Andere private Einrichtungen

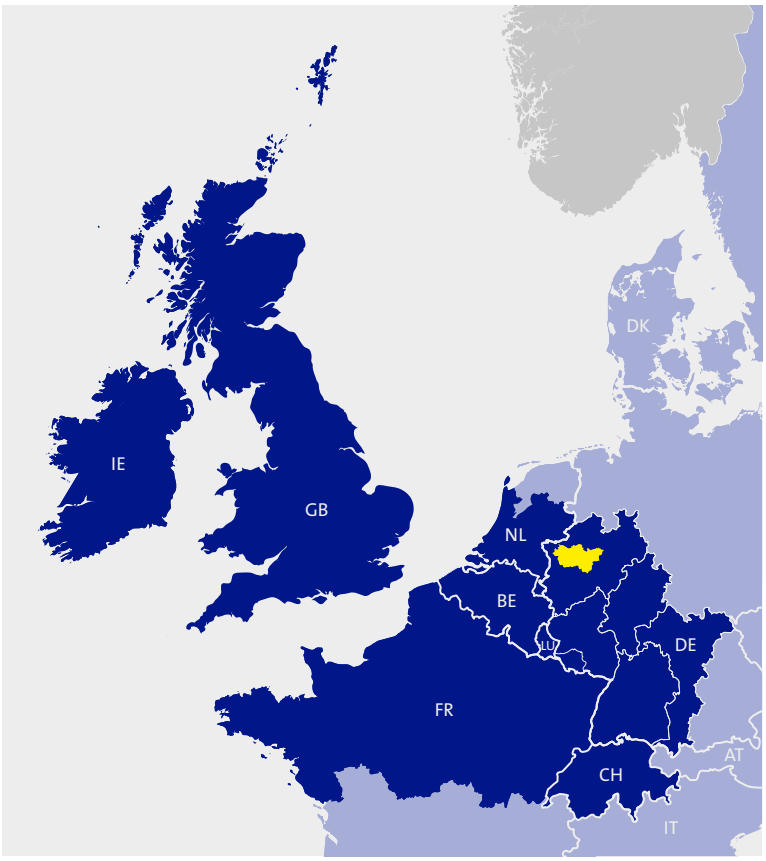

Abb. 23: Interreg-B-Programmraum Nordwesteuropa

BUDGET

Insgesamt stehen bis zum Jahr 2020 ca. 396 Millionen Euro EU-Fördermittel für Nordwesteuropa zur Verfügung. Die Mittel werden im Wettbewerb vergeben, das heißt nur die besten Projektideen werden unterstützt, unabhängig davon, in welchen Staaten die Projekte durchgeführt werden. Deshalb steht noch nicht fest, wie viele Mittel an deutsche Beteiligte gehen werden.

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Cooperation Programme Interreg North-West Europe 2014–2020
- Interreg North-West Europe 2014–2020 Programme Manual
- Leitfaden für deutsche Antragsteller vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)

WICHTIG

Das geplante Vorhaben muss von einer transnationalen Projektgruppe durchgeführt werden, die aus Beteiligten mehrerer Länder besteht, von denen einer zum sogenannten Lead Partner benannt werden muss. Dieser trägt die inhaltliche, organisatorische und finanzielle Gesamtverantwortung für das Projekt. Die Beteiligten sollten in demselben Programmraum ansässig sein. An jedem Projekt müssen Partner/-innen aus mindestens drei verschiedenen Ländern teilnehmen. Private können in der Regel nicht die Funktion des Lead Partners übernehmen.

In der Regel sollen zweimal pro Jahr in einem zweistufigen Antragsverfahren Projektaufrufe erfolgen.

Um EU-Fördermittel zu erhalten, müssen mindestens 40 % der gesamten Projektkosten von den Antragstellenden getragen werden. Gefördert werden u. a. Personalkosten, Veranstaltungskosten, Reisekosten, Investitionen. Gemeinkosten können voraussichtlich pauschal mit 15 % der Personalkosten abgerechnet werden. Die Kofinanzierung kann durch öffentliche und private Mittel erfolgen.

In engem Zusammenhang mit Interreg B steht auch das Bundesprogramm „Transnationale Zusammenarbeit“ als nationale Förderung (siehe Kapitel 2 A10).

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) bietet mit einer zentralen Informationsplattform Informationen rund um die transnationale Zusammenarbeit (Interreg B) an.

Darüber hinaus organisiert das BBSR den bundesweiten Austausch, vertritt den Bund in den Lenkungsausschüssen und unterstützt im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Projekte von besonderem Bundesinteresse im Rahmen des Bundesprogramms „Transnationale Zusammenarbeit“.

Die deutsche nationale Kontaktstelle Interreg B Nordwesteuropa im Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz steht für

konkrete Informationen und Beratung zur Verfügung.

Zur landespolitischen Einordnung eines geplanten Projektes gibt es in NRW konkrete Ansprechpersonen im Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen.

Antragstellung und Projektbegleitung laufen über das Programmsekretariat in Lille (Frankreich).

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/InterregB

2 A10

Interreg B – Nationale Förderung des Bundes

>> Transnationale Zusammenarbeit

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) unterstützt mit nationalen Mitteln aus dem Bundesprogramm „Transnationale Zusammenarbeit" ausgewählte Interreg B-Projekte mit thematischen Schwerpunkten von besonderem Bundesinteresse. Es handelt sich um Projekte, die im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit (auch bekannt als ETZ oder Interreg) im Zeitraum 2014–2020 durchgeführt werden.

ZIELE

Im Rahmen der thematischen Schwerpunkte der transnationalen Programme fördert das Bundesprogramm solche Interreg B-Projekte (siehe Kapitel 2 A9 // Interreg B), die einen klaren Beitrag zur nachhaltigen Raumentwicklung leisten und die gegebenen Themenbereiche durch integrierte und raumwirksame Ansätze bearbeiten. Die Themen dürfen daher nicht rein sektoral betrachtet werden, sondern müssen die nachhaltige Entwicklung von Regionen in den Mittelpunkt stellen.

Zu übergeordneten Zielen des Bundesprogramms zählen:

- die Stärkung der Europakompetenz lokaler und regionaler Akteurinnen und Akteure,
- die Einbindung neuer Akteurinnen und Akteure in die transnationale Zusammenarbeit,
- der Aufbau langfristiger Kooperationsbeziehungen und öffentlich-privater Partnerschaften,
- die Vorbereitung und Planung von Investitionen,
- die Qualifizierung und Zertifizierung von Städten und Regionen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und

- die Umsetzung der Territorialen Agenda 2020 der EU und der Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Strategie Europa 2020 vor Ort.

Außerdem unterstützt das Programm insbesondere raumentwicklungspolitische Zusammenarbeit, unter anderem in bestehenden und sich entwickelnden europäischen Makroregionen. Darüber hinaus wird die Vorbereitung und Einrichtung dauerhafter transnationaler und/oder grenzüberschreitender Kooperationsstrukturen unterstützt (z. B. Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit/EVTZ, Vereine).

Geförderte Projekte finden sich an der Schnittstelle zwischen Interreg-Themen des jeweiligen Programmraums und der nachhaltigen Raumentwicklung, z. B:

- CO_2-armer Verkehr, Korridorentwicklung und Hinterlandanbindung
- Entwicklung und Umsetzung regionaler Energie- und Klimaschutzkonzepte
- Soziale Innovationen u. a. im Bereich der Daseinsvorsorge
- Regionalentwicklungsrelevante Umwelt-, Ressourcen- und Risikoschutzmaßnahmen
- Weitere raumrelevante Vorhaben

ZIELGRUPPEN

Prinzipiell sind alle Organisationen mit Sitz in Deutschland förderfähig. Hauptzielgruppe der Förderung sind Behörden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft (public equivalent bodies). Im Einzelfall kann auch eine Förderung privater juristischer Personen wie z. B. Verbände, Vereine und Unternehmen erfolgen. Die Förderung von natürlichen Personen ist nicht möglich.

BUDGET

Das Bundesprogramm umfasst jährlich ein Fördervolumen von insgesamt 500.000 Euro. Mit jedem Aufruf werden Angaben zu den Förderarten getroffen; die Maximalförderbeträge variieren zwischen den Förderarten. Es wird zwischen drei Förderarten unterschieden:

Vorlaufvorhaben

Mit der Vorlaufförderung wird die Vorbereitung eines Interreg B-Antrages für die Förderperiode 2014–2020 gefördert. Ziel und Zweck ist die Einreichung eines Projektantrags in einem der sechs Interreg B-Programme mit deutscher Beteiligung. Förderfähig sind Aktivitäten zur Partnersuche, zum Organisations-, Planungs- und Abstimmungsprozess sowie zur Erstellung des Projektantrags.

Kofinanzierungsvorhaben (anteilige Unterstützung der Kofinanzierung der EU-Mittel)

Interreg B-Projekte werden vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) teilfinanziert. Die Förderquote liegt je nach Kooperationsraum zwischen 50 und 85 %. Der Restbetrag muss durch die beteiligten Partner/-innen aufgebracht werden (sogenannte nationale Kofinanzierung). Dieser Betrag wird durch das Bundesprogramm bezuschusst, wobei eine angemessene Eigenbeteiligung der Antragstellenden erwartet wird. Eine Förderung aus dem Bundesprogramm soll daher für Landes- und Bundesbehörden höchstens 50 %, für alle anderen Antragstellenden höchstens 75 % des nationalen Kofinanzierungsanteils betragen und in der Regel zwischen 50.000 und 100.000 Euro liegen.

Andockvorhaben

Diese Förderung dient der Finanzierung von Maßnahmen, die im Rahmen des Interreg B-Projektes nicht oder nur ungenügend durchgeführt werden können, die aber von Bundesinteresse sind. Gründe hierfür können z. B. neue Entwicklungen oder Erkenntnisse sein, die bei Antragstellung noch nicht erkennbar waren. Auch Maßnahmen zur Kommunikation und zur Verstetigung der Projektergebnisse sind förderfähig. Eine Förderung in dieser Kategorie sollte 50.000 Euro nicht überschreiten. Eine Eigenbeteiligung der Antragstellenden wird erwartet. Pro Andockvorhaben wird nur ein Antragstellender gefördert, der unmittelbar die Zahlungen empfängt. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen. Der Schwerpunkt der Aktivitäten soll in Deutschland liegen.

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Cooperation Programme Interreg North-West Europe 2014–2020 (Englisch; genehmigt von der Europäischen Kommission am 18.06.2015)
- Bundesprogramm Transnationale Zusammenarbeit 2014–2020; Hinweise für Antragsteller

WICHTIG

Das geplante Vorhaben muss von einer transnationalen Projektgruppe durchgeführt werden, die aus Beteiligten mehrerer Länder besteht, von denen einer der sogenannte Lead Partner ist.

Es gibt Stichtage für die Einreichung von Vorhaben. Die genauen Termine sowie Antragsunterlagen werden auf der Website des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) veröffentlicht.

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) stellt Informationen und Formulare für die Antragstellung zur Verfügung.

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/InterregBBund

Interreg Europe
European Union | European Regional Development Fund

2 A11

Interreg Europe 2014–2020

>> Interregionale Zusammenarbeit, Kooperationsnetze sowie Erfahrungsaustausch zwischen Behörden

Interreg Europe ist das Nachfolgeprogramm von INTEREG IV C. Gefördert werden die interregionale Zusammenarbeit, Kooperationsnetze sowie der Erfahrungsaustausch zwischen Behörden (z. B. über gute Praktiken und Ideen zur Funktionsweise der öffentlichen Politikarbeit).

ZIELE

Zielsetzung von Interreg Europe:

- Erfüllung der Ziele der Kohäsionspolitik der Europäischen Union: Abbau regionaler Ungleichheiten; innovativere, nachhaltigere und integrativere Gestaltung der EU
- Verbesserung der regionalen Entwicklung durch grenzüberschreitende Kooperation
- Anregung zum „Policy Learning“ zwischen Behörden und Institutionen in ganz Europa zur effizienteren Umsetzung regionaler Politiken und Programme
- Austausch von vorbildlichen Praktiken (Good Practices) und Ideen für Behörden in ganz Europa zur Verbesserung ihrer Strategien für die Bürger vor Ort

ZIELGRUPPEN

Förderfähig sind:

- Behörden des Bundes, der Länder, der Regionen und der Kommunen
- Agenturen für Regionalentwicklung, Akteurinnen und Akteure der Wissenschafts- und Technologieparks
- Hochschulen, Universitäten
- Forschungseinrichtungen, Innovationszentren
- Netzwerke, Cluster
- Private nicht-kommerzielle Organisationen

BUDGET

Europaweit stehen für Interreg Europe bis zum Jahr 2020 insgesamt 359 Millionen Euro zur Verfügung.

PROGRAMM-DOKUMENTE

- INTERREG EUROPE 2014–2020, CCI 2014 TC 16 RFIR 001; Cooperation Programme document (finale Version vom 07.05.2014, genehmigt von der Europäischen Kommission am 11.06.2015)

WICHTIG

Das geplante Vorhaben muss von einer transnationalen Projektgruppe durchgeführt werden, die aus Beteiligten mehrerer Länder besteht, von denen einer der sogenannte Lead Partner ist. An den Projekten müssen mindestens drei Partner/-innen beteiligt sein, von denen mindestens zwei aus EU-Mitgliedstaaten sein müssen.

Es gibt Stichtage für die Einreichung von Vorhaben. Die genauen Termine sowie Antragsunterlagen werden auf der Website des Programmsekretariats in Lille veröffentlicht.

Öffentliche Institutionen können bis zu 85 % Kofinanzierung erhalten.

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Das Programmsekretariat in Lille/Joint Secretariat ist Anlaufstelle für alle Fragen zu Interreg Europe. Antragstellende, die Hilfestellung zur Projektentwicklung wünschen, können sich mit dem „Project Assistance Form“ an das Programmsekretariat wenden.

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/InterregEurope

B // THEMATISCHE AKTIONSPROGRAMME

Die Aktionsprogramme stellen, neben den Strukturfonds, die zweite Säule der EU-Förderung dar. Sie dienen dem Erreichen konkreter oder übergeordneter politischer und wirtschaftlicher Ziele, die wiederum den einzelnen Politikbereichen der Europäischen Union entsprechen. Somit sind die Aktionsprogramme im Haushalt der EU in vier verschiedenen Rubriken zu finden. In diesen gibt es Rahmenprogramme und darunter mehrere hundert EU-weite Aktionsprogramme.

Themen der zahlreichen Aktionsprogramme sind z. B. Bildung, Jugend, Kultur, Energie und Verkehr, Beschäftigung und Soziales, Bürgerbegegnung, Grundrechte und Justiz, Solidarität und Steuerung der Migrationsströme, Zusammenarbeit mit Nicht-EU-Ländern, Forschung und Innovation.

Anträge können, je nach Aktionsprogramm, die unterschiedlichsten Zielgruppen stellen: Forschungseinrichtungen, Universitäten, Unternehmen, Verbände, Vereine, regionale und lokale Behörde, in Einzelfällen auch einzelne Personen.

Bei den meisten dieser Programme ist die Kooperation von mehreren europäischen Beteiligten notwendig. Solche transnationalen Projekte stellen besondere Herausforderungen an den Antragstellenden.

Im Unterschied zu den Strukturfonds werden die Mittel bei transnationalen Projekten von der Europäischen Kommission oder den von ihr beauftragten Agenturen verwaltet und über verschiedene dezentrale Stellen koordiniert (siehe Kapitel 3.1).

Die folgenden Förderprogramme sind alphabetisch sortiert.

2 B12

AMIF – Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

Nationales Programm Deutschland

>> Migrationsströme und integrierte Migrationssteuerung

Der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (Asylum, Migration and Integration Fund – AMIF) ist auf Migrationsströme und eine integrierte Migrationssteuerung ausgerichtet. Der Fonds dient der Finanzierung von Maßnahmen, die sich auf alle Aspekte der Migration erstrecken. Dazu gehören Asyl, legale Migration, Integration und die Rückführung von Drittstaatsangehörigen ohne gültigen Aufenthaltstitel.
Der AMIF deckt im Wesentlichen die Bereiche ab, die bisher durch den EFF (Europäischen Flüchtlingsfonds), EIF (Europäischen Integrationsfonds) und RF (Europäischer Rückkehrfonds) gefördert wurden.

Mit einem Nationalen Programm wird der AMIF in Deutschland umgesetzt und mit einem eigenen Budget unterlegt. Ein Großteil des Budgets aus dem AMIF wird jedoch über Pauschalbeträge direkt zugeteilt und nicht von denen beantragt, die potenziell Zuwendungen empfangen. Daher liegt der Schwerpunkt der folgenden Ausführungen auf dem AMIF in Deutschland.

ZIELE

Der Fonds hat drei spezifische Ziele:

- Stärkung und Weiterentwicklung des gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension
- Integration von Drittstaatsangehörigen und legale Migration
- Rückkehr

ZIELGRUPPEN

Zuwendungen empfangen können in der Regel:

- eingetragene juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts (z. B. Träger der freien Wohlfahrtspflege, kirchliche und karitative Einrichtungen, eingetragene Vereine, nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen, Gebietskörperschaften) sowie
- internationale Organisationen allein oder in Partnerschaft mit anderen.

Nicht antragsberechtigt sind natürliche Personen.

Es können ausschließlich Drittstaatsangehörige gefördert werden, es sei denn, in der Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen ist eine Ausnahme vorgesehen.

Für bestimmte Maßnahmenbereiche kann die definierte Zielgruppe eingeschränkt sein.

BUDGET

Insgesamt 3,137 Milliarden Euro stehen europaweit für den gesamten Förderzeitraum zur Verfügung. Davon stehen 385 Millionen Euro für Maßnahmen der Union, Soforthilfen in Notlagen, das Europäische Migrationsnetzwerk und Technische Hilfen der Kommission sowie 2,752 Milliarden Euro für die Mitgliedstaaten und ihre nationalen Programme zur Verfügung.

Die 2,752 Milliarden Euro für die Mitgliedstaaten teilen sich wie folgt auf:

- 360 Millionen Euro stehen u. a. für Pauschalbeträge je neu angesiedelter Person bzw. je (aus einem anderen Mitgliedstaat) überstellter Person zur Verfügung;
- die verbleibenden 2,392 Milliarden Euro werden gemäß Anhang I der AMIF-Verordnung auf die Mitgliedstaaten verteilt.

Die Bundesrepublik Deutschland erhält für die gesamte Förderperiode von 2014 bis 2020 eine Gesamtsumme von rund 208,417 Millionen Euro. Es entfallen davon 5,5 % und zusätzlich 1 Millionen Euro auf die technische und administrative Unterstützung. Demnach stehen rund 196 Millionen Euro in der Gesamtförderperiode zur Verfügung.

Die Aufteilung auf die einzelnen spezifischen Ziele/Prioritäten/Maßnahmenbereiche sind dem Nationalen Programm für den AMIF zu entnehmen.

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates („Spezifische Verordnung“)

- Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements („Horizontale Verordnung/Allgemeine Bestimmungen“)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds vom 30. September 2014
- Nationales Programm AMIF (Version 1.7 für die Jahre 2014–2020, Beschluss C(2015)1694 von der Europäischen Kommission vom 19.03.2015)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1042/2014 der Kommission vom 25.07.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 in Bezug auf die Benennung von zuständigen Behörden und ihre Verwaltungs- und Kontrollaufgaben sowie in Bezug auf den Status und die Verpflichtungen von Prüfbehörden
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/840 der Kommission vom 29.05.2015 über Kontrollen, die von den zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements durchgeführt werden

WICHTIG

Projekte werden grundsätzlich bis zu 75 % gefördert.

Beteiligte aus anderen Mitgliedstaaten sind nicht notwendig.

Eine potenzielle Antragstellung aus dem AMIF setzt eine unverbindliche Registrierung auf dem Registrierungsportal des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge voraus. Sobald die jährliche Aufforderung zur Einreichung von Projektanträgen („AMIF-Ausschreibung“) veröffentlicht ist, werden registrierte Personen/Institutionen automatisch per E-Mail informiert.

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Zentrale Kontaktstelle für Anträge in Deutschland ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Es stellt zudem zahlreiche Informationen zur Antragstellung zur Verfügung.

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/AMIF

2 B13

CEF – Fazilität Connecting Europe

>> Energie, Telekommunikation und Verkehr

Die Fazilität Connecting Europe (CEF) unterstützt die Entwicklung leistungsstarker, nachhaltiger, effizient miteinander verknüpfter transeuropäischer Netze in den Bereichen Energie, Telekommunikation und Verkehr, den Bau fehlender grenzüberschreitender Verbindungen und die Beseitigung von Engpässen entlang der wichtigsten transeuropäischen Verkehrskorridore. Sie ermöglicht die Realisierung von Projekten, die andernfalls vom Markt nicht unternommen würden. Ein zentral verwalteter Infrastrukturfonds minimiert außerdem den Verwaltungsaufwand und senkt die Kosten für den EU-Haushalt durch Förderung von Synergien.

ZIELE

Gefördert werden die Entwicklung und Errichtung neuer sowie der Ausbau vorhandener Infrastrukturen und Dienste. Ziel von CEF ist es, durch den Aufbau moderner, leistungsfähiger transeuropäischer Netze einen Beitrag zu einem intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstum gemäß der Strategie Europa 2020 zu leisten. Darüber hinaus soll die Förderung zur Erreichung der Unionsziele in Bezug auf eine nachhaltige Entwicklung beitragen. Der Schwerpunkt liegt auf Verbindungslücken im Bereich des Verkehrs.

Unterstützte Vorhaben im Verkehrssektor

Im Verkehrssektor werden Vorhaben unterstützt, die folgende Ziele verfolgen:

- Beseitigung von Engpässen, Ausbau der Interoperabilität des Eisenbahnverkehrs, Überbrückung fehlender Bindeglieder und Verbesserung grenzübergreifender Abschnitte

- Gewährleistung langfristig nachhaltiger und effizienter Verkehrssysteme durch den Übergang zu innovativen CO_2-armen und energieeffizienten Verkehrstechnologien bei gleichzeitiger Verbesserung der Sicherheit
- Optimierung der Integration und Interkonnektivität der Verkehrsträger und Steigerung der Interoperabilität von Verkehrsdiensten bei gleichzeitiger Gewährleistung der Zugänglichkeit der Verkehrsinfrastrukturen

Unterstützte Vorhaben im Energiesektor

Im Energiesektor werden Vorhaben zur Erreichung folgender Ziele unterstützt:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch Förderung der weiteren Integration des Energiebinnenmarkts und der grenzübergreifenden Interoperabilität der Strom- und Gasnetze
- Steigerung der Energieversorgungssicherheit der Europäischen Union
- Leistung eines Beitrags zur nachhaltigen Entwicklung und zum Umweltschutz, u. a. durch die Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen in die Übertragungsnetze und durch die Entwicklung von intelligenten Energienetzen und Kohlendioxidnetzen

Unterstützte Vorhaben im Telekommunikationssektor

Im Telekommunikationssektor unterstützt die CEF Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die den Zielen der Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich Telekommunikationsinfrastruktur entsprechen (Breitbandnetze, Digitale Dienste). Was die digitalen Dienste betrifft, so sind Finanzhilfen zum Aufbau der Infrastrukturen vorgesehen, die für die Einführung von elektronischen Personalausweisen (e-ID), der elektronischen Vergabe öffentlicher Aufträge (eProcurement), von elektronischen Patientenakten, eJustice und der elektronischen Zollabwicklung benötigt werden. Hierbei geht es um die Sicherstellung der Interoperabilität und um die Deckung der Kosten des Infrastrukturbetriebs auf europäischer Ebene, die durch die Verknüpfung der Infrastrukturen der Mitgliedstaaten entstehen.

Mit der Digitalen Agenda für Europa wird angestrebt, bis 2020 eine flächendeckende Breitbandversorgung mit Übertragungsraten von mindestens 30 Megabit pro Sekunde und für mindestens die Hälfte der europäischen Haushalte sogar 100 Megabit pro Sekunde zu erreichen. Dies schließt Vorhaben in städtischen Gebieten, im Umland und auf dem Land ein, um ein ausreichendes Konnektivitätsniveau in allen Mitgliedstaaten zu erreichen.

Alle Investitionen im Breitbandbereich, einschließlich jener innerhalb der Grenzen der Mitgliedstaaten, verstärken die Anbindung der transeuropäischen Telekommunikationsnetze. Die Unterstützung des Breitbandausbaus soll auf Projekte beschränkt sein, welche vom Privatsektor allein nicht finanziert werden können, weder zu Wettbewerbsverzerrungen führen noch von Investitionen abschrecken sowie private Investitionen mobilisieren. Voraussetzung ist außerdem, dass nicht genügend kommerzielles Interesse an entsprechenden Investitionen besteht.

ZIELGRUPPEN

Vorschläge können von einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder mit Zustimmung der betreffenden Mitgliedstaaten durch internationale Organisationen, gemeinsame Unternehmen oder öffentliche oder private Unternehmen aus den Mitgliedstaaten eingereicht werden.

BUDGET

Für die Durchführung der CEF stehen in den Jahren 2014 bis 2020 insgesamt 30,442 Milliarden Euro zur Verfügung. Davon entfallen

- auf den Verkehrssektor 24,051 Milliarden Euro, wovon 11,306 Milliarden Euro aus dem Kohäsionsfonds übertragen werden und ausschließlich in Mitgliedstaaten ausgegeben werden, die mit Mitteln des Kohäsionsfonds gefördert werden können,
- auf den Energiesektor 5,350 Milliarden Euro und
- auf den Telekommunikationssektor 1,042 Milliarden Euro.

Das für CEF angesetzte Budget lässt sich grob in drei Verwendungszwecke unterteilen:

- Fördermittel für Projekte aus den Calls
- Innovative Finanzierungsinstrumente
- Eigene Verwaltung

Der größte Teil des CEF-Budgets soll in Form von Zuschüssen für Förderprojekte zur Verfügung stehen, die sich im Rahmen der regelmäßigen Aufrufe (Calls) bewerben. Innovative Finanzierungsinstrumente stellen z. B. Sicherheiten (wie Bürgschaften) oder auch EU-Projektanleihen dar. Die Europäische Kommission arbeitet dabei eng mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) und anderen Finanzeinrichtungen zusammen, um das Interesse der Kapitalmarktinvestoren in Langzeitinvestitionen mit stabilen Zinsen zu nutzen.

Art und Höhe der finanziellen Unterstützung sind abhängig von der jeweiligen Maßnahme.

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010
- Jährliches Arbeitsprogramm (work programme)

WICHTIG

Der Großteil der Projekte wird mithilfe von Projektaufrufen ausgewählt. Die Europäische Kommission veröffentlicht auf der Grundlage der Arbeitsprogramme Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen. Diese Projektaufrufe werden regelmäßig sowohl für das Jahres- als auch für das Mehrjahresarbeitsprogramm veröffentlicht. Weitere Informationen sind bei der Exekutivagentur Innovation und Netzwerke (INEA) getrennt für die Bereiche Energie, Verkehr und Telekommunikation erhältlich.

Die Unterstützung durch CEF kann für den Ausbau des Breitbandnetzes in Kommunen/Kreisen der ländlichen Randgebiete der Metropole Ruhr interessant sein. Im Verkehrssektor wären beispielsweise die Beseitigung von Engpässen der Wasserkanäle oder auch Verladepunkte denkbar, durch die die transeuropäischen Netze gestärkt werden.

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Die CEF-Mittel werden zentral verwaltet, d. h. die Programmierung, die Auswahl der Projekte, die Verteilung der Mittel und die Kontrolle erfolgen direkt durch die Europäische Kommission (Generaldirektion Mobilität und Verkehr/DG MOVE, Generaldirektion Energie/DG ENER, Generaldirektion Kommunikation/DG COMM).

Bei der Verwaltung der Fördermittel für die Projekte innerhalb der Projektaufrufe (nicht rückzahlbare finanzielle Zuschüsse), welche den Großteil des CEF Budgets ausmachen, wird die Kommission von der Exekutivagentur Innovation und Netzwerke (INEA) unterstützt.

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/CEF

2 *B14*

COSME

>> Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit von Unternehmen, insbesondere KMU

Das Programm COSME (Competitiveness of Enterprises and Small and Medium-sized Enterprises) dient der Förderung von Maßnahmen, die zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen mit besonderem Schwerpunkt auf KMU[6] beitragen.

ZIELE

Die Europäische Union fördert Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen mit besonderem Schwerpunkt auf KMU.

Schwerpunkte des Programms:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit von Unternehmen, insbesondere KMU
- Förderung einer unternehmerischen Kultur und Unterstützung der Neugründung und des Wachstums von KMU

Ebenso wird die Bereitstellung unterstützender Dienstleistungen für KMU durch das Enterprise Europe Network gefördert.

ZIELGRUPPEN

Begünstigte des Programms:

- Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- Öffentliche und private Akteurinnen und Akteure aus dem Bereich der Unternehmensförderung

Die Fördermittel für Unternehmen werden über sogenannte Finanzintermediäre oder im Rahmen spezifischer Ausschreibungen zur Einreichung von Vorschlägen vergeben.

Eine unmittelbare Antragstellung durch Unternehmen ist im Rahmen des Programms nicht möglich, außer bei Demonstrations- und Technologievermarktungsprojekten.

Ausschreibungen für Vernetzungsprojekte und Analysen richten sich insbesondere an öffentliche und private Innovationsakteurinnen und -akteure, aber auch Unternehmen können je nach Ausschreibung daran teilnehmen.

6 *Begriffserklärung siehe Kapitel 5*

BUDGET

Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms beträgt 2,298 Milliarden Euro zur Unterstützung von Finanzierungsinstrumenten und Zuschüssen. Mindestens 60 % entfallen davon auf Finanzierungsinstrumente.

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG
- Jährliches Arbeitsprogramm (work programme)

WICHTIG

Auf der Website der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME) gibt es Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen bzw. zu beachtende Fristen/Calls.

Die frühzeitige Beantragung (vor Antragstellung) eines Participant Identification Code (PIC) ist notwendig (siehe Kapitel 4.4).

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME) berät im Auftrag der Europäischen Kommission/Generaldirektion Unternehmen und Industrie am Programm COSME Interessierte. Auf der Website der EASME sind zudem aktuelle Calls zu finden.

In Nordrhein-Westfalen ist ein Konsortium unter Führung der ZENIT GmbH mit der NRW.BANK und der NRW.International GmbH regionaler Partner des Enterprise Europe Network und fungiert als NRW.Europa als zentraler Ansprechpartner für KMU, die sich an COSME beteiligen möchten.

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/COSME

Kreatives Europa

2 B15

Creative Europe – Kreatives Europa

>> *Kultur, Medien, Finanzfazilität – Kultur: Europäische Kooperationsprojekte, Europäische Netzwerke, Europäische Plattformen, Literatur-übersetzungsprojekte, Sondermaßnahmen; Media: Produzentenförderung, Verleih und Vertrieb, Promotion, Training, Cinema Network, Audience Development, International Coproduction Funds*

Creative Europe ist das aktuelle EU-Rahmenprogramm zur Förderung der europäischen Kultur- und Kreativbranche. Das Programm umfasst die vormals getrennten EU-Förderprogramme KULTUR und MEDIA und soll zur Umsetzung der Wachstumsstrategie Europa 2020 beitragen. Creative Europe investiert in eine Branche, die großes Beschäftigungs- und Wachstumspotenzial bietet, zu Innovation und sozialem Zusammenhalt beiträgt, die kulturelle Vielfalt und den gemeinsamen Kulturraum schützt und fördert sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativsektoren stärkt.

ZIELE

Übergeordnete Programmziele von Creative Europe

- Erhaltung, Entwicklung und Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt Europas sowie seines kulturellen Erbes
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Kultur- und Kreativbranche im Hinblick auf ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (angelehnt an die Europa 2020 Strategie)

Spezifische Programmziele

- Förderung der Professionalisierung von Handelnden der Kultur- und Kreativbranche
- Unterstützung der europäischen Kultur- und Kreativbranche bei der transnationalen und internationalen Zusammenarbeit
- Förderung der grenzüberschreitenden Verbreitung von kulturellen und kreativen Werken sowie der transnationalen Mobilität von Kultur- und Kreativtreibenden, insbesondere von Künstlerinnen und Künstlern
- Berücksichtigung des Themas „Audience Development" (zielt auf die Erschließung bis dato unerreichter Publikumsschichten ab, z. B. Kinder, junge Menschen, Menschen mit Behinderungen und unterrepräsentierte Gruppen)
- nachhaltige Stärkung der Kapitalkraft von KMU[7] sowie von mittelgroßen, Klein- und Kleinstorganisationen der Kultur- und Kreativbranche
- Entwicklung von politischen Konzepten, Innovation und Kreativität
- Erschließung neuer Geschäfts- und Managementmodelle durch die Unterstützung transnationaler politischer Zusammenarbeit

Anträge, die die Programmziele ansprechen, können durch Brückenschläge zu anderen Themenbereichen noch aufgewertet werden.

Creative Europe besteht aus den Teilprogrammen KULTUR und MEDIA. KULTUR ist spartenübergreifend und betrifft alle künstlerischen Disziplinen mit Ausnahme des audiovisuellen Bereichs, der vom Teilprogramm MEDIA abgedeckt wird.

ZIELGRUPPEN

Generell ist die europäische Kultur- und Kreativbranche die zentrale Zielgruppe (definiert in Artikel 2 der Rahmenverordnung der EU zum Programm).

Dazu zählen u. a.:

- Architektur
- Archive
- Bibliotheken
- Museen
- Kunsthandwerk
- Audiovisueller Bereich einschließlich Film, Fernsehen, Videospiele und Multimedia
- Das materielle und immaterielle Kulturerbe
- Design
- Festivals
- Musik
- Literatur
- Darstellende Kunst
- Verlagswesen
- Radio
- Bildende Kunst
- Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen

Einzelne Kulturschaffende sind nicht antragsberechtigt.

BUDGET

Für die Durchführung des Programms bis 2020 wurde eine Finanzausstattung in Höhe von 1,46 Milliarden Euro für alle 28 Mitgliedstaaten festgelegt. Dieses Budget verteilt sich prozentual auf die einzelnen Säulen:

- Teilprogramm MEDIA: rund 56 %
- Teilprogramm KULTUR: rund 31 %
- Sektorenübergreifender Aktionsbereich: rund 13 % (Finanzinstrument, tritt erst 2016 in Kraft)

7 *Begriffserklärung siehe Kapitel 5*

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014–2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG
- Jährliches Arbeitsprogramm (work programme)

WICHTIG

Vor allem für das Teilprogramm Kultur sind in der Regel Beteiligte aus mehreren europäischen Ländern notwendig.

Die jährlichen Arbeitsprogramme der Europäischen Kommission beschreiben die zur Verfügung stehenden Budgets, die finanzierten Maßnahmen sowie die Einreichungsfristen.

Es sind Stichtage zur Einreichung von Vorschlägen (Calls) zu beachten.

Die frühzeitige Beantragung (vor Antragstellung) eines Participant Identification Code (PIC) ist notwendig (siehe Kapitel 4.4).

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Ansprechpartner für die beiden Teilprogramme KULTUR und MEDIA in Deutschland ist der Creative Europe Desk Germany.

Persönliche Beratung bieten insgesamt fünf Kontaktstellen in Deutschland: vier regionale Kontaktstellen für das Teilprogramm MEDIA mit Sitz in Hamburg, Berlin-Brandenburg, Düsseldorf und München und eine zentrale Kontaktstelle für KULTUR in Bonn (angesiedelt bei der Kulturpolitischen Gesellschaft, bisher bekannt als Cultural Contact Point Germany).

In Deutschland ist für das Programm Creative Europe die Staatsministerin für Kultur und Medien die offizielle Beauftragte der Bundesregierung für Brüssel. Sie übernimmt eine koordinierende Funktion.

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/CreativeEurope

2 B16

Drittes Gesundheits-programm der EU im Bereich Gesundheit

>> Abbau gesundheitlicher Ungleichheiten: Vorsorge-kampagnen gegen chronische Krankheiten, Aufklärungskampagnen, Abwehr von grenzüber-schreitenden Krankheiten, medizinische Versorgung von EU-Bürgern außerhalb ihres eigenen Heimat-landes, Arbeit von Patientenorganisationen

Vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise soll das dritte Gesundheitsprogramm der EU dazu beitragen, durch Maß-nahmen im Rahmen verschiedener Ziele gesundheitliche Ungleichheiten abzubauen.

Zu den geförderten Maßnahmen können Vorsorgekampagnen gegen chronische Krankheiten wie Diabetes, Krebs, Adipositas und altersbedingte Erkrankungen sowie Aufklärungskampagnen zu Alkohol-, Medikamenten- und Drogenmissbrauch und falscher Ernährung und Bewegungsarmut gehören.

Unterstützt werden zudem die Abwehr von grenzüberschreitenden Krankheiten wie Pandemien, die medizinische Versorgung von EU-Bürgern außerhalb ihres eigenen Heimatlandes sowie die Arbeit von Patientenorganisationen. Die vom Programm geförderten Maßnahmen müssen einen zusätzlichen Mehrwert auf europäischer Ebene beinhal-ten und Entwicklungen auf europäischer Ebene im Bereich der öffentlichen Gesundheit fördern. Nationale Maßnah-men können aus dem Programm nicht gefördert werden.

ZIELE

Das Programm verfolgt vier übergeordnete Ziele:

- Gesundheitsförderung, Prävention von Krankheiten und Schaffung eines günstigen Umfelds für eine gesunde Lebensführung unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Einbeziehung von Gesundheitsfragen in alle Politikbereiche“
- Schutz der EU-Bürgerinnen und -Bürger vor schwerwiegenden grenzübergreifenden Gesundheitsgefahren
- Beitrag zu innovativen, effizienten und nachhaltigen Gesundheitssystemen
- Erleichterung des Zugangs zu besserer und sichererer Gesundheitsversorgung für die EU-Bürgerinnen und -Bürger

ZIELGRUPPEN

Projekte beantragen können:

- Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit wie z. B. Behörden und öffentliche Stellen (z. B. Kommunen)
- Forschungseinrichtungen
- Gesundheitseinrichtungen
- Universitäten
- Hochschulen
- Unternehmen
- Nichtregierungsorganisationen

Die Teilnahmebedingungen sind je nach Finanzierung der jeweiligen Initiative unterschiedlich. Einzelheiten finden sich im jährlichen Arbeitsplan und in den jährlich veröffentlichten Ausschreibungen zur Einreichung von Vorschlägen.

BUDGET

Insgesamt 449,4 Millionen Euro stehen europaweit für den gesamten Förderzeitraum 2014–2020 zur Verfügung.

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG Text von Bedeutung für den EWR
- Jährliche Aktionsprogramme

WICHTIG

Es müssen Partner/-innen aus mindestens drei Ländern an einem Projekt beteiligt sein.

Innerhalb der Programmlaufzeit werden jährlich Aktionsprogramme beschlossen, welche die vorrangigen Aktivitäten für die jährlichen Ausschreibungen zur Einreichung von Vorschlägen sowie die Zuteilung der verschiedenen Finanzierungsinstrumente (Projekte, Konferenzen, Betriebskostenzuschüsse, gemeinsame Aktionen) zu den einzelnen Maßnahmen beschreiben. Diese Aktionsprogramme werden auf der Website der Chafea (Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Ernährung/Consumers, Health, Agriculture and Food Executive Agency) veröffentlicht.

Die frühzeitige Beantragung (vor Antragstellung) eines Participant Identification Code (PIC) ist notwendig (siehe Kapitel 4.4).

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Die Mitgliedstaaten benennen nationale Kontaktstellen (National Focal Points). Ihr Auftrag besteht darin, das Programm und seine Ergebnisse in ihren Ländern bekannt zu machen. In Deutschland ist die Nationale Kontaktstelle beim Bundesministerium für Gesundheit im Referat Grundsatzfragen, Gesundheitsberichterstattung, Europäische und internationale Angelegenheiten angesiedelt.

Die meisten Fragen lassen sich durch die Website der Chafea oder durch eine persönliche Kontaktaufnahme mit der Chafea beantworten. Die Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Ernährung (Consumers, Health, Agriculture and Food Executive Agency/Chafea) in Luxemburg hat am 1. Januar 2014 die Arbeit der Vorgängeragentur Gesundheit und Verbraucher übernommen. Die Chafea ist zuständig für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte, verteilt Zuschüsse, veranstaltet Konferenzen und die pflegt Beziehungen zu denen, die Mittel aus dem Gesundheitsprogramm empfangen.

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/Gesundheit

2 B17

EaSI – Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation

>> *Ehem. Progress/Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität, EURES/Europäisches Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, Programm Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum*

Das Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (Employment and Social Innovation/EaSI) fasst die drei bestehenden europäischen Förderinstrumente „Progress" (Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität), „EURES" (Europäisches Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen) und das Programm „Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum" zusammen.

EaSI ergänzt und unterstützt die Instrumente und Aktivitäten, die vor allem im Rahmen des Europäischen Sozialfonds durchgeführt werden. Unter anderem werden mit EaSI neue Konzepte für beschäftigungs- und sozialpolitische Strategien in Problembereichen (wie Jugendbeschäftigung und Inklusion) erprobt oder Arbeitskräfte, die eine Arbeit in einem anderen EU-Land aufnehmen wollen, unterstützt.

ZIELE

Das Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) trägt insbesondere zur Erreichung folgender Ziele bei:

- Förderung eines hohen Niveaus hochwertiger und nachhaltiger Beschäftigung
- Gewährleistung eines angemessenen und fairen sozialen Schutzes
- Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie Verbesserung der Arbeitsbedingungen

Die europäischen Prioritäten sind in der Strategie Europa 2020 konkretisiert und mit beschäftigungs- und sozialpolitischen Kernzielen für die laufende Dekade unterlegt.

ZIELGRUPPEN

Teilnahmeberechtigt sind öffentliche und private Organisationen bzw. Einrichtungen, die in den genannten Bereichen tätig sind:

- Nationale, regionale und lokale Behörden
- Arbeitsverwaltungen
- Sozialpartner
- NGO (Nichtregierungsorganisationen)
- Hochschuleinrichtungen und Forschungsinstitute
- Finanzinstitute
- Medien

Das Unterprogramm Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum steht öffentlichen und privaten Einrichtungen in den Mitgliedstaaten offen, die Personen und Kleinstunternehmen in den Mitgliedstaaten Mikrofinanzierungen anbieten. Existenzgründerinnen und -gründer sowie sozialwirtschaftliche Kleinstunternehmen sind nicht direkt antragsberechtigt, sondern werden durch die Verbesserung der Finanzierungsbedingungen mittelbar begünstigt.

BUDGET

Das Programm wird von der Europäischen Union mit 920 Millionen Euro finanziert. Davon werden 61 % (ca. 550 Millionen Euro) für das Unterprogramm Progress, 18 % (ca. 160 Millionen Euro) für EURES und 21 % (ca. 200 Millionen Euro) für Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum bereitgestellt. Art und Umfang der Maßnahmen werden in jährlichen Arbeitsprogrammen festgelegt. Das Programm wird durch die Europäische Kommission durchgeführt. Die Kommission wird durch einen Ausschuss aus Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt.

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung
- Jährliches Arbeitsprogramm (work programme)

WICHTIG

Termine/Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen (calls for proposals) sind zu beachten.

Die Umsetzung des Programms mit Details zu Einzelzielen und Einzelmaßnahmen erfolgt in jährlichen Arbeitsprogrammen (work programmes).

In engem Zusammenhang mit dem EaSI stehen auch der ESF Bund (siehe Kapitel 2 A3) und der ESF des Landes NRW (siehe Kapitel 2 A2). Während der ESF Bund den Schwerpunkt in der Fachkräftesicherung und der Bekämpfung der Armut hat, fokussiert sich der ESF NRW stärker auf die Problemlagen des Landes, in dem u. a. junge Menschen in den Arbeitsmarkt eingegliedert und Arbeitskräfte an den Wandel angepasst werden sollen.

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Die Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration der Europäischen Kommission erstellt das jährliche Arbeitsprogramm (work programme), informiert über die Termine zu den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen (call for proposals) und stellt allgemeine Broschüren zur Verfügung.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales informiert auf der eigenen Website über das Programm und führt dort deutsche Ansprechstellen für die einzelnen Teilprogramme auf.

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/EaSI

EHAP
Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen

2 B18

EHAP – Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen

>> Zugang zu regulären Hilfesystemen für EU-Zugewanderte, für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen

Der EHAP (auch: Fund for European Aid to the Most Deprived – FEAD) verfolgt das Ziel der Strategie Europa 2020, die Zahl der von Armut bedrohten Menschen zu verringern und jegliche Form von Ausgrenzung und Diskriminierung zu bekämpfen. Der Fonds hat zwei Unterstützungsschwerpunkte: zum einen die Verbesserung der sozialen Inklusion besonders benachteiligter EU-Zugewanderter und deren Kinder und zum anderen die Verbesserung der sozialen Inklusion wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Personen.

ZIELE

Der EHAP verfolgt drei Einzelziele:

- Einzelziel 1: Verbesserung des Zugangs von besonders benachteiligten EU-Zugewanderten zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen des regulären Hilfesystems
- Einzelziel 2: Verbesserung des Zugangs von zugewanderten Kindern zu Angeboten der frühen Bildung und der sozialen Inklusion
- Einzelziel 3: Verbesserung des Zugangs wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Personen zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen des regulären Hilfesystems

Die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten legen in Operationellen Programmen (OP) die genaue Ausgestaltung des EHAP fest. In Deutschland wird der EHAP zur Förderung der sozialen Inklusion der am stärksten benachteiligten Personen eingesetzt.

Finanziert werden zusätzliche Beratungs- und Orientierungsleistungen (Personal) auf niedrigschwelliger Ebene.

ZIELGRUPPEN

Im Vordergrund stehen Personen, die:

- unter Armut leiden und keinen oder nur unzureichenden Zugang zu den Beratungs- und Unterstützungsleistungen des regulären Hilfesystems haben und/oder
- zu weit entfernt vom Arbeitsmarkt sind, um von den aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen sowie den arbeitsmarktbezogenen Sonderprogrammen des Europäischen Sozialfonds (ESF) erreicht zu werden.

Zielgruppen sind:

- besonders benachteiligte EU-Zugewanderte,
- zugewanderte Kinder und deren Eltern aus EU-Ländern sowie
- Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen.

Anträge stellen kann ein Kooperationsverbund aus Kommunen und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder anderen gemeinnützigen Trägern. Alle an dieser Kooperation Beteiligten können Anträge stellen bzw. Zuwendungen empfangen.

BUDGET

EU-weit stehen für rund 4 Millionen Bedürftige 3,8 Milliarden Euro zur Verfügung.

Für Deutschland steht ab September 2015 ein finanzielles Gesamtvolumen von insgesamt rund 92,8 Millionen Euro zur Verfügung. Davon stellt die EU 78,9 Euro Millionen bereit.

Die Förderquote von 85 % seitens der EU stockt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales um weitere 10 % auf, sodass der Eigenmittelanteil möglicher Projektträger bei 5 % liegt.

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen
- Operationelles Programm zur Sozialen Inklusion der am Stärksten Benachteiligten Personen – FEAD Deutschland 2014–2020
- Förderrichtlinie zur Verbesserung der sozialen Eingliederung von neu zugewanderten Unionsbürgern/-innen, deren Kindern sowie von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen im Rahmen des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) (für die Förderphase 15. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2018) – „EHAP-Förderrichtlinie“
- Begleitende Dokumente für den EHAP in Deutschland

WICHTIG

Im Rahmen von Projektaufrufen wird auf die Fördermöglichkeiten des EHAP aufmerksam gemacht. Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt auf der Grundlage von Förderrichtlinien anhand von Kriterien.

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Für den EHAP in Deutschland ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zentrale Anlaufstelle.

Weitere Informationen: www.europa.rvr.ruhr/EHAP

2 *B19*

Erasmus für Jungunternehmer

>> Arbeitsaufenthalt von KMU in einem anderen EU-Mitgliedstaat

Erasmus für Jungunternehmer (Erasmus for Young Entrepreneurs) soll neuen Unternehmern durch den Arbeitsaufenthalt in einem Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedstaat dabei helfen, die entsprechenden Qualifikationen für die Leitung eines kleinen oder mittleren Unternehmens (KMU) zu erwerben. Das Projekt leistet einen Beitrag zur Verbesserung ihres Know-hows und fördert den grenzüberschreitenden Wissenstransfer sowie die Weitergabe von Erfahrungen zwischen Unternehmern.

ZIELE

Allgemeines Ziel von Erasmus für Jungunternehmer ist die Förderung des Erfahrungsaustauschs, des gegenseitigen Lernens und der Vernetzung von neuen Unternehmern in der EU, die mit einem erfahrenen Unternehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat zusammenarbeiten. Es fällt unter den Small Business Act for Europe (SBA)[8] und gilt als ein entscheidender Beitrag zu dem Grundsatz „ein Umfeld [zu] schaffen, in dem sich Unternehmer und Unternehmen in Familienbesitz entfalten können und in dem sich unternehmerische Initiative lohnt."

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- Erfahrungs- und Informationsaustausch für neue Unternehmer in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in einem anderen Land in der EU, um einen erfolgreichen Start sowie die Weiterentwicklung ihrer Geschäftsideen zu ermöglichen
- Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen Unternehmern in Bezug auf die Hindernisse und Herausforderungen bei der Gründung und Weiterentwicklung ihrer Unternehmen

8 *Grundstein der Europäischen Kommission für mittelstandsfreundliche Rahmenbedingungen, mehr in Kapitel 5*

- Verbesserung des Zugangs zum Markt und Suche nach potenziellen Partnern für neu gegründete und bereits etablierte Unternehmen in anderen EU-Ländern
- Vernetzung durch Nutzung der Kenntnisse und Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern

ZIELGRUPPEN

Das Programm ist für alle europäischen neuen Unternehmer und Gast-Unternehmer offen, die ihren ständigen Wohnsitz in einem der 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Liechtenstein, Norwegen, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Island, Montenegro, Türkei, Albanien, Serbien oder Israel haben. Das Programm ist auf keine bestimmte Branche beschränkt und es gibt auch keine Altersbeschränkung.

Jungunternehmer bzw. neue Unternehmer sind Unternehmensgründer, die einen realistischen Geschäftsplan vorlegen können sowie junge Unternehmen, die sich innerhalb der letzten drei Jahre gegründet haben (und die einen Geschäftsplan vorlegen können).

Gastunternehmen sollen erfahrene Eigentümer bzw. Geschäftsführer von kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) sein oder auf Vorstandsebene an der Führung eines solchen Unternehmens beteiligt sein.

BUDGET

Bis 2020 möchte die EU 10.000 länderübergreifende Partnerschaften unterstützen. Dafür werden 55,3 Millionen Euro aus dem COSME-Programm bereitgestellt. Die Reise- und Aufenthaltskosten werden von der Europäischen Union für einen Zeitraum von ein bis sechs Monaten bezuschusst. Die Höhe des Zuschusses beträgt je nach Aufenthaltsland zwischen 530 und 1.100 Euro pro Monat.

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Europäisches Austauschprogramm für Jungunternehmer/Erasmus for Young Entrepreneurs – Benutzerleitfaden (u. a. mit Informationen zu den Teilnahmebedingungen)

WICHTIG

Der neue Unternehmer, der Gastunternehmer sowie die beiden lokalen Kontaktstellen gehen ein Pflichtverhältnis ein. Es umfasst zwei Hauptbestandteile:

- eine Qualitätsverpflichtungserklärung, digital unterzeichnet durch die beteiligten Parteien (u. a. neuer Unternehmer, Gastunternehmer und die beiden zuständigen lokalen Kontaktstellen), in der die Austauschziele, verschiedenen Aktivitäten, Pflichten, Wunschergebnisse sowie Dauer und Zeitraum des Aufenthalts festgelegt werden
- eine Vereinbarung zur finanziellen Unterstützung des neuen Unternehmers, unterzeichnet durch den neuen Unternehmer und seine lokale Vermittlungsstelle

Neue und erfahrene Unternehmer, die einen Austausch planen, müssen sich über ein Online-Tool anmelden und registrieren.

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Wichtigste Ansprechpartner im Rahmen des Programms Erasmus für Jungunternehmer sind die lokalen Vermittlungsstellen. Es handelt es sich um von der Europäischen Kommission ausgewählte Einrichtungen, die Bewerbungen prüfen und während des Austauschs mit Rat und Tat zur Seite stehen. Die lokale Kontaktstelle des neuen Unternehmers ist für die Auszahlung der Finanzhilfe gemäß den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen zuständig. Die lokale Vermittlungsstelle des Gastunternehmers sorgt entsprechend der Qualitätsverpflichtungserklärung für einen reibungslosen Ablauf des Austauschs.

In Nordrhein-Westfalen unterhält die Stadt Gelsenkirchen eine Vermittlungsstelle (local contact point Erasmus for Young Entrepreneurs/selected by the European Commission), die vorrangig Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft unterstützt.

Das auf europäischer Ebene eingerichtete Unterstützungsbüro arbeitet eng mit der Europäischen Kommission und den Vermittlungsstellen zusammen, es sorgt für ein abgestimmtes Vorgehen der Vermittlungsstellen und stärkt die gesamteuropäische Dimension des Mobilitätsprogramms.

Die Europäische Kommission/Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU beantwortet Fragen zu weiteren Aspekten, den allgemeinen Rahmenbedingungen und zum umfassenden Finanzrahmen des Programms.

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/ErasmusJungunternehmer

Erasmus+

2 B20

Erasmus+ im Überblick

>> *Bildung/Jugend/Sport: Lernmobilität von Einzelpersonen, Partnerschaften von Organisationen, Einrichtungen und Initiativen zur Zusammenarbeit und Förderung von Innovation, Unterstützung von Reformagenden und politischen Dialogen, Lehre und Forschung, Sportveranstaltungen*

Erasmus+ ist das Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport der Europäischen Union. In Erasmus+ werden die bisherigen EU-Programme für lebenslanges Lernen (Erasmus, Leonardo da Vinci, Comenius, Grundtvig), Jugend und Sport sowie die europäischen Kooperationsprogramme im Hochschulbereich zusammengefasst. Das Programm soll Kompetenzen und Beschäftigungsfähigkeit verbessern und die Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie der Kinder- und Jugendhilfe voranbringen.

ZIELE

Erasmus+ als Beitrag zu folgenden Zielen:

- Ziele der Strategie Europa 2020, einschließlich des Kernziels im Bildungsbereich
- Ziele des strategischen Rahmens für europäische Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der entsprechenden Benchmarks
- Nachhaltige Entwicklung des Hochschulwesens in Partnerländern
- Allgemeine Ziele des erneuerten Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010–2018)
- Entwicklung der europäischen Dimension im Sport, insbesondere im Breitensport, entsprechend dem Arbeitsplan der Union für den Sport

- Förderung der europäischen Werte gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union

Zentrale Merkmale des Programms Erasmus+:

- Anerkennung und Validierung von Kompetenzen und Qualifikationen
- Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse
- Freier Zugang zu Bildungsmaterialien, Unterlagen und Medien, die im Rahmen von Erasmus+ erstellt wurden
- Internationale Dimension
- Mehrsprachigkeit
- Chancengleichheit und Inklusion
- Schutz und Sicherheit von Teilnehmenden

Erasmus+ als neue Dachmarke

Erasmus+ ist das neue EU-Programm bzw. die neue Dachmarke für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport. Es fasst die bisherigen Programme für lebenslanges Lernen, Jugend in Aktion sowie die internationalen EU-Hochschulprogramme mit Drittländern unter dem neuen Namen zusammen.

Die Programmstruktur von ERASMUS+ ist gegliedert in:

1. einerseits die einzelnen Bildungsbereiche sowie den Sport und
2. andererseits drei Leitaktionen, die Jean-Monnet-Aktivitäten sowie den Sport

Zu 1. Aufteilung in Bildungsbereiche und den Sport:

Um Teilnehmenden und Begünstigten früherer Programme den Weg zu Erasmus+ zu erleichtern und die hierfür nötige Kommunikation und Verbreitung sicherzustellen, werden zusätzlich zur Marke „Erasmus+“ auch folgende etablierte und bekannte Bezeichnungen gemäß der Bildungsbereiche verwendet:

- Erasmus+: Schulbereich (ehem. Comenius)
- Erasmus+: Hochschulbildung (ehem. Erasmus), inkl. Erasmus+: Jean Monnet (EU-Studien und Lehre) und Erasmus+: Gemeinsame Masterabschlüsse/Joint Master Degree (ehem. Eramus Mundus)
- Erasmus+: berufliche Aus- und Weiterbildung (ehem. Leonardo da Vinci)
- Erasmus+: Erwachsenenbildung (ehem. Grundtvig)
- Erasmus+: Jugend in Aktion

Darüber hinaus gibt es auch Fördermöglichkeiten (neu seit 2014) für:

- Erasmus+: Sport

Zu 2. Aufteilung in drei Leitaktionen, Jean-Monnet-Aktivitäten und den Sport:

a) Leitaktion 1
„Lernmobilität für Einzelpersonen“:
Mobilität von Lernenden und von Personal, Erasmus Mundus/Gemeinsame Masterabschlüsse, Darlehen für Erasmus+ Masterabschlüsse

b) Leitaktion 2
„Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch von bewährten Verfahren“:
Länderübergreifende strategische Partnerschaften, Wissensallianzen, Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten, Kapazitätsaufbau, eTwinning, EPALE (European Platform for Adult Learning), Europäisches Jugendportal

c) Leitaktion 3
„Unterstützung politischer Reformen“: Wissen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, Initiativen zur Anregung innovativer politischer Konzepte, Unterstützung europäischer politischer Instrumente, Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, Förderung des Dialogs mit Handelnden und Unterstützung von Programmen und politischen Maßnahmen

Die Jean-Monnet-Aktivitäten unterstützen:

- Lehrmodule, Lehrstühle und Spitzenforschungszentren im Hochschulbereich
- Politische Debatten mit Vertretern des Hochschulsektors (Netze und Projekte)
- Förderung für Einrichtungen und Vereine
- Studien und Konferenzen

Im Bereich des Sports sollen folgende Aktivitäten unterstützt werden:

- Kooperationspartnerschaften
- Förderung gemeinnütziger europäischer Sportveranstaltungen
- Verbesserung der Faktengrundlage für die Politikgestaltung
- Dialog mit den relevanten europäischen Akteurinnen und Akteuren

Abb. 24: Programmstruktur von Erasmus+

ZIELGRUPPEN

Grundsätzlich müssen Teilnehmende von Erasmus+-Projekten in einem Programmland ansässig sein. Einige Aktionen, insbesondere in den Bereichen Hochschulbildung und Jugend, stehen auch Teilnehmenden aus Partnerländern offen.

Wer profitiert von Erasmus+

Mehr als vier Millionen Menschen sollen bis 2020 von den EU-Mitteln profitieren.

- 2 Millionen Studierende können im Ausland studieren oder sich fortbilden, z. B. im Rahmen von 450.000 Praktikumsmöglichkeiten.

- 650.000 Berufsschüler/-innen sowie Auszubildende erhalten Stipendien, um im Ausland zu lernen, sich fortzubilden oder zu arbeiten.
- 800.000 Lehrkräfte an Schulen und Hochschulen, Ausbilder/-innen, Jugendbetreuer/-innen können im Ausland unterrichten oder sich fortbilden.
- 200.000 Studierende, die einen kompletten Masterstudiengang in einem anderen Land absolvieren, profitieren von einem Garantie-Instrument für Studiendarlehen.
- Mehr als 500.000 junge Menschen können im Ausland Freiwilligendienst leisten oder an einem Jugendaustausch teilnehmen.
- Mehr als 25.000 Studierende erhalten Stipendien für gemeinsame Masterabschlüsse, wobei sie an mindestens zwei Hochschulen im Ausland studieren.
- 125.000 Schulen, Berufsbildungs- und Ausbildungseinrichtungen, Hochschulen und Erwachsenenbildungseinrichtungen, Jugendorganisationen und Unternehmen erhalten Zuschüsse für die Einrichtung von 25.000 strategischen Partnerschaften zur Förderung des Erfahrungsaustausches und zur Vernetzung mit der Arbeitswelt.
- 3.500 Bildungseinrichtungen und Unternehmen erhalten Unterstützung beim Aufbau von mehr als 300 Wissensallianzen und Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten zur Förderung von Beschäftigungsfähigkeit, Innovation und Unternehmertum.
- Außerdem werden 600 Partnerschaften im Sportbereich unterstützt, beispielsweise bei europäischen Veranstaltungen ohne Gewinnzweck.

Teilnehmende Organisationen

- Erasmus+-Projekte werden von den teilnehmenden Organisationen eingereicht und verwaltet.
- Einige Aktionen im Rahmen des Programms stehen auch informellen Gruppen junger Menschen offen.
- Generell müssen an Erasmus+-Projekten teilnehmende Organisationen in einem Programmland ansässig sein.
- Einige Aktionen, insbesondere in den Bereichen Hochschulbildung und Jugend, richten sich auch an Teilnehmer aus Partnerländern.
- Die Bedingungen für die Teilnahme an Erasmus+-Projekten hängen vom Typ der durch das Programm geförderten Aktion ab.
- Im Allgemeinen steht das Programm allen Organisationen offen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend oder Sport tätig sind.
- An einigen Aktionen können sich auch sonstige Akteurinnen und Akteure der Arbeitsmärkte beteiligen.

Besonderheit

Eine Besonderheit des Programms ist, dass auch Einzelpersonen in bestimmten Teilbereichen direkt Anträge stellen können.

BUDGET

Erasmus+ ist mit einem Budget in Höhe von rund 14,7 Milliarden Euro ausgestattet. Darüber hinaus wurden 1,68 Milliarden Euro für die Finanzierung von Maßnahmen mit Drittländern (Partnerländern) aus den Haushaltsmitteln für das auswärtige Handeln der EU bereitgestellt.

Informationen über das für die Aktionen jeweils verfügbare Budget, die geplante Anzahl von Projekten, für die eine Finanzhilfe gewährt werden soll, sowie vorläufige durchschnittliche Finanzhilfen werden im jährlichen Arbeitsprogramm Erasmus+ veröffentlicht.

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+", dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG
- Erasmus+ Programmleitfaden
- Jährliches Arbeitsprogramm (work programme)

WICHTIG

Es gibt einen jährlichen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen (Calls). Dort sind Fristen und Budget der jeweiligen Aktionen festgelegt. Einen zusätzlichen nationalen Aufruf gibt es bei Erasmus+ nicht.

Die frühzeitige Beantragung (vor Antragstellung) eines Participant Identification Code (PIC) ist notwendig (siehe Kapitel 4.4).

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

In Brüssel gibt es die im Auftrag der Europäischen Kommission arbeitende Education, Audiovisual and Culture Executive Agency (EACEA). Sie ist für die Gesamtkoordination des Programms zuständig und Ansprechpartnerin für einzelne Bildungsbereiche bzw. einzelne Teilprogramme der Bildungsbereiche.

In Deutschland gibt es darüber hinaus nationale Agenturen, die im Auftrag der Europäischen Kommission Anlaufstelle für weitere Bildungsbereiche bzw. einzelne Teilprogramme der Bildungsbereiche sind.

Die folgenden Kapitel geben einen Überblick über die konkreten Anlaufstellen je Bildungsbereich bzw. Teilprogramm.

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/ErasmusPlus

Erasmus+

2 B21

Erasmus+ im Schulbereich

>> Ehem. Comenius

Für einen allgemeinen Überblick über Erasmus+ siehe Kapitel **2** B20. Dort befinden sich auch Angaben zum Budget.

Im schulischen Bereich von Erasmus+ werden Mobilität und Austausch von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Bildungsfachleuten sowie strategische Partnerschaften von Bildungseinrichtungen gefördert.

ZIELE

Bei Schulprojekten stehen folgende Ziele im Vordergrund:

- Senkung der Quote der Schulabbrecher/-innen
- Stärkung der Lesekompetenz
- Stärkung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Schlüsselkompetenzen
- Frühe Bildung

Im Bereich der Lehrerfortbildung

Im Bereich der Lehrerfortbildung ist eine strategische Orientierung der Schule Voraussetzung für die Förderung, d. h. es werden nicht mehr Einzelmaßnahmen (wie z. B. die Teilnahme einer einzelnen Lehrkraft an einer Fortbildung im Ausland) gefördert, sondern ein Bündel von Fortbildungsmaßnahmen einer Schule für einen längeren Zeitraum. Künftig muss sich die Leitung einer Schule damit beschäftigen, wie und warum – also mit welchen bildungspolitisch relevanten Zielen – sie europäische Fortbildungen ihres Personals in Europa für einen Zeitraum von einem oder zwei Jahren durchführen möchte.

Drei Leitaktionen setzen die Schwerpunkte von Erasmus+ im Schulbereich:

- Leitaktion 1 – Lernmobilität von Einzelpersonen
- Leitaktion 2 – Schulbildung – Strategische Partnerschaften
- Leitaktion 3 – Unterstützung von Reformagenden und politischen Dialogen

ZIELGRUPPEN

Erasmus+ im Schulbereich ist offen für alle Organisationen, die Projekte im Bereich Schulbildung planen. Sowohl öffentliche wie private Einrichtungen, aber auch Unternehmen sind antragsberechtigt.

Leitaktion 1: Lernmobilität von Einzelpersonen

- Zielgruppe: (Kindergarten-) Pädagoginnen und Pädagogen, Lehrkräfte, sonstiges schulisches Bildungspersonal (z. B. Berufsberater/-innen, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen)

Leitaktion 2: Schulbildung – Strategische Partnerschaften

- Zielgruppe: Schulen
- Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen (Ausnahme Schulen), einzureichen ausschließlich durch die koordinierende Einrichtung.
- Angesprochen sind alle öffentlichen oder privaten Institutionen, die im Bildungsbereich aktiv sind.

Leitaktion 3: Unterstützung von Reformagenden und politischen Dialogen

- Zielgruppen und Antragsberechtigte sind den jeweiligen Ausschreibungen auf der Website der Education, Audiovisual and Culture Executive Agency (EACEA) zu entnehmen.

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG
- Erasmus+ Programmleitfaden

WICHTIG

Es gibt einen jährlichen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen (Calls). Dort sind Fristen und Budget der jeweiligen Aktionen festgelegt. Einen zusätzlichen nationalen Aufruf gibt es bei Erasmus+ nicht.

Die frühzeitige Beantragung (vor Antragstellung) eines Participant Identification Code (PIC) ist notwendig (siehe Kapitel 4.4).

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Als Nationale Agentur für EU-Programme im Schulbereich unterstützt der Pädagogische Austauschdienst (PAD) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz im Auftrag der Bundesländer bei der Antragstellung

der Leitaktionen 1 und 2 und beantwortet Fragen zum Programmleitfaden sowie zum Antragsprozess.

Die meisten Maßnahmen der Leitaktion 3 werden im zentralen Verfahren von der Education, Audiovisual and Culture Executive Agency (EACEA) außerhalb der jährlichen Ausschreibung zu Erasmus+ (Call) durchgeführt.

Im dezentralen Verfahren wird unter Leitaktion 3 im Bereich Erasmus+ nur der „Strukturierte Dialog“ durch die Nationale Agentur JUGEND für Europa gefördert.

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/ErasmusPlus

2 B22

Erasmus+ in der Hochschulbildung

>> Erasmus+ in der Hochschulbildung (ehem. Erasmus), inkl. Erasmus+: Jean Monnet (EU-Studien und Lehre) und Erasmus+: Gemeinsame Masterabschlüsse/Joint Master Degree (ehem. Erasmus Mundus)

Für einen allgemeinen Überblick über Erasmus+ siehe Kapitel **2** B20. Dort befinden sich auch Angaben zum Budget.

Erasmus+ im Bereich der Hochschulbildung soll helfen, die Ziele der europäischen Bildungsagenden zu unterstützen, die Modernisierung, Internationalisierung und qualitative Verbesserung des Hochschulbereichs in Europa voranzubringen, die internationalen Kompetenzen, die persönliche Entwicklung und Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden zu stärken, die Attraktivität der EU als Studien- und Wissenschaftsstandort zu steigern und somit zur nachhaltigen Entwicklung der Hochschulbildung in Drittländern beitragen.

ZIELE

Erasmus+ im Bereich der Hochschulbildung soll dazu beitragen, mehr bildungsbereichsübergreifende Brücken zu schlagen und die Zusammenarbeit der verschiedenen Bildungssektoren zu intensivieren.

Programmlinien für den Hochschulbereich sind:

- Leitaktion 1: Mobilität mit Programm- und Partnerländern und Mobilität von Einzelpersonen (Studierenden- und Personalmobilität) innerhalb und außerhalb Europas
- Leitaktion 2: Partnerschaften von Organisationen, Einrichtungen und Initiativen zur Zusammenarbeit und Förderung von Innovation und zum Austausch von bewährten Verfahren

- Leitaktion 3: Unterstützung politischer Reformprozesse
- Jean-Monnet-Aktivitäten (Ein Jean-Monnet-Lehrstuhl in der Metropole Ruhr befindet sich an der Universität Duisburg-Essen.)

ZIELGRUPPEN

Förderung von

- Studierenden
- Hochschulen
- Hochschulpersonal
- Partnerinnen und Partnern aus dem nicht-akademischen Bereich

Förderung der Zusammenarbeit mit

- Schulen
- Betrieben
- Einrichtungen der Erwachsenenbildung
- Einrichtungen der Jugendverbände

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG
- Erasmus+ Programmleitfaden

WICHTIG

Es gibt einen jährlichen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen (Calls). Dort sind Fristen und Budget der jeweiligen Aktionen festgelegt. Einen zusätzlichen nationalen Aufruf gibt es bei Erasmus+ nicht.

Die frühzeitige Beantragung (vor Antragstellung) eines Participant Identification Code (PIC) ist notwendig (siehe Kapitel 4.4).

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (Deutscher Akademischer Austauschdienst) unterstützt bei der Antragstellung, beantwortet Fragen zum Programmleitfaden und zum Antragsprozess.

Die Exekutivagentur der Europäischen Kommission (EACEA – Education, Audiovisual and Culture Executive Agency) ist für die zentrale Verwaltung des Programms zuständig. Auf deren Website sind zudem Informationen zu Calls und Ausschreibungen zu finden.

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/ErasmusPlus

2 B23

Erasmus+ in der beruflichen Aus- und Weiterbildung

>> Ehem. Leonardo da Vinci

Für einen allgemeinen Überblick über Erasmus+ siehe Kapitel **2** B20. Dort befinden sich auch Angaben zum Budget.

Im Bereich der Berufsbildung unterstützt Erasmus+ Lernaufenthalte im europäischen Ausland für Auszubildende und andere Personen in Aus- und Weiterbildungsgängen sowie für Berufsbildungspersonal (Mobilitätsprojekte für Einzelpersonen). Darüber hinaus werden auch strategische Partnerschaften für Organisationen, Unternehmen, Behörden unterstützt, um in transnationaler Zusammenarbeit innovative Entwicklungen im Bereich Berufsbildung voranzubringen.

ZIELE

Internationale Berufserfahrungen sind immer häufiger Teil des beruflichen Anforderungsprofils. Ziel ist es daher, relevante internationale Erfahrungen zu sammeln.

Innerhalb von Erasmus+ werden im Rahmen der Berufsbildung gefördert:

Leitaktion 1 – Mobilitätsprojekte für Einzelpersonen

- Organisierte Auslandsaufenthalte, die dem Lernen dienen
- Förderung des Lehrens von Bildungspersonal (z. B. berufliche Praktika, die Durchführung bestimmter Ausbildungsabschnitte oder Weiterbildungsmaßnahmen)

Leitaktion 2 – Strategische Partnerschaften

- Projekte, die auf den Transfer, die Entwicklung und/oder die Umsetzung von Innovation und bewährten Verfahren abzielen
- Dies kann auf lokaler, regionaler, nationaler, europäischer oder auf Organisationsebene stattfinden. Dabei ist es sowohl möglich, das Projekt sektoral anzulegen – d. h. innerhalb des Sektors berufliche Bildung – als auch sektorübergreifend – d. h. zwei oder mehrere Sektoren betreffend (z. B. berufliche Bildung, Erwachsenenbildung, Hochschule, Schule, Jugend).

ZIELGRUPPEN

Zielgruppen der Leitaktion 1: Mobilitätsprojekte

Lernende Personen in nicht tertiären, beruflichen Aus-und Weiterbildungsgängen, zum Beispiel:

- Auszubildende
- Berufsschüler/-innen
- Berufsfachschüler/-innen
- Personen in formal geordneten Weiterbildungsgängen nach Landes- oder Bundesrecht (z. B. Meister/in, Staatlich Geprüfte/r Techniker/in)
- Absolventinnen und Absolventen der genannten Bildungsgänge bis 12 Monate nach Abschluss
- Personen in der Berufsausbildungsvorbereitung, wenn der Bildungsgang auf eine sich anschließende Berufsausbildung angerechnet werden kann

Bildungspersonal im Bereich der Berufsbildung, zum Beispiel:

- Ausbilder/-innen
- Lehrkräfte
- Berufsberater/-innen
- Leiter/-innen von Ausbildungseinrichtungen
- Personen, die für die Ausbildungsplanung, Personalentwicklung und die berufliche Orientierung zuständig sind

Zielgruppen der Leitaktion 2: Strategische Partnerschaften

Zur Zielgruppe gehören alle öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die im weitesten Sinn in der beruflichen Bildung tätig sind. Dazu zählen unter anderem:

- Unternehmen
- Kammern
- Sozialpartner/-innen
- Berufsbildungseinrichtungen
- Berufsbildungszentren und -organisationen
- Hochschulen
- Institutionen des Bundes, der Länder oder Gemeinden
- Forschungszentren und -einrichtungen
- Gebietskörperschaften
- Verbände
- Nichtregierungsorganisationen

Antragsberechtigte für beide Leitaktionen

Antragsberechtigt sind alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die einen juristischen Status haben. Dies können z. B. Unternehmen, berufsbildende Schulen, Bildungseinrichtungen oder Kammern sein. Eine detaillierte Auflistung darüber, wer Anträge stellen kann, befindet sich im Erasmus+-Programmleitfaden.

Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt.

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG
- Erasmus+ Programmleitfaden

WICHTIG

Es gibt einen jährlichen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen (Calls). Dort sind Fristen und Budget der jeweiligen Aktionen festgelegt. Einen zusätzlichen nationalen Aufruf gibt es bei Erasmus+ nicht.

Die frühzeitige Beantragung (vor Antragstellung) eines Participant Identification Code (PIC) ist notwendig (siehe Kapitel 4.4).

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Die Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB) arbeitet im Auftrag und mit finanzieller Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Die NA beim BIBB ist Ansprechpartnerin für Antragstellende im Bereich Berufs- und Erwachsenenbildung.

Die NA beim BIBB stellte außerdem eine Pool-Projektsuche für Einzelpersonen bereit.

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/ErasmusPlus

Erasmus+

2 B24

Erasmus+ in der Erwachsenenbildung

>> Ehem. Grundtvig

Für einen allgemeinen Überblick über Erasmus+ siehe Kapitel **2** B20. Dort befinden sich auch Angaben zum Budget.

Im Bereich der Erwachsenenbildung unterstützt Erasmus+ unterstützt das Programm u.a. Lehr- und Lernaufenthalte im europäischen Ausland („Mobilitätsprojekte für Einzelpersonen"). Darüber hinaus werden auch strategische Partnerschaften für Einrichtungen gefördert, die in dem Bereich der Erwachsenenbildung tätig sind. Diesen wird die Möglichkeit geboten, in transnationaler Zusammenarbeit innovative Entwicklungen im Bereich der Erwachsenenbildung voranzubringen.

ZIELE

Ziel von Erasmus+ im Bereich der Erwachsenenbildung ist es, Bildungseinrichtungen bzw. deren Personal zu internationalisieren.

- Beitrag zur Professionalisierung der Weiterbildung sowohl im personellen Bereich als auch im Sinne der Organisationsentwicklung
- Erweiterung der praktischen Kompetenzen von Lehrkräften um die Komponente der internationalen Erfahrung
- Profitieren von internationalen Partner/-innen im konzeptionellen Bereich der Erwachsenenbildung (für die im administrativen Bereich beschäftigten Fachkräfte)
- Voranbringen innovativer Entwicklungen im Bereich der Erwachsenenbildung durch transnationale Zusammenarbeit

Gefördert werden daher mit der Erwachsenenbildung innerhalb von Erasmus+:

Leitaktion 1 – Mobilitätsprojekte in der Erwachsenenbildung

- Organisierte Lehr- oder Lernaufenthalte im europäischen Ausland für Bildungspersonal (z. B. Fortbildungskurse, Job-Shadowings oder auch Aufenthalte bei Partnerinnen bzw. Partnern zu Lehrzwecken)
- Die Projekte werden von Einrichtungen der Erwachsenenbildung organisiert (u. a. Volkshochschulen, Vereine, kirchliche Träger der Erwachsenenbildung).

Leitaktion 2 – Strategische Partnerschaften

- Projekte, die auf den Transfer, die Entwicklung und/oder die Umsetzung von Innovation und bewährten Verfahren abzielen
- Dies kann auf lokaler, regionaler, nationaler, europäischer oder auf Organisationsebene stattfinden. Dabei ist es sowohl möglich, das Projekt sektoral anzulegen – d. h. innerhalb des Sektors Erwachsenenbildung – als auch sektorübergreifend – d. h. zwei oder mehrere Sektoren betreffend (z. B. berufliche Bildung, Erwachsenenbildung, Hochschule, Schule, Jugend).

ZIELGRUPPEN

Zielgruppen der Leitaktion 1: Mobilitätsprojekte

Beschäftigte in Planung und Vermittlung von Lehr- und Lernprozessen in der Erwachsenenbildung (haupt-, neben- oder freiberuflich Beschäftigte), so z. B.:

- Pädagogisch tätiges Personal (z. B. Kursleiter/-innen sowie Dozentinnen und Dozenten unabhängig von ihrer Fachrichtung)
- Sprachenlehrkräfte
- Leiter/-innen von Grundbildungs- oder Gesundheitskursen
- Verwaltungspersonal von Erwachsenenbildungseinrichtungen (auch wenn nicht unterrichtend tätig)

Antragsberechtigte der Leitaktion 1: Mobilitätsprojekte

Alle öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die einen juristischen Status haben, wie beispielsweise:

- Volkshochschulen
- Familienbildungsstätten
- Vereine
- Kirchliche Träger der Erwachsenenbildung
- Unternehmen
- Behörden
- Kommunen
- Kammern
- Universitäten/Hochschulen

Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt, jedoch können Einrichtungen Mobilitätsstipendien für Personen beantragen, die nicht unmittelbar bei der Einrichtung beschäftigt sind. Einzelpersonen aus der förderfähigen Zielgruppe können sich bei diesen Einrichtungen bewerben. (Die NA beim BIBB stellt auf ihrer Website eine Übersicht geförderter Fortbildungsangebote zur Verfügung.)

Zielgruppen der Leitaktion 2: Strategische Partnerschaften

Alle öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die im weitesten Sinne in der Erwachsenenbildung tätig sind:

- Bildungseinrichtungen
- Volkshochschulen
- Vereine
- Verbände
- Stiftungen
- Hochschulen
- Nichtregierungsorganisationen

Antragsberechtigte der Leitaktion 2: Strategische Partnerschaften

Alle öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die einen juristischen Status haben, wie z. B.:

- Volkshochschulen
- Familienbildungsstätten
- Vereine
- Kirchliche Träger der Erwachsenenbildung
- Unternehmen
- Behörden
- Kommunen
- Kammern
- Universitäten/Hochschulen

Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt.

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG
- Erasmus+ Programmleitfaden

WICHTIG

Es gibt einen jährlichen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen (Calls). Dort sind Fristen und Budget der jeweiligen Aktionen festgelegt. Einen zusätzlichen nationalen Aufruf gibt es bei Erasmus+ nicht.

Die frühzeitige Beantragung (vor Antragstellung) eines Participant Identification Code (PIC) ist notwendig (siehe Kapitel 4.4).

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Die Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB) arbeitet im Auftrag und mit finanzieller Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Die NA beim BIBB ist Ansprechpartnerin für Antragstellende im Bereich Berufsbildung und Erwachsenenbildung.

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/ErasmusPlus

Erasmus+

2 B25

Erasmus+ JUGEND IN AKTION

>> Nicht formales und informelles Lernen von Jugendlichen

Für einen allgemeinen Überblick über Erasmus+ siehe Kapitel **2** B20. Dort befinden sich auch Angaben zum Budget.

Innerhalb von Erasmus+ ist JUGEND IN AKTION das Förderprogramm für alle jungen Menschen im Bereich der nicht formalen und informellen Bildung. Es fördert ihre Kompetenzen, ihren Start ins Berufsleben, ihr Engagement für Europa und für die Gesellschaft.

ZIELE

Zentrale Ziele von JUGEND IN AKTION sind:

- Praktizieren neuer Formen nicht formaler Bildung in der internationalen Jugendarbeit
- Erfahrung und Vermittlung eines lebendigen Europas in gezielt geförderten Fortbildungs- und Vernetzungsangeboten
- Junge Menschen sollen Mobilitätserfahrungen in Europa sammeln zur Stärkung von Eigeninitiative und Kreativität und zur Gewinnung von wichtigen Schlüsselqualifikationen für die persönliche und berufliche Weiterentwicklung.
- Junge Europäerinnen und Europäer sollen Lust bekommen, die Zukunft der EU mitzugestalten, und das Gefühl einer aktiven europäischen Bürgerschaft bekommen.
- Jugendorganisationen, Fachkräften der Jugendarbeit, Trägerinnen und Trägern der freien Jugendhilfe, Organisationen im Jugendbereich sowie lokalen, kommunalen und regionalen Behörden sollen in ihrer alltäglichen Arbeit grenzüberschreitende Kooperation und europäischer Erfahrungsaustausch ermöglicht werden.

Handlungsfelder der EU-Jugendstrategie

Die EU-Jugendstrategie benennt acht Handlungsfelder, in denen die Mitgliedstaaten und ihre Akteurinnen und Akteure jugendpolitisch bis 2018 vorrangig zusammenarbeiten sollen:

- Förderung europäischer Jugendprojekte durch Erasmus+
- Aktive Europäische Bürgerschaft
- Anerkennung nicht formalen und informellen Lernens
- Chancengleichheit und Diversität
- Jugendpolitik in Europa
- Lernerfahrungen durch grenzüberschreitende Mobilität
- Partizipation junger Menschen an Politik und Gesellschaft
- Qualifizierung der Jugendhilfe

In drei Leitaktionen können Projekte beantragt werden:

Leitaktion 1:
Lernmobilität von Einzelpersonen

Ein Jugendmobilitätsprojekt kann eine oder mehrere der folgenden drei Aktivitäten umfassen.

- Jugendbegegnungen: Während einer Jugendbegegnung können Jugendliche innerhalb kurzer Zeit ihre Kompetenzen ausbauen, interkulturelle Erfahrungen machen, neue Sichtweisen kennenlernen, Solidarität und europäisches Miteinander erfahren. Insbesondere die Jugendlichen werden gefördert, die sonst nur wenige Chancen zu internationalem Austausch haben.
- Europäischer Freiwilligendienst: Mit dem Europäischen Freiwilligendienst (EFD) arbeiten und leben junge Menschen für eine bestimmte Zeit in einem gemeinnützigen Projekt im Ausland. Sie sammeln neue Ideen, neue Perspektiven, neue Erfahrungen.
- Mobilitätsmaßnahmen für Fachkräfte der Jugendarbeit: Gefördert werden Seminare, Trainings, Partnerkontaktseminare, Studienreisen und Job-Shadowing-Maßnahmen. Ziel ist es, die Qualitätsentwicklung von Jugendarbeit in Europa zu fördern.

Leitaktion 2:
Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und bewährten Verfahren

- Strategische Partnerschaften: Gefördert werden innovative Projekte, die mittel- und langfristig angelegt sind. Sie alle sollen die Qualität im Bildungs- und Jugendbereich steigern.
- Transnationale Jugendinitiativen: Gefördert werden eigene von Jugendlichen entwickelte Projekte. Zur Förderung des interkulturellen Verständnisses werden darüber hinaus Themen gefördert, die lokal von Bedeutung sind und in einem europäischen Kontext diskutiert und behandelt werden sollen.

Leitaktion 3:
Unterstützung politischer Reformen

- Strukturierter Dialog: Gefördert werden Projekte, in denen sich Jugendliche in die Diskussion über Europa Zukunft einbringen.

ZIELGRUPPEN

Je nach Aktion und Projekt richtet sich dieser Programmteil an Jugendliche und junge Menschen zwischen 13 und 30 Jahren in den Lebensphasen Schule, Ausbildung, Studium, Beruf.

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG
- Erasmus+ Programmleitfaden

WICHTIG

An drei Terminen im Jahr können in drei verschiedenen Leitaktionen Projekte beantragt werden.

Die frühzeitige Beantragung (vor Antragstellung) eines Participant Identification Code (PIC) ist notwendig (siehe Kapitel 4.4).

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Jugend für Europa (JfE) versteht sich als Zentrum für europäische Jugendpolitik und Jugendarbeit. Als Nationalagentur setzt JfE das EU-Programm Erasmus+ JUGEND IN AKTION in Deutschland verantwortlich um. Sie informiert über Ziele, Möglichkeiten, Richtlinien und Schwerpunkte von JUGEND IN AKTION und berät Menschen und Einrichtungen bei der Planung, Durchführung und Weiterentwicklung ihrer Projekte.

JfE stellt zudem Informationen über das Programm, Fördermöglichkeiten, Fristen sowie FAQs bereit.

Das SALTO Centre für Training und Kooperation (Support for Advanced Learning & Training Opportunities) hat die Aufgabe, die Qualität der geförderten Projekte im Programm Erasmus+ JUGEND IN AKTION zu verbessern. Hierfür entwickelt SALTO spezielle Trainingskurse.

Mit der EU-Jugendstrategie wollen bis 2018 alle Länder der Europäischen Union die Situation junger Menschen verbessern. Die Service- und Transferstelle EU-Jugendstrategie informiert hierüber.

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/ErasmusPlus

Erasmus+

2 B26

Erasmus+ im Bereich Sport

>> Kooperationspartnerschaften, gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen, Aktionen zur Stärkung der Faktengrundlage für politische Entscheidungen

Für einen allgemeinen Überblick über Erasmus+ siehe Kapitel **2** B20. Dort befinden sich auch Angaben zum Budget.

Der Schwerpunkt von Erasmus+ Sport ist der gemeinnützige bzw. nicht-kommerzielle Breitensport. Gefördert werden Kooperationspartnerschaften, gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen sowie Aktionen zur Stärkung der Faktengrundlage für politische Entscheidungen, um den Dialog mit den relevanten europäischen Akteurinnen und Akteuren voranzutreiben.

ZIELE

Generell liegt der Schwerpunkt von Erasmus+ im Sportbereich auf dem nicht-kommerziellen Breitensport.

Spezifische Ziele von Erasmus+ im Sportbereich

- Bekämpfung grenzüberschreitender Bedrohungen für die Integrität des Sports, wie Doping, Spielabsprachen und Gewalt sowie jegliche Form von Intoleranz und Diskriminierung
- Förderung und Unterstützung von Good Governance im Sport und von dualen Karrieren von Sportler/-innen
- Unterstützung von Freiwilligentätigkeit im Sport, Förderung sozialer Inklusion und Chancengleichheit und Aufklärung über die Bedeutung gesundheitsfördernder körperlicher Betätigung durch Steigerung der Beteiligung an sportlichen Aktivitäten und durch gleichberechtigten Zugang zu sportlichen Aktivitäten für alle Menschen

Geförderte Aktionen im Sportbereich sollen …

- zur Entwicklung der europäischen Dimension des Sports beitragen, indem Erfahrung und Wissen bezüglich verschiedener Themen, die sich auf europäischer Ebene auf den Sport auswirken, erworben, ausgetauscht und verbreitet werden;
- die Beteiligung an sportlichen, körperlichen und freiwilligen Aktivitäten erhöhen.

Ziele von geförderten Sportprojekten:

- Verstärktes Wissen und Bewusstsein im Hinblick auf Sport und körperliche Betätigung in den Programmländern
- Verstärktes Bewusstsein hinsichtlich der Rolle des Sports bei der Förderung der sozialen Integration, der Chancengleichheit und der Aufklärung über die Bedeutung gesundheitsfördernder körperlicher Betätigung
- Verstärkte Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Organisationen, die im Bereich des Sports und der körperlichen Betätigung aktiv sind
- Verbesserte Beteiligung von Sport- und anderen relevanten Organisationen aus verschiedenen Programmländern an verbesserten Netzwerken
- Verbesserter Austausch bewährter Verfahren

Gefördert werden folgende Aktionen:

- Kooperationspartnerschaften
- Gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen

Darüber hinaus gibt es Aktionen zur Stärkung der Faktengrundlage für politische Entscheidungen (u. a. Studien, Datenerhebungen, Befragungen), um den Dialog mit den relevanten europäischen Akteurinnen und Akteuren voranzutreiben (u. a. dem EU-Sportforum, der EU-Ratspräsidentschaft, Konferenzen, Treffen, Seminaren usw.). Diese Aktionen werden entweder unmittelbar von der Europäischen Kommission oder über die Exekutivagentur durchgeführt (und werden daher hier nicht weiter ausgeführt).

Die Aktionen im Sportbereich sollen einen Beitrag zur jährlichen Europäischen Woche des Sports (jeweils zweite Septemberwoche) leisten.

ZIELGRUPPEN

Aktion „Kooperationspartnerschaften“

Gefördert werden beliebige gemeinnützige Organisationen oder öffentliche Organisationen, z. B.

- für den Sportbereich zuständige lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen,
- nationale Olympische Komitees oder nationale Sportverbände,
- lokale, regionale, nationale, europäische oder internationale Sportorganisationen,
- nationale Sportligen,
- Sportvereine,
- Organisationen oder Vereinigungen, die Sportler/-innen vertreten,
- Organisationen oder Vereinigungen, die hauptamtlich Tätige und Freiwillige im Bereich des Sports (z. B. Trainer/-innen oder Manager/-innen) vertreten,
- Organisationen, die die Initiative „Sport für alle“ vertreten,
- Organisationen zur Förderung körperlicher Aktivität,

- Organisationen für aktive Freizeitgestaltung und
- Organisationen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend.

Aktion „Europäische Großveranstaltungen“

Antragsberechtigt ist jede im Bereich Sport tätige und in einem Programmland ansässige öffentliche Stelle oder gemeinnützige Organisation, die Veranstaltungen vorbereitet, ausrichtet und nachbereitet, z. B.

- für den Sportbereich zuständige lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen,
- lokale, regionale, nationale, europäische oder internationale Sportorganisationen,
- die Koordinationsstelle einer nationalen Veranstaltung, die im Rahmen einer europäischen Sportveranstaltung durchgeführt wird.

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG
- Erasmus+ Programmleitfaden

WICHTIG

Es gibt jährliche Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen (Calls). Dort sind Fristen und Budget der jeweiligen Aktionen festgelegt.

Die frühzeitige Beantragung (vor Antragstellung) eines Participant Identification Code (PIC) ist notwendig (siehe Kapitel 4.4).

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Die Exekutivagentur der Europäischen Kommission (EACEA – Education, Audiovisual and Culture Executive Agency) ist für die zentrale Verwaltung des Programms zuständig. Anträge sind bei der EACEA zu stellen.

Die Europäische Kommission informiert über die jährliche Europäische Woche des Sports (jeweils zweite Septemberwoche).

Informationen zu Calls und Ausschreibungen im Bereich Sport gibt die Europäische Kommission heraus.

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht allgemeine Informationen zu Erasmus+ Sport.

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/ErasmusPlus

2 B27

EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“

>> Förderung von Wissenschaft, technologischer Entwicklung und Innovation: Wissenschaftsexzellenz, führende Rolle der Industrie, gesellschaftliche Herausforderungen

Das EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (Nachfolgeprogramm des 7. Forschungsrahmenprogramms 2007–2013) dient der Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation. Horizont 2020 führt viele bewährte Programmbereiche aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm, dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) und dem Europäischen Institut für Innovation und Technologie (EIT) fort. Horizont 2020 gilt als Schlüssel zur Schaffung von Wachstum und Arbeitsplätzen in Europa.

ZIELE

Horizont 2020 dient der Förderung von Wissenschaft, technologischer Entwicklung und Innovation. Gefördert werden exzellente Innovationsvorhaben in internationalen Konsortien. Das breite Spektrum reicht von der Grundlagenforschung bis zu marktnahen Innovationsmaßnahmen (Verwertung der Projektergebnisse). Im Vordergrund stehen Kooperationen in Schlüsselbereichen wie z. B. der biomedizinischen, naturwissenschaftlich-technischen, industriellen oder sozioökonomischen Forschung. Fördermittel

gibt es auch für exzellent Forschende, für Mobilitätsmaßnahmen, für die Entwicklung von Forschungsinfrastrukturen sowie für kleine und mittlere Unternehmen (KMU[9]).

Zentrale Ziele:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU in Wissenschaft und Wirtschaft
- Beitrag zur Lösung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen
- Förderung der wissenschaftlichen Exzellenz
- Stärkere Einbindung von Unternehmen
- Abdecken der gesamten Innovationskette: von der Grundlagenforschung bis zur Markteinführung
- Brückenbildung zu den Strukturfonds

Die Struktur von Horizont 2020 gliedert sich in drei Schwerpunkte und zusätzlich vier Teilbereiche.

Schwerpunkt I

Wissenschaftsexzellenz: Förderung wissenschaftsgetriebener, grundlagenorientierter Forschung

Der Schwerpunkt richtet sich vor allem an Einzelforschende und Verbünde.

- Der Europäische Forschungsrat (ERC) vergibt individuelle Grants an exzellente Nachwuchskräfte und etablierte Wissenschaftler/-innen mit bahnbrechenden Projektideen.
- Künftige und neu entstehende Technologien (Future and Emerging Technologies/ FET): Gefördert wird die exzellenzorientierte und visionäre Verbundforschung.
- Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen fördern die Mobilität von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern.
- Forschungsinfrastrukturen: Es soll der transnationale Zugang zur Nutzung vorhandener Einrichtungen erleichtert sowie die Schaffung neuer Forschungsinfrastrukturen vorbereitet werden.

Schwerpunkt II

Führende Rolle der Industrie: Förderung der Unterstützung und Vernetzung der industriellen Forschung

Der Schwerpunkt richtet sich vor allem an die Industrie sowie speziell kleine und mittlere Unternehmen.

- Grundlegende und industrielle Technologien, inklusive Schlüsseltechnologien: Fördergelder für Forschung und Innovation in Bereichen, die für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie besonders relevant sind (Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), Nanotechnologien, Fortgeschrittene Werkstoffe, Biotechnologie, Fortgeschrittene Fertigung und Verarbeitung, Raumfahrt)
- Zugang zur Risikofinanzierung: Kreditfazilitäten und Beteiligungskapital, um Gelder für riskante Forschungs- und Innovationsvorhaben zu generieren
- Innovation in KMU: Förderung von Begleitmaßnahmen zur Unterstützung der Innovationsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), Innovation Management und Key Account Management des Enterprise Europe Network (EEN) sowie die Kofinanzierung von EUROSTARS

9 *Begriffserklärung siehe Kapitel 5*

Schwerpunkt III

Gesellschaftliche Herausforderungen: Förderung interdisziplinärer und missionsorientierter Forschungs- und Innovationsansätze zur Bewältigung der großen sieben gesellschaftlichen Herausforderungen, die Einzelstaaten alleine nicht lösen können

Der Schwerpunkt richtet sich vor allem an Forscher/-innen. Hier können auch Kommunen in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft Herausforderungen angehen.

Die Herausforderungen sind:

- Gesundheit, demografischer Wandel und Wohlergehen
- Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, marine, maritime und limnologische Forschung und Biowirtschaft
- Sichere, saubere und effiziente Energie
- Intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr
- Klimaschutz, Umwelt, Ressourceneffizienz und Rohstoffe
- Europa in einer sich verändernden Welt: integrative, innovative und reflektierende Gesellschaften
- Sichere Gesellschaften – Schutz der Freiheit und Sicherheit Europas und seiner Bürger

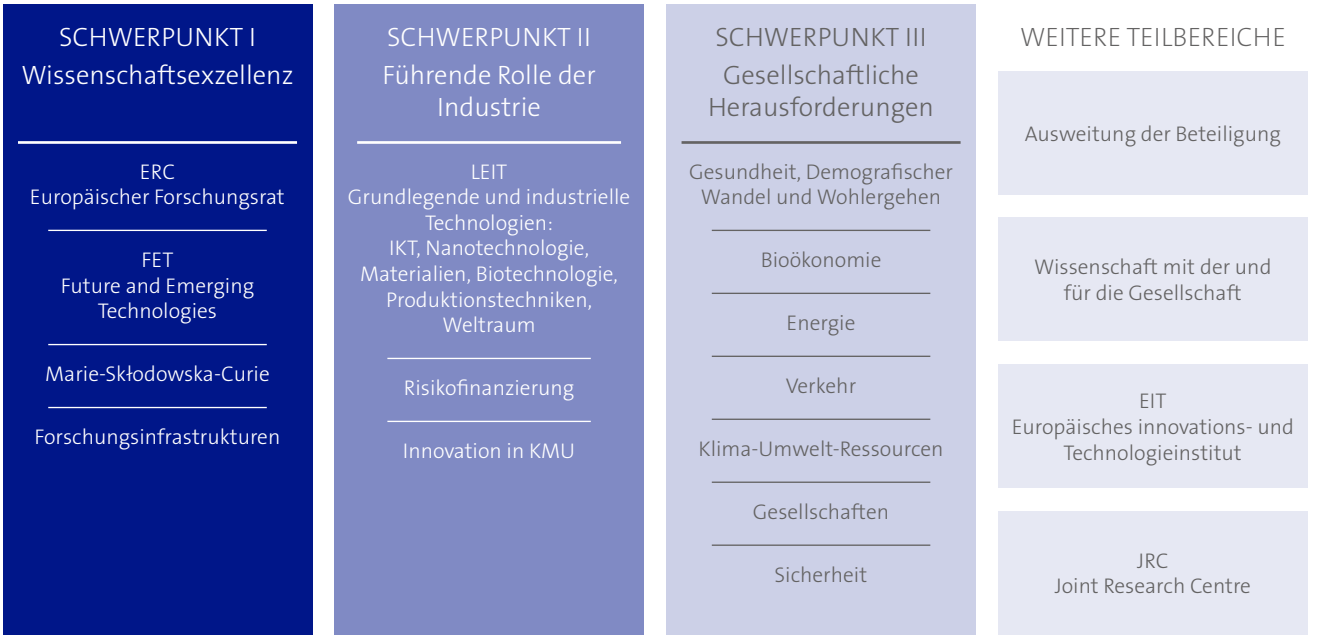

Abb. 25: Programmstruktur von Horizont 2020

Weitere vier Teilbereiche von Horizont 2020

- Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung (Widening Participation) für gezielte Maßnahmen zur Verfolgung kohäsionspolitischer Ziele
- Wissenschaft mit der und für die Gesellschaft als Fortführung des Programms „Wissenschaft in der Gesellschaft" des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms, u. a. zur Steigerung der Akzeptanz von Wissenschaft
- Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (Joint Research Centre, JRC) außerhalb des Nuklearbereichs
- Das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT), zur Verzahnung des Wissensdreiecks (Akademische Bildung, Forschung und Innovation)

ZIELGRUPPEN

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Rechtspersonen (privatrechtlich oder öffentlich-rechtliche Einrichtungen). Vertragspartner/-in der Europäischen Kommission ist immer die entsprechende Einrichtung, z. B.:

- Universität
- Hochschule
- Forschungsinstitute
- Unternehmen
- Kommunen/Verbände
- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU); hier gibt es das spezielle KMU-Instrument

BUDGET

Das Programm umfasst für die Jahre 2014 bis 2020 ein Fördervolumen von über 70 Milliarden Euro für die gesamte EU und ist das weltweit finanzstärkste Forschungsförderprogramm.

20 % der Budgets aus den Schwerpunkten II und III sollen an KMU vergeben werden.

Zum Vergleich: Im Vorgängerprogramm, dem 7. Forschungsrahmenprogramm, sind über eine Milliarde Euro nach NRW geflossen. In der Metropole Ruhr haben mit je 32 Millionen die Universitäten Bochum und Duisburg-Essen sowie die Unternehmen Evonik mit 8 Millionen und Taros Chemicals GmbH & Co KG (BioMedizinZentrum Dortmund) mit 7,5 Millionen Euro von dem Programm profitiert.

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG
- Jährliche Arbeitsprogramme (work programmes)

WICHTIG

Für die Schwerpunkte, Einzelziele und Herausforderungen gibt es jeweils sogenannte „work programmes". In diesen stehen die wesentlichen inhaltlichen Anforderungen an einen Projektantrag. Die jeweils aktuellen „work programmes" sind auf dem Participant Portal zu finden.

Die einzelnen Programme werden über Aufrufe (Calls) mit einer festgelegten Abgabefrist gesteuert. Die Aufrufe sind auf dem Participant Portal zu finden.

Für Kommunen ist besonders der Schwerpunkt III „Gesellschaftliche Herausforderungen“ interessant. Bei den anderen Schwerpunkten können Kommunen nur Partner sein.

In der Regel muss immer mindestens eine Partnerin bzw. ein Partner aus der Wissenschaft beteiligt sein. Dies gilt nicht für das KMU-Instrument und Fast Track to Innovation.

Die Beteiligten bilden gemeinsam ein Konsortium. Dieses muss komplementär sein, d. h. für jedes Arbeitspaket gibt es jeweils eine Expertin bzw. einen Experten.

Die Förderquote kann bis zu 100 % der direkten Kosten plus 25 % Gemeinkosten betragen.

An einem Kooperationsprojekt in Forschung oder Innovation müssen mindestens drei voneinander unabhängige Einrichtungen aus jeweils drei unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten beteiligt sein. Es kann vorteilhaft sein, wenn die Anzahl der Partnereinrichtungen weit über dieser Mindestanforderung liegt. In den Aufrufen/Calls der einzelnen Themen sind zusätzliche Anforderungen an die Teilnahme verankert.

Die frühzeitige Beantragung (vor Antragstellung) eines Participant Identification Code (PIC) ist notwendig (siehe Kapitel 4.4).

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Das deutsche Beratungssystem zu Horizont 2020 besteht aus unterschiedlichen Komponenten und Ansprechpersonen. Übersichten über Anlaufstellen geben das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie das Ministerium für Wissenschaft, Innovation und Forschung NRW („Beraterlandkarte NRW“).

Das EU-Büro des Bundesministeriums für Bildung und Forschung fungiert als Front Office (allgemeine Anlaufstelle für alle Erstanfragen zu Horizont 2020) und betreibt die Hotline für übergreifende Informationen und Fragen zu Horizont 2020. Ziel ist es, Interessierte mit den für sie relevanten Fördermaßnahmen, Projektformen und Instrumenten, Antrags- und Begutachtungsverfahren, Beteiligungsregeln und Vertragsmodalitäten vertraut zu machen und sie gegebenenfalls an weitere Ansprechpersonen in den thematischen Bereichen des Rahmenprogramms zu vermitteln.

Die NRW.Europa-Experten der ZENIT GmbH (Enterprise Europe Network NRW) beraten KMU, die sich an Horizont 2020-Ausschreibungen beteiligen möchten.

Das European Project Office Rhein-Ruhr (EPORR) unterstützt Wissenschaftler/-innen der Universität Duisburg-Essen sowie der Technischen Universität Dortmund bei der Planung und Durchführung europäischer Forschungsprojekte.

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/Horizont2020

Schulobst.nrw.de

2 B28

EU-Schulobst- und Gemüseprogramm NRW

>> Gesundheitsförderliches Ernährungsverhalten durch kostenlose Portionen Obst und Gemüse

Das Schulobst- und Gemüseprogramm soll Kindern und Jugendlichen Obst und Gemüse schmackhaft machen und ihnen ein gesundheitsförderliches Ernährungsverhalten nahe bringen.

ZIELE

Ziel des EU-Schulobst- und Gemüseprogramms ist es, mit einer kostenlosen Extra-Portion Vitaminen den Schülerinnen und Schülern Gemüse und Obst wieder schmackhaft zu machen und bereits zu Beginn der Schulzeit ein gesundheitsförderliches Ernährungsverhalten nahe zu bringen. Durch die pädagogische Begleitung des Programms sollen die Ernährungskompetenzen der Kinder nachhaltig gefördert werden. Dreimal pro Woche sollen die Schülerinnen und Schüler daher zugreifen. Alle Schulen, die an dem Programm teilnehmen, erhalten eine Förderung für 300 g pro Schüler pro Woche. Zugelassene Schulobstlieferanten liefern jede Schulwoche. Zubereitet wird das Obst und Gemüse entweder von den Kindern selbst, von engagierten Eltern oder anderen Personen an der Schule. Die Organisation des Programms vor Ort ist flexibel und individuell möglich. Die Schulen legen fest, was am besten zum Schulalltag passt. Neben dem Verzehr von Obst und Gemüse legt das EU-Schulobst- und Gemüseprogramm einen Schwerpunkt auf begleitende Aktionen, wie z. B. die Thematisierung gesunder Ernährung im Unterricht, die Durchführung eines Projekttages, den Besuch einer Landfrau im Unterricht oder die Besichtigung eines landwirtschaftlichen Betriebes.

ZIELGRUPPEN

Zielgruppe des EU-Schulobst- und Gemüseprogramms NRW sind Grundschulen und Förderschulen des Landes NRW. Das EU-Schulobst- und Gemüseprogramm NRW richtet sich bei Grundschulen an alle Kinder der Klassen eins bis vier, also an die gesamte Grundschule. Seit dem Schuljahr 2015/2016 können Förderschulen mit allen Klassen teilnehmen.

BUDGET

Mit dem Programm werden jährlich europaweit 150 Millionen Euro Gemeinschaftsbeihilfe für die Mitgliedstaaten bereitgestellt. In der Regel müssen die Mitgliedstaaten 25 % der Kosten aufbringen, die verbleibenden 75 % werden von der Europäischen Union übernommen. Mit beginnendem Schuljahr 2015/2016 wurde das Schulobstprogramm weiter ausgebaut: Deutschland erhält dafür rund 28 Millionen Euro von der EU-Kommission. Das sind rund 50 % mehr als im vorherigen Schuljahr (19,7 Millionen). Erst 2014/2015 hatte die EU ihren Finanzierungsanteil von 50 auf 75 %erhöht und eine Beteiligung für die Länder damit attraktiver gemacht.

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulobst in Nordrhein-Westfalen (NRW-SchulobstRL), RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 30.1.2010 in ihrer ursprüngliche Fassung mit allen nachträglichen Änderungen

WICHTIG

Um an dem Programm teilnehmen zu können, müssen die Mitgliedstaaten für jedes Schuljahr eine Nationale oder Regionale Strategie einreichen, in der sie darlegen, wie das Programm ausgestaltet werden soll. In Deutschland führen die Länder das EU-Schulobstprogramm durch. Diese reichen je nach Ressourcen und regionalen Besonderheiten ihre regionalen Strategien über den Bund bei der Kommission ein. Diese Strategie muss Angaben enthalten über Budget, Zielgruppen, Zeitraum, förderungswürdige Produkte und die geplanten flankierenden Maßnahmen. Die Schulen werden immer für ein Schuljahr zugelassen. Im Frühjahr können sich die teilnehmenden Schulen über das Online-Rückmeldeverfahren für das nächste Schuljahr anmelden. Eine dauerhafte Teilnahme an dem Programm über mehrere Jahre hinweg ist also möglich.

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Das EU-Schulobst- und Gemüseprogramm NRW wird seit dem Frühjahr 2010 vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

Anlaufstelle für Schulen ist das MKULNV, für Lieferantinnen und Lieferanten das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV).

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/SchulobstGemueseNRW

2 B29

EU-Schulmilch-programm NRW

>> Ausgewogene Ernährung durch Milchprodukte

Das europäische Schulmilchprogramm soll Kinder und Jugendliche zu einer ausgewogenen Ernährung mit Milchprodukten anregen, ihr Wissen über Ernährung vertiefen und damit Übergewicht vorbeugen. Die Europäische Kommission hat 2008 die Schulmilchregelung erweitert, um mehr Kindern eine breitere Palette von gesunden Milchprodukten zugänglich zu machen.

ZIELE

Das EU-Schulmilchprogramm fördert seit 1985 den Verkauf von Milch und Milchprodukten in Kindergärten, Vorschulen, Grundschulen und weiterführenden Schulen. Milch ist ein wichtiger Baustein für eine gesunde Ernährung und mit den vielen unterschiedlichen Milcherzeugnissen bestens geeignet, zu einer ausgewogenen Grundversorgung der Schülerinnen und Schüler beizutragen. Deshalb setzt sich die Bundesregierung zusammen mit der EU und den Bundesländern seit vielen Jahren für die Versorgung mit Schulmilcherzeugnissen ein. Jedes Kind erhält pro Schultag maximal 0,25 Liter Milch verbilligt. Zuschüsse gibt es für Milch, Milchmixgetränke und Sauermilchprodukte – vorausgesetzt sie bestehen aus mindestens 90 Prozent Milch und enthalten höchstens 7 Prozent Zucker und Honig. Auf der Liste stehen neben der Milch in allen Geschmacksvariationen ein größeres Käsesortiment (einschließlich fettarmer Käsesorten) sowie fermentierte Milchprodukte wie Buttermilch.

ZIELGRUPPEN

Am Schulmilchprogramm können alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die folgende Einrichtungen besuchen:

- Kindergärten
- Vorschulen
- Grundschulen oder
- Weiterführende Schulen

Die Schulmilch wird in die Einrichtungen, die für die Teilnahme am Schulmilchprogramm registriert sind, durch zugelassene Schulmilchlieferanten gebracht. Einen Antrag können Molkereien, Molkereiprodukte-Frischdienste, Milcherzeuger mit Selbstvermarktung oder Pausenverpfleger stellen.

BUDGET

Für das Schulmilchprogramm stehen EU-weit jährlich etwa 90 Millionen Euro zur Verfügung. Deutschland erhielt im Jahr 2012 circa 5,6 Millionen Euro Beihilfe. Im Schuljahr 2013/2014 lag die EU-Beihilfe für Schulmilch bei gut 2 Millionen Euro. Begünstigt sind pro Schüler und Schultag 0,25 Liter Vollmilch. Die Preise je Portion liegen zwischen 20 Cent für lose abgegebene Frischmilch und ca. 50 Cent für Milchmischgetränke in Karton- oder Mehrwegverpackungen. Bio kostet ca. 10 Cent mehr.

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Nationale Durchführungsverordnung: Schulmilch-Beihilfen-Verordnung (SchulMBhV) von 1985 inklusive der seitdem vorgenommenen Änderungen

WICHTIG

Die konkrete Umsetzung des EU-Schulmilchprogramms übernehmen die Bundesländer. Jede Schule in Nordrhein-Westfalen hat die Möglichkeit ihren Schülerinnen und Schülern Milchprodukte zu vergünstigten Preisen anzubieten. Die EU schreibt vor, dass die Beihilfe sich in vollem Umfang auf den vom Schulmilchempfänger zu zahlenden Kaufpreis niederschlagen muss. Jedes Bundesland legt für die im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms geförderten Erzeugnisse Höchstverkaufspreise fest. Hiermit soll auch gleichzeitig eine flächendeckende Schulmilchbelieferung gesichert werden. Der Höchstabgabepreis gilt für alle Einrichtungen (Schulen u. Kindergärten) und soll im Durchschnitt über alle Absatzwege kostendeckende Erlöse gewährleisten. Die Schulmich-Beihilfe wird in Deutschland nicht unmittelbar an die Kinder/Schüler, sondern an Lieferanten (Molkereien, Händler, Direktvermarkter) oder schulische Einrichtungen bzw. Schulträger ausgezahlt. Hierzu müssen diese nach EU-Recht vom Land zugelassen werden. Als Lieferanten kommen regionale Molkereien, Milchviehbetriebe mit Selbstvermarktung und Frischedienste in Frage. Pausenverpfleger wie zum Beispiel der Hausmeister, Bäckereien oder Catering-Dienste können den Vertrieb übernehmen.

Die materielle Förderung wird ergänzt durch eine Vielzahl von Initiativen und Maßnahmen. So bieten zum Beispiel Landfrauen Unterrichtseinheiten an Schulen an, außerdem werden den Lehrerinnen und Lehrern Anregungen und Informationen für den Unterricht zur Verfügung gestellt. Das Angebot wird abgerundet durch eine Vielzahl von Medienprojekten und Aktionen, die sich gezielt an Kinder und Jugendliche richten.

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Zuständige Behörde für die Abwicklung der Schulmilchbeihilfe NRW ist der Fachbereich 17 (Förderung) des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

Informationen rund um das Thema Milch gibt es bei der Landesvereinigung der Milchwirtschaft NRW e.V.

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/SchulmilchNRW

2 B30

EfBB – Europa für Bürgerinnen und Bürger

>> Veranstaltungsformate zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft

Das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger" 2014–2020 zielt darauf ab, den Bürgerinnen und Bürgern die Europäische Union näher zu bringen. Unterstützt werden Kommunen, Organisationen und Einrichtungen bei der Umsetzung von Veranstaltungsprojekten, die dazu beitragen, ein Verständnis von der Europäischen Union, ihrer Geschichte und ihrer Vielfalt zu vermitteln und die Bedingungen für die demokratische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger auf EU-Ebene zu verbessern.

ZIELE

Europa für Bürgerinnen und Bürger 2014–2020 unterstützt Veranstaltungsprojekte, die zu folgenden Zielen beitragen:

- den Bürgerinnen und Bürgern ein Verständnis von der Europäischen Union, ihrer Geschichte und ihrer Vielfalt zu vermitteln;
- die Unionsbürgerschaft zu fördern und die Bedingungen für die demokratische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger auf EU-Ebene zu verbessern.

Neben den allgemeinen Zielen des Programms und den spezifischen Zielen der Programmbereiche legt die Europäische Kommission Schwerpunktthemen fest, deren Berücksichtigung zusätzliche Punkte in der Bewertung des Zuschussantrages bringen kann. Eine Besonderheit gibt es im Programmbereich „Europäisches Geschichtsbewusstsein". Hier werden über die Schwerpunktthemen hinaus für jedes Jahr der Laufzeit bis 2020 Schlüsselmomente festgelegt, die einen Bezug zum genannten Jahr haben.

ZIELGRUPPEN

Der Antragstellende und seine Partner/-innen müssen eine eigene Rechtsform haben, entweder als Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder als gemeinnützige Organisationen der Zivilgesellschaft.

Je nach Aktion oder Fördermaßnahme, in welcher der Antrag auf Förderung gestellt werden soll, kann dies unterschiedlich sein (Details sind im Anhang des Programmleitfadens geregelt). Anträge stellen können demnach z. B.:

- Öffentliche lokale/regionale Behörden
- Städte/Kommunen
- Kultur-/Jugend-/Bildungs-/Forschungsorganisationen
- Verbände von Partnerstädten
- Städtepartnerschaftsausschüsse/Netze
- Bildungs-/Kultur-/Forschungseinrichtungen

Einzelpersonen können keine Anträge stellen.

BUDGET

Für die Durchführung des Programms bis 2020 wurde eine Finanzausstattung in Höhe von 185,5 Millionen Euro festgelegt. Diese verteilen sich wie folgt:

- ca. 20 % für den Programmbereich 1 (Europäisches Geschichtsbewusstsein)
- ca. 60 % für den Programmbereich 2 (Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung)
- ca. 10 % bereichsübergreifend für die Valorisierung
- ca. 10 % für die Programmverwaltung

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014–2020
- Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ 2014–2020 – Programmleitfaden
- Jährliches Arbeitsprogramm (work programme)

WICHTIG

Im Programmleitfaden sind neben den allgemeinen Zielen auch die Einreichfristen sowie die formalen Voraussetzungen für eine Antragstellung genannt. Die Schwerpunktthemen werden im Arbeitsprogramm näher beschrieben. Im Programmbereich 2 „Demokratisches Engagement und Bürgerbeteiligung“ sind europäische Partner zwingend notwendig, im Programmbereich 1 „Europäisches Geschichtsbewusstsein“ nicht.

Transnationale Projekte werden jedoch bevorzugt. Wichtig ist, dass alle Projekte eine deutliche europäische Dimension aufweisen. Diese kann erreicht werden durch:

- Behandlung eines Projektthemas unter einem europäischen Blickwinkel oder Vergleich unterschiedlicher nationaler Sichtweisen,
- Konzipierung und Umsetzung eines Projektes in Form einer Zusammenarbeit mehrerer Partnerorganisationen aus verschiedenen Teilnahmeländern oder
- Erreichen eines europäischen Publikums, indem sich das Projekt an ein Publikum aus verschiedenen Ländern wendet oder die Projektergebnisse grenzüberschreitend verbreitet werden.

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Die Kontaktstelle Deutschland „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ bei der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V. ist die offizielle nationale Kontaktstelle für das Förderprogramm Europa für Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union in Deutschland. Sie informiert am Programm Interessierte bei Fragen zur Konzeption eines transnationalen Kooperationsprojekts, bei Detailfragen zu Antrag, Dokumenten und Formularen und stellt zahlreiche Publikationen zur Verfügung.

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/EfBB

2 *B31*

Justiz

>> Zivil- und Strafjustiz: Grenzübergreifende Rechtsstreitigkeiten; Bekämpfung von Drogenmissbrauch und Kriminalität auf EU-Ebene

Das Programm Justiz soll die wirksame Anwendung der EU-Vorschriften im Bereich der Zivil- und Strafjustiz sicherstellen. Es erleichtert Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen in Europa die Durchsetzung ihrer Rechte bei grenzübergreifenden Rechtsstreitigkeiten und unterstützt die Bekämpfung von Drogenmissbrauch und Kriminalität auf EU-Ebene.

Das Programm ist das Nachfolgeprogramm der drei Programme Ziviljustiz (Civil Justice – JCIV), Strafjustiz (Criminal Justice – JPEN) und Drogenprävention und -aufklärung (Drug Prevention and Information Programme – DPIP).

ZIELE

Das Programm umfasst vier spezifische Ziele:

- Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen
- Unterstützung und Förderung der juristischen Ausbildung, einschließlich der Schulung in fremdsprachlicher Rechtsterminologie, im Interesse der Entstehung einer gemeinsamen Rechts- und Justizkultur
- Förderung eines effektiven Zugangs zur Justiz für alle, einschließlich der Förderung und Unterstützung der Rechte der Opfer von Straftaten unter Einhaltung der Verteidigungsrechte
- Unterstützung von Initiativen auf dem Gebiet der Drogenpolitik in Bezug auf die mit dem allgemeinen Ziel des Programms eng verknüpften Aspekte der justiziellen Zusammenarbeit und der Kriminalprävention, soweit sie nicht von dem Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit oder von dem Programm „Gesundheit im Dienste von Wachstum“ erfasst werden

ZIELGRUPPEN

Alle Einrichtungen und Stellen, die sich mit den Themen des Programms beschäftigen, können teilnehmen. Einrichtungen und Stellen mit Erwerbszweck haben nur zusammen mit Organisationen ohne Erwerbszweck oder öffentlichen Einrichtungen Zugang zu dem Programm.

BUDGET

Insgesamt 377,60 Millionen Euro stehen europaweit für den gesamten Förderzeitraum 2014–2020 zur Verfügung.

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020
- Jährliches Arbeitsprogramm (work programme)

WICHTIG

Innerhalb der Programmlaufzeit werden jährlich Aktionsprogramme beschlossen und auf der Website der Generaldirektion Justiz veröffentlicht. Diese beinhalten u. a.:

- vorrangige Aktivitäten und Termine bzw. Zeiträume für den jährlichen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen (Prioritäten, Ziele und erwartete Ergebnisse),
- Angaben über den Höchstsatz für die Kofinanzierung der förderfähigen Kosten,
- wesentliche Zulassungs-, Auswahl- und Gewährungskriterien
- sowie eine Zuteilung der verschiedenen Finanzierungsinstrumente zu den einzelnen Maßnahmen.

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Die Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission ist zuständig für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte, verteilt Zuschüsse, veranstaltet Konferenzen und pflegt Beziehungen zu denen, die Mittel aus dem Programm erhalten.

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/Justiz

2 B32

LIFE 2014–2020

>> *Umwelt: Umwelt und Ressourceneffizienz, Natur und Biodiversität, Umweltpolitik und Information; Klimapolitik: Minderung der Folgen des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich*

Mit LIFE 2014–2020 fördert die Europäische Union Maßnahmen zur Bekämpfung der Folgen des Klimawandels und des Verlustes an biologischer Vielfalt. Gefördert wird außerdem die Minimierung negativer Umweltauswirkungen auf die menschliche Gesundheit und der nachhaltige Umgang mit Ressourcen und Abfall. LIFE 2014–2020 soll die Durchführung des 7. Umweltaktionsprogramms der Europäischen Union „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten" (2013–2020) unterstützen.

ZIELE

LIFE ist das Förderprogramm der Europäischen Union für die Umwelt und Klimapolitik. Es dient der finanziellen Unterstützung von Umwelt- und Naturschutzvorhaben und soll:

- das Natura 2000 Netzwerk unterstützen;
- die Einbindung und Anwendung umwelt- und klimapolitischer Ziele in den Mitgliedstaaten fördern;
- eine bessere umweltpolitische Verwaltungspraxis einschließlich einer verbesserten Einbindung von Zivilgesellschaft, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und lokal Handelnden unterstützen;
- die Implementierung der europäischen Umwelt-Aktions-Programme stärken;
- den besonderen Bezug zu den EU-Prioritäten Ressourceneffizienz, Erhaltung von Biodiversität, Klimaschutz und Anpassungen an den Klimawandel stärken.

LIFE besteht aus zwei Teilprogrammen. Jedes dieser Teilprogramme beinhaltet drei Schwerpunktbereiche.

1. Teilprogramm UMWELT

- Schwerpunktbereich A: Umwelt und Ressourceneffizienz
- Schwerpunktbereich B: Natur und Biodiversität
- Schwerpunktbereich C: Umweltpolitik und Information

2. Teilprogramm KLIMAPOLITIK

- Schwerpunktbereich A: Minderung der Folgen des Klimawandels
- Schwerpunktbereich B: Anpassung an den Klimawandel
- Schwerpunktbereich C: Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich

ZIELGRUPPEN

Das Programm steht einer Vielzahl von Organisationen im Bereich Umweltschutz und Klimawandel offen. Dazu gehören:

- Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts
- Nationale, regionale und lokale Behörden
- Im EU-Recht vorgesehene spezialisierte Stellen
- Internationale Organisationen (EU)
- NGOs (unabhängig und nicht gewinnorientiert)

Projektvorschläge können entweder von einzelnen Begünstigten oder einer Projektpartnerschaft eingereicht werden. Das heißt z. B. auch einzelne Kommunen können Anträge stellen. Projektpartnerschaften umfassen einen koordinierenden Begünstigten (Lead Partner) und einen oder mehrere mitwirkende Begünstigte (Projektpartner/-innen). Diese Projektpartnerschaften dürfen sowohl national als auch transnational zusammengesetzt sein.

BUDGET

Für die Durchführung des Programms bis 2020 wurde eine Finanzausstattung in Höhe von 3,46 Milliarden Euro festgelegt, davon rund 1,8 Milliarden Euro für die erste Förderphase mit dem ersten mehrjährigen Arbeitsprogramm (MAP) 2014–2017.

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007
- LIFE – Mehrjähriges Arbeitsprogramm für 2014–2017 (Anhang zum Durchführungsbeschluss der Kommission vom 19. März 2014 über die Annahme des mehrjährigen Arbeitsprogramms von LIFE für den Zeitraum 2014–2017)
- Auch für die zweite Förderphase (2018–2020) des Förderzeitraums soll ein mehrjähriges Arbeitsprogramm (MAP) mit konkreten Schwerpunktbereichen aufgestellt werden (LIFE – Mehrjähriges Arbeitsprogramm für 2018–2020)

WICHTIG

Für die einzelnen Teilprogramme gibt es jährliche Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen bzw. zu beachtende Fristen.

Die Kofinanzierungssätze liegen in der Regel bei bis zu 60 % der zuschussfähigen Kosten. Einzelne Projekte werden bis zu 100 % gefördert (Einzelheiten regelt der Artikel 20 der Verordnung zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik/ LIFE vom 11. Dezember 2013).

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Die Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission ist zuständig für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte. Sie verteilt Zuschüsse, veranstaltet Konferenzen und pflegt die Beziehungen zu denen, die Mittel aus dem Programm erhalten. Auf der Website sind die zentralen Antragsunterlagen, Termine (Calls) sowie Datenbanken geförderter Projekte zu finden.

Die Kontaktstelle in NRW ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/LIFE

2 B33

Rechte, Gleichstellung und Unions-bürgerschaft

>> Rechte und Grundfreiheiten: Rechte des Kindes, Antidiskriminierung, Geschlechtergleichstellung

Das Programm soll die Bürgerinnen und Bürger besser über ihre Rechte und Grundfreiheiten informieren und dafür sorgen, dass diese in der EU einheitlicher angewandt werden, damit sie im Alltag Wirkung zeigen. Gefördert werden auch die Rechte des Kindes, das Verbot jeglicher Diskriminierung (aus Gründen der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung) sowie die Geschlechtergleichstellung (z. B. Projekte zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder). Das Programm fasst die bisherigen EU-Programme „Grundrechte und Unionsbürgerschaft", „Daphne II" und „Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress" zusammen.

ZIELE

Das Programm umfasst fünf spezifische Ziele:

- Daphne – Vorbeugung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie der Gewalt gegen andere gefährdete Gruppen, insbesondere gegen Gruppen, die Gewalt seitens ihnen nahestehender Personen ausgesetzt sind, sowie Schutz der betroffenen Opfer
- Förderung und Schutz der Rechte des Kindes
- Beitrag zur Gewährleistung eines bestmöglichen Schutzes der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten
- Förderung und Verbesserung der Wahrnehmung der sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte
- Befähigung der Bürger/-innen in ihrer Eigenschaft als Verbraucher/-innen oder Unternehmer/-innen im Binnenmarkt, ihre aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte unter Berücksichtigung der im Rahmen des Verbraucherprogramms finanzierten Projekte durchzusetzen

ZIELGRUPPEN

Alle Einrichtungen und Stellen, die sich mit den Themen des Programms beschäftigen, können teilnehmen. Einrichtungen und Stellen mit Erwerbszweck haben nur zusammen mit Organisationen ohne Erwerbszweck oder öffentlichen Einrichtungen Zugang zu dem Programm.

Das Programm zielt auf die Förderung transnationaler Kooperationsnetze ab. Das heißt, Organisationen aus verschiedenen Mitgliedstaaten sollen bei den Projekten grenzüberschreitend zusammenarbeiten.

BUDGET

Insgesamt 439,47 Millionen Euro stehen europaweit für den gesamten Förderzeitraum zur Verfügung.

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020
- Innerhalb der Programmlaufzeit werden jährlich Aktionsprogramme beschlossen und auf der Website der Generaldirektion Justiz veröffentlicht. Diese beinhalten u. a.:
  - vorrangige Aktivitäten und Termine bzw. Zeiträume für den jährlichen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen (Prioritäten, Ziele und erwartete Ergebnisse)
  - Angaben über den Höchstsatz für die Kofinanzierung der förderfähigen Kosten
  - wesentliche Zulassungs-, Auswahl- und Gewährungskriterien
  - sowie eine Zuteilung der verschiedenen Finanzierungsinstrumente zu den einzelnen Maßnahmen

WICHTIG

Es werden europäische Partner benötigt: Das Programm zielt auf die Förderung transnationaler Kooperationsnetze ab. Daher sollen Organisationen aus verschiedenen Mitgliedstaaten bei den Projekten grenzüberschreitend zusammenarbeiten.

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Die Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission ist zuständig für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte, verteilt Zuschüsse, veranstaltet Konferenzen und pflegt Beziehungen zu denen, die Mittel aus dem Programm erhalten.

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/Rechte

2 *B34*

Verbraucherprogramm

>> Verbraucherrechte und aktive Teilhabe am Binnenmarkt: Überwachung und Durchsetzung der Produktsicherheit, Information und Aufklärung der Verbraucher/-innen, Verbraucherrechte und wirksamer Rechtsschutz sowie Stärkung der grenzübergreifenden Rechtsdurchsetzung

Das Verbraucherprogramm unterstützt Bürgerinnen und Bürger bei der umfassenden Wahrnehmung ihrer Rechte als Verbraucherinnen bzw. Verbraucher und der aktiven Teilhabe am Binnenmarkt. Die vier Schwerpunkte des Programms sind Überwachung und Durchsetzung der Produktsicherheit, Information und Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher, Verbraucherrechte und wirksamer Rechtsschutz sowie Stärkung der grenzübergreifenden Rechtsdurchsetzung.

ZIELE

Gesamtziele des Programms

- Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzes
- Stärkung der Handlungskompetenz der Verbraucher/-innen
- Verbraucher/-innen in den Mittelpunkt des Binnenmarkts stellen

Einzelziele

- Sicherheit: Konsolidierung und Steigerung der Produktsicherheit durch wirksame Marktüberwachung in der gesamten Union (u. a. durch das Schnellwarnsystems der Union für gefährliche Verbraucherprodukte: RAPEX)
- Verbraucherinformation und Verbraucherbildung sowie Unterstützung von Verbraucherorganisationen: Verbesserung der Verbraucherbildung, der Verbraucherinformation und der Kenntnisse der Verbraucher/-innen über ihre Rechte,

Ausbau der Daten-und Informationsgrundlage für die Verbraucherpolitik und Unterstützung von Verbraucherorganisationen, auch unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Verbraucher/-innen

- Rechte und Rechtsschutz: Weiterentwicklung und Stärkung der Verbraucherrechte insbesondere durch intelligente Regulierungsmaßnahmen und Verbesserung des Zugangs zu einfachen, wirksamen, zweckdienlichen und kostengünstigen Rechtsschutzinstrumenten, darunter auch alternativen Streitbeilegungsverfahren
- Durchsetzung: Unterstützung der Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Durchsetzungsbehörden und durch die Unterstützung der Verbraucher/-innen durch Beratung (z. B. durch Verbraucherzentren)

ZIELGRUPPEN

In erster Linie sind folgende Einrichtungen förderfähig:

- Behörden, die für Verbraucherpolitik, Sicherheit und Rechtsdurchsetzung zuständig sind
- Netz der europäischen Verbraucherzentren (ECC-Net)
- Gemeinnützige und unabhängige private Organisationen, die im Bereich des Verbraucherschutzes tätig sind

BUDGET

Insgesamt 188,83 Millionen Euro stehen europaweit für den gesamten Förderzeitraum zur Verfügung.

PROGRAMM-DOKUMENTE

- Verordnung (EU) Nr. 254/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über ein mehrjähriges Verbraucherprogramm für die Jahre 2014–2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1926/2006/EG
- Jährliches Arbeitsprogramm (work programme)

WICHTIG

Innerhalb der Programmlaufzeit werden jährlich Aktionsprogramme beschlossen, welche die vorrangigen Aktivitäten für den jährlichen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen sowie die Zuteilung der verschiedenen Finanzierungsinstrumente (Projekte, Konferenzen, Betriebskostenzuschüsse, gemeinsame Aktionen) zu den einzelnen Maßnahmen beschreiben. Diese Aktionsprogramme werden auf der Website der Chafea veröffentlicht.

Die frühzeitige Beantragung (vor Antragstellung) eines Participant Identification Code (PIC) ist notwendig (siehe Kapitel 4.4).

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Die Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit und Ernährung (Consumers, Health and Food Executive Agency – Chafea) in Luxemburg hat am 1. Januar 2014 die Arbeit der Vorgängeragentur Gesundheit und Verbraucher übernommen. Die Chafea ist zuständig für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte, verteilt Zuschüsse, veranstaltet Konferenzen und pflegt Beziehungen zu denen, die Mittel aus dem Verbraucherschutzprogramm erhalten.

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/
Verbraucherprogramm

Parlamentarium Brüssel – Besucherzentrum des Europäischen Parlaments – Fraktionen im Europäischen Parlament

3 // Europa-Akteure unterstützen bei Förderfragen

Es ist ein komplexes Vorhaben Fördermittel zu beantragen – unabhängig davon, um welche Art (Landes-, Bundes- oder EU-Mittel) es sich handelt.

Doch auch in der aktuellen Förderperiode lohnt es sich wieder, sich auf das Thema EU-Förderung einzulassen. Zahlreiche Akteurinnen und Akteure unterstützen hierbei auf den verschiedenen administrativen Ebenen.

Die Europäische Union ist eine historisch gewachsene und auf zahlreichen Vertragswerken aufbauende Organisationsstruktur. Die verschiedenen Ebenen stehen in einem vielschichtigen Beziehungsgeflecht zueinander („Mehrebenen-System“ und „Staatenverbund“).

In Bezug auf die EU-Fördermittel bedeutet dies, dass für jedes Programm mehrere Anlaufstellen auf unterschiedlichen Ebenen mit unterschiedlichen Kompetenzen zuständig sind, sich jedoch gegenseitig ergänzen.

In beiden Bausteinen des EU-Förderleitfadens Ruhr – in der hier gedruckt vorliegenden Version sowie auf der Europawebsite des Regionalverbandes Ruhr – werden die Akteurinnen und Akteure mit ihren jeweiligen Kompetenzen in den Kapiteln der Einzelprogramme konkret benannt und erläutert. An dieser Stelle erfolgt lediglich eine Auflistung der groben Einordnung.

3.1 // DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION MIT IHREN GENERALDIREKTIONEN

(sowie weitere beratende Institutionen)

Die Federführung für die Entwicklung der EU-Förderprogramme obliegt den zuständigen Generaldirektionen der Europäischen Kommission. Diese arbeiten eng mit den verschiedensten Partnern in den Mitgliedstaaten zusammen.

Für die Umsetzung der EU-Förderprogramme beauftragt die Kommission in der Regel Exekutivagenturen, über die die Beantragung von Fördergeldern erfolgt. Hierzu gehört zum Beispiel die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (Education, Audiovisual and Culture Executive Agency – EACEA). Sie ist u. a. für die Programme Europa für Bürgerinnen und Bürger, Creative Europe oder Erasmus+ mit dem Teilprogramm Sport zuständig.

Darüber hinaus stehen für die meisten Programme in den Staaten der EU, also auch in Deutschland, weitere von der Kommission beauftragte Institutionen zur Verfügung.

Nationale Agenturen sind zuständig für die gesamte Abwicklung eines EU-Aktionsprogramms, von der Beratung der Antragstellenden über Förderzusagen bis zur Mittelauszahlung. Diese werden dezentral von der Europäischen Kommission aus in den verschiedenen Mitgliedstaaten eingesetzt. Hierzu zählt z. B. die Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB) für Erasmus+ mit dem Teilprogramm Bildung.

Nationale Kontaktstellen fungieren als reine Informations- und Beratungsstellen, die Interessierte bei der zentralen Antragstellung bei der Kommission oder einer Exekutivagentur unterstützen. Hierzu zählt beispielsweise die Kontaktstelle Deutschland „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ bei der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V. (KS EfBB).

Zudem hat die Europäische Kommission ein europäisches Beratungsnetzwerk für Unternehmen, das Enterprise Europe Network, gegründet. Dieses bietet vielfältige Informations- und Beratungsdienstleistungen für kleine und mittlere Unternehmen in den Regionen an. In Nordrhein-Westfalen ist ein Konsortium unter Führung der ZENIT GmbH mit der NRW.BANK und der NRW.International GmbH regionaler Partner des Enterprise Europe Network. Als NRW.Europa fungiert dieses Konsortium als zentraler Ansprechpartner für alle EU-relevanten Fragen von Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschuleinrichtungen.

3.2 // DIE LANDESREGIERUNG NRW

(sowie nachgeordnete Stellen)

Die drei Strukturfonds Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Sozialfonds (ESF) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) werden in Deutschland über die Bundesländer verwaltet. Darüber hinaus gibt es ein vom Bund verwaltetes ESF-Bundesprogramm.

Alle elf Fachministerien des Landes NRW sind an der Umsetzung europäischer Politik in NRW beteiligt. Insbesondere sind drei Landesministerien zu benennen, die die EU-

Strukturfonds verwalten und koordinieren (sogenannte Verwaltungsbehörden):

- das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (MWEIMH) mit dem EFRE-Sekretariat des Landes NRW,
- das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) für den ESF sowie
- das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) für den ELER.

Diese Verwaltungsbehörden bedienen sich wiederum nachgeordneter Stellen, die für die Umsetzung der einzelnen Programme zuständig sind. Deren Aufgaben werden in den Kapiteln der einzelnen Strukturfonds in diesem Förderleitfaden näher erläutert (siehe Kapitel 2 A // ESIFs).

3.3 // ANSPRECHPERSONEN FÜR DAS THEMA EUROPA

(in den Kommunen und Kreisen)

In der Metropole Ruhr gibt es in den Kommunen und Kreisen Europabeauftragte bzw. Ansprechpersonen für das Thema Europa. Hinzu kommen die Beauftragten für die Städte- und Kreispartnerschaften der Region. Diese Personen zeichnen sich durch aktive und progressive Europaarbeit aus, vor Ort und auch in Brüssel. Sie sensibilisieren, wecken Interesse und betreiben Aufklärung in die Verwaltung hinein – für und mit Bürgerinnen und Bürgern der jeweiligen Stadt.

Die vier in der Metropole Ruhr gelegenen Europe Direct Center (Essen, Dortmund, Duisburg und Hagen) sind eine wichtige Schnittstelle zwischen der EU und den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort. Sie laden dazu ein, sich noch mehr über Europa zu informieren und bieten Informationsmaterial in verschiedenen Sprachen. Geschultes Personal steht für Fragen zur Verfügung. Die Europe Direct Center werden von der Europäischen Kommission mit diesen Aufgaben beauftragt und sind somit die Europäische Kommission „vor Ort".

Weitere Informationen:

www.europa.rvr.ruhr/Foerderleitfaden

www.europa.rvr.ruhr/Akteure

www.europa.rvr.ruhr/Adresspool

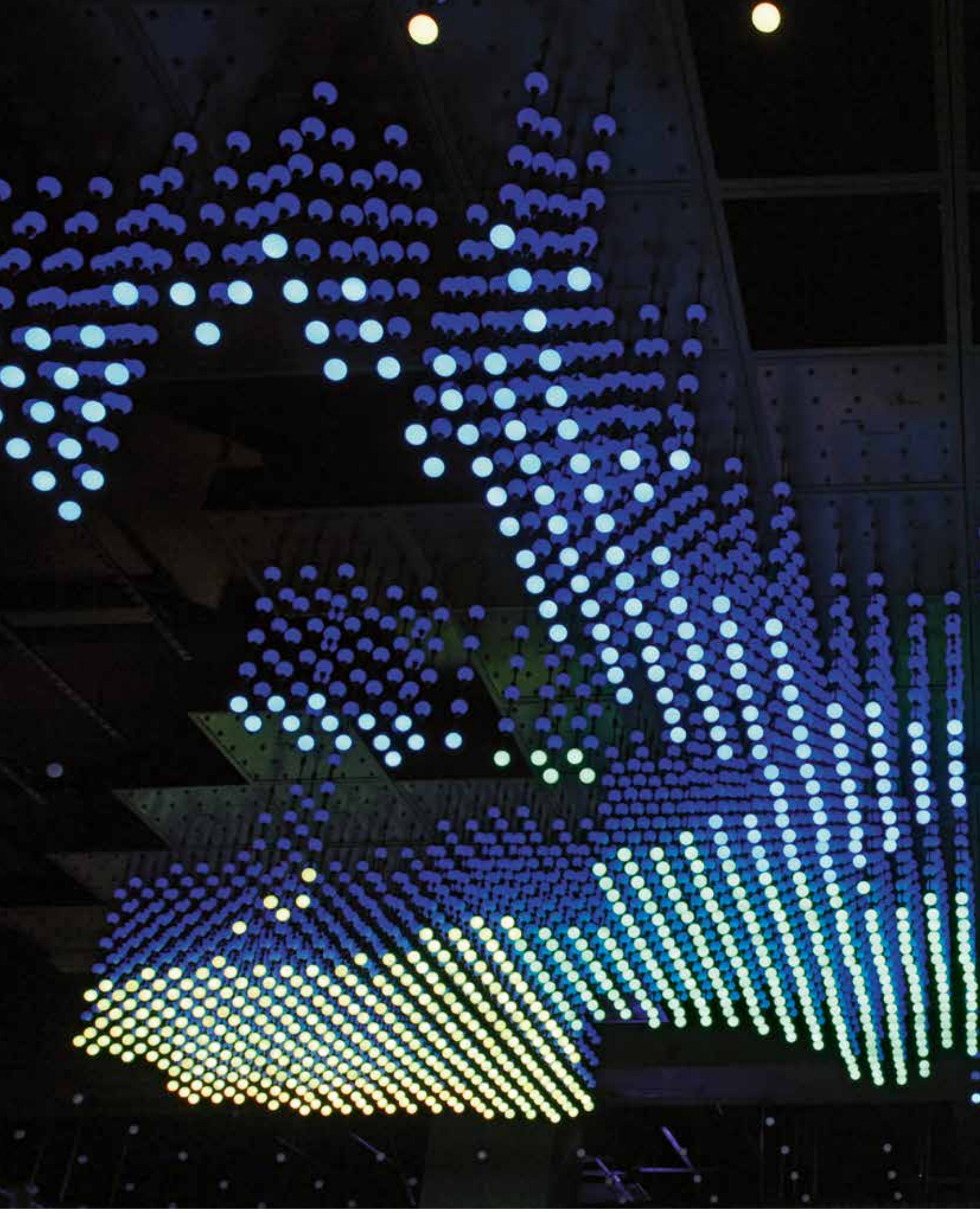

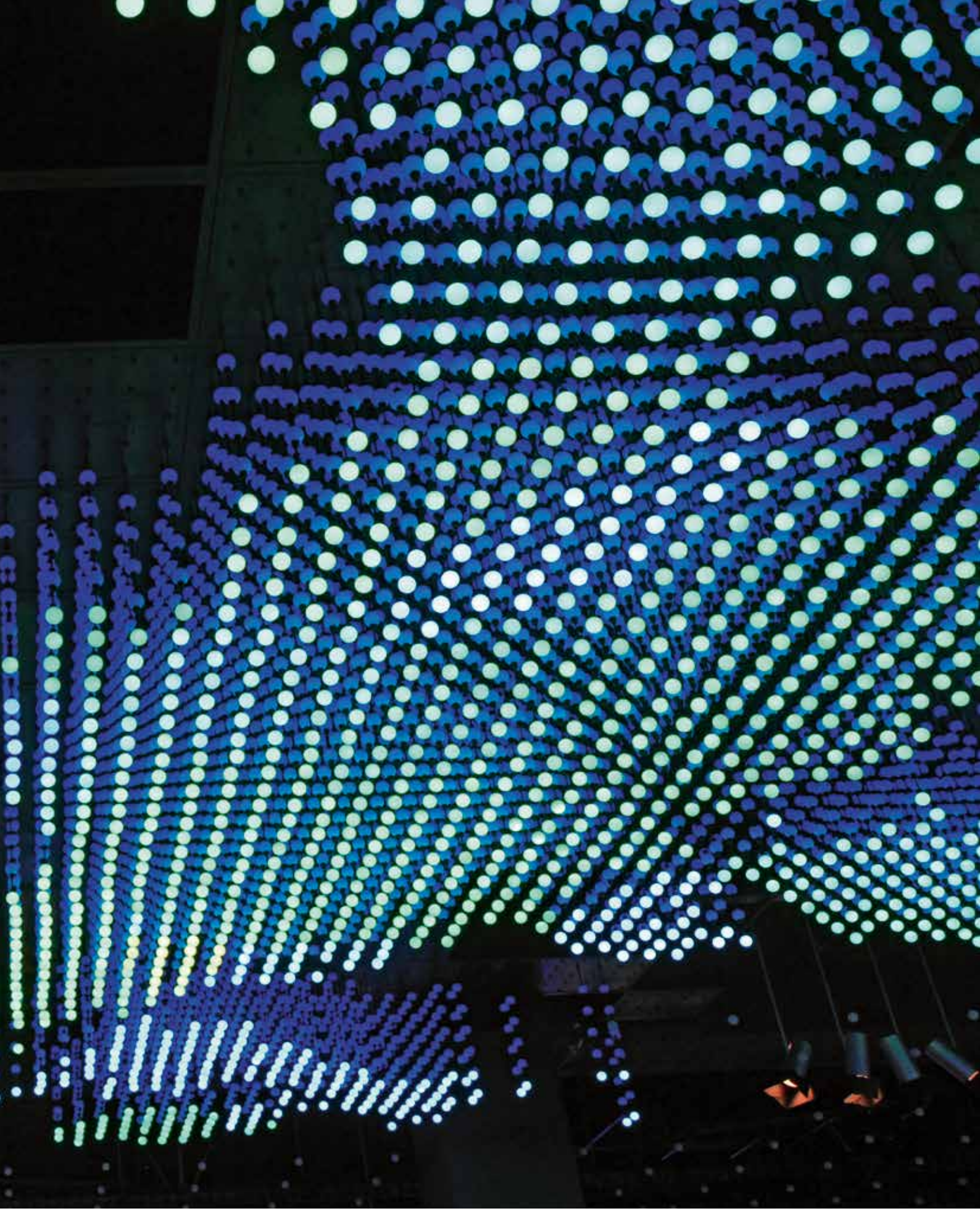

Parlamentarium Brüssel – Besucherzentrum des Europäischen Parlaments

4 // Antragstellung und Umsetzung von EU-Projekten

Die Beantragung und Umsetzung von Projekten bedarf nicht nur kreativer und innovativer Ideen, sondern auch der Kenntnis einiger wichtiger, allgemeiner Aspekte. Sie helfen vor allem „EU-Neulingen" sich zu orientieren.

4.1 // „KOMMUNALER EU-BAUKASTEN"

Viele Pflichtinhalte von EU-Anträgen sind immer identisch, egal um welches Förderprogramm es sich handelt. Der zeitliche und personelle Aufwand für eine Kommune bei der Antragstellung kann reduziert werden, wenn einmal abgestimmt für eine gesamte Kommune allen Beschäftigten u. a. folgende Inhalte zugänglich gemacht werden (z. B. über das kommunale Intranet):

- Umsatzsteuernummer
- Vertretungsberechtigte/r
- Textliche Beschreibung der Kommune allgemein als Kurz- und Langversion jeweils auf Deutsch und Englisch
- Textliche Beschreibung der Aktivitäten der Kommune im Bereich Wirtschaft, Bildung, Umwelt, Verkehr etc. jeweils auf Deutsch und Englisch
- Auflistung von bisher geförderten EU-Projekten der Kommune mit Ansprechpersonen
- Beispiele für EU-Anträge
- Participant Identification Code (PIC), siehe Kapitel 4.4

4.2 // AUF DEM WEG ZUR EU-FÖRDERUNG

Folgende Stichpunkte können helfen, die einzelnen Schritte auf dem Weg zu einer EU-Förderung zu strukturieren und anzugehen.

- „Erst die Idee, dann das Programm“: Im Vordergrund sollte zunächst das Erstellen einer Projektskizze stehen. Diese ist präzise und deutlich auf die Ziele der Europäischen Union (Strategie Europa 2020 bzw. das jeweilige Politikfeld, siehe Kapitel 1.1) und das ausgewählte Förderprogramm auszurichten. Dabei sollte vor allem der Innovationsgehalt des Projektes durch eine schlüssige und objektive Begründung, das Herausstellen des Neuen an dem Vorhaben, eine eindeutige Zieldefinition sowie der europäische Mehrwert gegenüber dem Ist-Zustand beschrieben werden (wichtig bei Kooperationsprojekten mit weiteren Beteiligten, siehe Kapitel 4.5). Erst anschließend folgt die Recherche zu möglichen EU-Förderprogrammen und ihren jeweiligen Förderbedingungen.
- Informieren in Projektdatenbanken, in denen bisher geförderte Projekte beschrieben sind (z. B. Best Practice-Projekte).
- Recherche nach den im konkreten Einzelfall zuständigen Stellen für Beantragung und Abwicklung von Förderinstrumenten, Förderprogrammen und EU-Mitteln sowie frühzeitige Kontaktaufnahme (siehe Kapitel 3).
- Gegebenenfalls Überprüfen der Auswahl des Förderprogrammes: Einzelne Schwerpunktsetzungen könnten eventuell besser zu einem anderen Programm passen.
- Erarbeiten eines schlüssigen Gesamtkonzeptes: Problembeschreibung, Zielsetzung, Bedarfsanalyse, Lösungsansatz, Vorgehensweise, erwartete Resultate.
- Erstellen eines exakten Arbeitsplanes bzw. einer Übersicht über das Projektmanagement. Hierzu gehören klare Ziele, definierte Zuständigkeiten (Aufgaben-, Rollen- und Verantwortungsverteilung) mit offener Kommunikation sowie eine detaillierte Termin- und Ablaufplanung mit Teilprojekten und Meilensteinen. Je besser diese Vorbereitung ist, desto leichter kann hinterher die Projektumsetzung sein.
- Erstellen eines exakten Kostenplanes. Die Projektkosten sollten im Vorfeld der Beantragung von Fördermitteln exakt berechnet werden. Die Budgetübersicht kann z. B. aufgeteilt werden in reine Projektkosten, Personalkosten, Spenden, förderfähige Kosten und Höhe des Zuschusses. Ausreichende Eigenmittel sind unerlässlich. Eine Vorfinanzierung und Eigenbeteiligung wird von der Europäischen Union erwartet; 100 %-Förderungen sind selten. Die Höhe der Eigenmittel und deren Darstellung bzw. die Höhe der Kofinanzierung durch die EU ist bei den einzelnen Förderprogrammen sehr unterschiedlich.
- Erstellen eines Projektantrages, der den inhaltlichen, formalen und qualitativen Kriterien des Förderprogramms bzw. der Ausschreibung entspricht. Es gilt der Grundsatz „Keep it short and simple“.
- Erläutern bei der Antragstellung, welchen Nutzen das geplante Vorhaben der EU leistet bzw. welchen europäischen Mehrwert es erbringt (siehe Kapitel 4.3).
- Jede Frage im Antragsformular vollständig beantworten; unterschiedliche Verantwortliche werden später möglicherweise nur Teile des Gesamtantrags lesen, was das zahlreiches Wiederholen einzelner Fakten erforderlich machen kann.

Abb. 26: Ablauf „Auf dem Weg zur EU-Förderung“

4.3 // EUROPÄISCHER MEHRWERT

Gefördert werden von der Europäischen Union Vorhaben nur dann, wenn Sie einen eindeutig erkennbaren europäischen Mehrwert erbringen. Bei der Antragstellung muss dieser Mehrwert im Vorhinein beschrieben werden, denn darauf basiert später die Prüfung eines jeden Antrags.

Es muss herausgestellt werden, welchen zusätzlichen Nutzen das geplante Vorhaben der EU leistet. Der Nutzen eines Projektes oder einer Maßnahme soll über einen rein nationalen Nutzen hinausgehen. Der Nutzen kann z. B. aus der internationalen Kooperation zwischen den Beteiligten und den hierbei entstehenden Erfahrungen hervorgehen. Indem länderübergreifend Lösungen für gemeinsame Problemstellungen gefunden werden, können alle Beteiligten durch gemeinsame Diskussionen und gegenseitige Unterstützung neue innovative Ergebnisse erzielen, die alleine in der Form nicht zustande gekommen wären.

4.4 // PARTICIPANT IDENTIFICATION CODE (PIC)

Der PIC ist eine zentrale Nummer, die eine Organisation zur eindeutigen Identifizierung einmalig für Antragstellungen von Fördergeldern aus EU-Aktionsprogrammen beantragen muss. Er kann dann von derselben Organisation immer wieder verwendet werden. Die Nummer muss von einer „vertretungsberechtigten“ Person beantragt werden. Sie steht anschließend allen Abteilungen/Fachämtern zur Verfügung.

Wichtig ist es, die Nummer frühzeitig und vor der eigentlichen Antragstellung zu beantragen, da die Bearbeitung und Freischaltung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Um bei einer späteren, tatsächlichen Antragstellung schneller voranzukommen, kann ein PIC im Vorfeld auch unabhängig von einer Antragstellung beantragt werden.

Die Beantragung eines PIC erfolgt über das Registrierungsportal der Europäischen Kommission „European Commission Authentication Service" (ECAS). Hier können Antragstellende z. B. auch Unterlagen hinterlegen, deren Vorlage für zukünftige Anträge erneut verlangt wird. Abschließend wird ein Participant Identification Code (PIC) erteilt, der dann bei der eigentlichen Antragstellung angegeben werden muss. Bei Förderanträgen mit mehreren Beteiligten müssen alle einzeln diesen Code beantragen.

Nicht für jedes EU-Förderprogramm ist ein PIC erforderlich: Für die Strukturfonds, die über das Land NRW beantragt werden (EFRE, ESF und ELER), sowie für den ESF Bund wird kein PIC benötigt. Auch für die Interreg-Programme, ESPON oder URBACT wird beispielsweise kein PIC benötigt. Für die Programme Horizont 2020, ERASMUS+ sowie Europa für Bürgerinnen und Bürger ist die Beantragung eines PIC dagegen vorgeschrieben.

Ob ein PIC für ein Programm erforderlich ist oder nicht, ist unter dem Punkt „Wichtig" den jeweiligen Programmbeschreibungen in diesem Förderleitfaden zu entnehmen.

4.5 // KOOPERATIONSPROJEKTE: PARTNERWAHL UND LEADPARTNERSCHAFT

Einige Förderprogramme können alleinverantwortlich beantragt werden, für andere müssen Partnerinnen bzw. Partner aus mehreren europäischen Mitgliedstaaten (meistens aus drei Staaten) beteiligt sein. In der Regel lassen sich Mittel aus den Struktur- und Investitionsfonds alleine beantragen, für alle anderen Anträge werden dagegen meistens weitere Beteiligte benötigt. Ob und unter welchen Bedingungen eine Partnerwahl notwendig ist, ist den jeweiligen Beschreibungen der Förderprogramme zu entnehmen.

Wenn Beteiligte aus mehreren europäischen Mitgliedstaaten kooperieren, handelt es sich um transnationale Projekte. Die Wahl und Anzahl der Partnerinnen bzw. Partner ist wichtig. Bei transnationalen Projekten sollten die sachlichen, räumlichen, politischen und interkulturellen Unterschiede (z. B. Deadlines, Kommunikation, Sprache) berücksichtigt werden. Strategisch kann es von Vorteil sein, neue Mitgliedsländer bzw. sogar Beitrittskandidaten einzubinden. Möglicherweise gibt es bereits bestehende transnationale Kontakte z. B. aus Partnerstädten der Metropole Ruhr, die durch ein Projekt neu belebt werden oder als Ausgangspunkt für die Suche nach weiteren Beteiligten dienen können. Manche für das Programm zuständige Anlaufstellen unterstützen auch bei der Suche nach Projektpartnerinnen und -partnern.

Gibt es noch keine Erfahrung mit einem transnationalen Projekt, ist zu empfehlen, sich erst einmal an einem Kooperationsprojekt zu beteiligen, um so von EU-erfahreneren Akteurinnen und Akteuren lernen zu können. Der sogenannte Lead Partner hat die alleinige und komplette Verantwortung gegenüber der Europäischen Kommission und übernimmt somit nicht nur die kompletten finanziellen, sondern auch einen Großteil der organisatorischen Aufgaben.

4.6 // ZEITMANAGEMENT BEI DER BEANTRAGUNG

Die Vorbereitung eines EU-Projektes läuft nicht „nebenbei". Die Antragstellung kann mehrere Wochen, gegebenenfalls auch mehrere Monate in Anspruch nehmen. Dabei sind einige Aspekte zu beachten.

Bei allen Förderprogrammen bzw. für die Beantragung von Fördergeldern gibt es Stichtage zur Einreichung von Vorhaben (Calls/Aufrufe). Für einzelne Bestandteile eines Förderprogrammes kann eine permanente Beantragung möglich sein, dann gibt es keine Stichtage.

Informationen hierzu werden auf den Programmwebsites veröffentlicht. Um auf dem Laufenden zu bleiben, ist es sinnvoll den Newsletter für das Programm zu abonnieren, welches von Interesse ist. Einen Überblick darüber, wann welche Calls anstehen, geben in der Regel die als Arbeitsprogramme (work programmes) bezeichneten Dokumente. Diese erläutern u. a. die vorrangig geförderten Aktivitäten sowie die eingesetzten Finanzierungsinstrumente und führen die Stichtage zur Einreichung von Vorhaben (Calls) auf. Sie werden bei Bedarf jährlich angepasst.

Bei Projekten mit weiteren Beteiligten hängt der Detailzeitplan darüber hinaus stark von deren Anzahl ab. Je mehr Projektbeteiligte, desto aufwendiger und umfangreicher kann auch die vorbereitende Kommunikation untereinander sein. Wie zeitaufwendig die Antragstellung und Bearbeitung ist, hängt auch davon ab, inwieweit schon Erfahrungen mit europäischen Projekten vorhanden sind.

Sollte der Antrag in englischer Sprache erforderlich sein, ist bei Bedarf mehr Zeit für eine Übersetzung einzuplanen.

Die Zusage für ein Projekt erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides. Dies ist in der Regel ein Verwaltungsakt der bewilligenden Stelle. Er beinhaltet u. a. die genaue Bezeichnung des Vorhabens, die Zuwendungsart und -höhe, den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie den Bewilligungszeitraum. Zwischen dem Abschicken des Förderantrages und der Bewilligung können durchaus mehrere Monate liegen.

4.7 // VERÖFFENTLICHUNGEN ÜBER DAS PROJEKT SOWIE VERBREITUNG UND NUTZBARMACHUNG VON PROJEKTERGEBNISSEN

Wichtig bei allen Veröffentlichungen über das Projekt (z. B. bei Flyern, Presseartikeln oder Präsentationen) ist, dass die Europäische Union als Fördermittelgeberin sowie die bewilligende Stelle (z. B. das entsprechende Ministerium in dem jeweiligen Bundesland) erwähnt und mit Logo platziert werden. Meistens gibt es hierzu eigene Publizitätsvorschriften.

Darüber hinaus spielt die spätere Verbreitung und Nutzbarmachung der Projektergebnisse („Ergebnisorientierung“) bei vielen EU-Förderprogrammen eine große Rolle. Eine fundierte Verbreitungs- und Nutzungsstrategie fließt häufig zu einem erheblichen Teil in die Bewertung eines Projektantrages ein. Eine gut verbreitete Nutzbarmachung trägt dazu bei, dass auch andere von den eigenen Erfahrungen lernen können und umgekehrt andere Erfahrungen für das eigene Projekt nutzbar sind.

INFORMATIEBUREAU VAN HET
EUROPEES PARLEMENT IN BELGIË
BUREAU D'INFORMATIC
PARLEMENT EUROPÉEN EN

Informationszentrum des Europäischen Parlaments – Brüssel

5 // Begriffserklärungen

KMU – KLEINSTUNTERNEHMEN SOWIE KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN

Die genaue Definition von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) basiert auf der Begriffsbestimmung im EU-Recht und richtet sich nach der Mitarbeiterzahl eines Unternehmens sowie dessen Jahresumsatz.

Begriffsbestimmung im EU-Recht:

„Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003. Das Inkrafttreten der neuen Definition ab dem 1. Januar 2005 wurde in der VO (EG) Nr. 364/2004 zur Änderung der VO (EG) Nr. 70/2001 geregelt."

Innerhalb der Kategorie der KMU wird unterschieden zwischen Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen. Kleinstunternehmen beschäftigen weniger als 10 Personen und erzielen einen Umsatz von höchstens 2 Millionen Euro pro Jahr. Kleine Unternehmen beschäftigen weniger als 50 Personen und erzielen einen Umsatz von höchstens 10 Millionen Euro pro Jahr. Mittlere Unternehmen beschäftigen weniger als 250 Personen und erzielen entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder ihre Jahresbilanzsumme beläuft sich auf höchstens 43 Millionen Euro.

Unternehmensgröße	*Mitarbeiterzahl*	*Umsatz pro Jahr in Mio. Euro*
Kleinstunternehmen	0 bis 9	0 bis 2
Kleines Unternehmen	10 bis 49	2 bis 10
Mittleres Unternehmen	50 bis 249	10 bis 50
Großunternehmen	250 und mehr	50 und mehr

SMALL BUSINESS ACT FOR EUROPE (SBA)

Grundstein der Europäischen Kommission für mittelstandsfreundliche Rahmenbedingungen in Europa seit dem Jahr 2008: „Vorfahrt für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ in der EU ist zentraler Kern des SBA. Umgesetzt wird der SBA durch rund 100 konkrete Maßnahmen in zehn zentralen Bereichen der Mittelstandspolitik. Diese beinhalten Themen wie

- Unternehmergeist,
- bessere Rechtsetzung,
- Bürokratieabbau,
- Finanzierung und Innovationen sowie
- internationalen Aktivitäten von KMU.

Diese Maßnahmen werden auf EU- und auf nationaler Ebene in die Praxis umgesetzt. Im Jahr 2011 hat die Europäische Kommission den SBA überarbeitet, um ihn noch stärker an der Strategie Europa 2020 zu orientieren.

UNTERNEHMEN

Zu „Unternehmen“ zählen Unternehmen aller Größenklassen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), einschließlich Handwerk, freie Berufe und wirtschaftlich tätige Genossenschaften und Vereine, nach der EU-Unternehmensgrößenklassifikation (2003/361/EG), einschließlich kommunaler Unternehmen, Stadtwerke, Wärmeversorger und Krankenhäuser, die nicht in öffentlicher Trägerschaft sind.

6 // Abkürzungsverzeichnis

A

AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

B

BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

C

CEF	Fazilität Connecting Europe
Chafea	Exekutivagentur Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Ernährung/Consumers, Health, Agriculture and Food Executive Agency
COSME	Competitiveness of Enterprises and Small and Medium-sized Enterprises

D

DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst
DG COMM	Generaldirektion Kommunikation der Europäischen Kommission
DG ENER	Generaldirektion Energie der Europäischen Kommission
DG MOVE	Generaldirektion Mobilität und Verkehr der Europäischen Kommission

E

EACEA	Education, Audiovisual and Culture Executive Agency
EaSI	Employment and Social Innovation
EDI	Europe Direct Center
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EFSI	Europäischer Fonds für strategische Investitionen
EHAP	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen
EIB	Europäische Investitionsbank
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds
EPORR	European Project Office Rhein-Ruhr
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESIFs	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
ESPON	European Spatial Planning Observation Network
ETZ	Europäische Territoriale Zusammenarbeit
EU	Europäische Union

F

FEAD	Fund for European Aid to the Most Deprived

G

G.I.B.	Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH

I

INEA	Exekutivagentur Innovation und Netzwerke

J

JfE	Jugend für Europa

K

KMU	Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, siehe auch Kapitel 5
KS EfBB	Kontaktstelle Deutschland „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ bei der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V.

L

LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LEADER	Liaison entre actions de développement de l‘économie rurale; Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft

M

MAIS NRW	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

	MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen
	MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
	MWEIMH NRW	Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen
N	NA beim BIBB	Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung
	NCFF	Natural Capital Financing Facility
	NWE	Nordwesteuropa
O	OP	Operationelles Programm
P	PAD	Pädagogische Austauschdienst
	PF4EE	Private Finanzierungen im Bereich Energieeffizienz
	PIC	Participant Identification Code

7 // Abbildungs- und Fotoverzeichnis

Titelfoto	architektur-bildarchiv.de/ Thomas Robbin
Foto S. 8:	Kerstin Stelter
Foto S. 12–13	Michael Schwarze-Rodrian
Abb. 1, S. 14:	Regionalverband Ruhr/Büro für Regionalanalyse 2015
Abb. 2, S. 16:	Regionalverband Ruhr
Foto S. 20–21	RVR/ Guido Frebel, Lichtblick Fotos
Abb. 3, S. 22:	Regionalverband Ruhr/Büro für Regionalanalyse 2015
Abb. 4, S. 23	Regionalverband Ruhr
Abb. 5, S. 27:	Regionalverband Ruhr in Anlehnung an das MWEIMH NRW
Abb. 6, S. 27:	Regionalverband Ruhr
Abb. 7, S. 28:	Regionalverband Ruhr
Abb. 8, S. 29:	Regionalverband Ruhr
Abb. 9, S. 30:	Regionalverband Ruhr
Abb. 10, S. 31:	Regionalverband Ruhr
Abb. 11, S. 31:	Regionalverband Ruhr
Abb. 12, S. 32:	Regionalverband Ruhr
Abb. 13, S. 32–33:	Regionalverband Ruhr
Abb. 14, S. 33–34:	Regionalverband Ruhr
Abb. 15, S. 34:	Regionalverband Ruhr
Abb. 16, S. 34:	Regionalverband Ruhr

Abb. 17, S. 38: ..... Regionalverband Ruhr

Abb. 18, S. 41: ..... Regionalverband Ruhr in Anlehnung an das MAIS NRW

Abb. 19, S. 44: ..... Regionalverband Ruhr

Abb. 20, S. 52–53: ..... Regionalverband Ruhr in Anlehung an das MKULNV NRW

Abb. 21, S. 57: ..... Darstellung Regionalverband Ruhr

Abb. 22, S. 68: ..... Büro für Regionalanalyse 2015

Abb. 23, S. 71: ..... Büro für Regionalanalyse 2015

Abb. 24, S. 106: ..... Regionalverband Ruhr

Abb. 25, S. 128: ..... Regionalverband Ruhr in Anlehnung an das EU-Büro des BMBF

Foto S. 148–149 ..... Michael Schwarze-Rodrian

Foto S. 154–155 ..... Michael Schwarze-Rodrian

Abb. 26, S. 158: ..... Regionalverband Ruhr

Foto S. 162–163 ..... Michael Schwarze-Rodrian

8 // Impressum

Das Dokument kann gerne – auch in Auszügen – für eigene Zwecke unter Angabe der Quelle weiterverwendet werden. Um ein Belegexemplar wird gebeten (Kontaktdaten siehe Impressum). Gerne stellen wir auch ein pdf-Format oder weitere gedruckte Exemplare kostenlos zur Verfügung.

Regionalverband Ruhr
Die Regionaldirektorin
Kronprinzenstraße 35 . 45128 Essen
Fon 0201 . 2069-0
Fax 0201 . 2069-500
www.metropoleruhr.de

Referat Europäische und regionale Netzwerke Ruhr
Michael Schwarze-Rodrian
Referatsleiter und EU-Beauftragter des RVR
Fon 0201 . 2069-638
schwarze-rodrian@rvr-online.de

Sabine Brustmann
Fon 0201 . 2069-728
brustmann@rvr-online.de

Karina Kleinowski
Fon 0201 . 2069-6325
kleinowski@rvr-online.de

Victoria Krebber
Fon 0201 . 2069-248
krebber@rvr-online.de

Unter Mitarbeit des Redaktionsteams kommunaler Europabeauftragter der Metropole Ruhr
Horst Biernatzki, Stadt Essen
Annette Blase, Wirtschaftsförderung Bochum GmbH
Norbert Fröhleke, Stadt Recklinghausen
Dr. Manfred Gehrke, Stadt Marl
Gero Natzel, Stadt Duisburg
Dr. Babette Nieder, Stadt Herten
Martin Oldengott, Stadt Castrop-Rauxel
Petra Thetard, Stadt Essen

Kontaktdaten aller auf kommunaler Ebene und Ebene der Kreise tätigen EU-Beauftragten der Metropole Ruhr

www.europa.rvr.ruhr/Adresspool

Lektorat und redaktionelle Unterstützung
Nicola Henning, Marketing für Räume in Stadt und Region, Bochum

Fragen oder Anregungen zum EU-Förderleitfaden Ruhr
Karina Kleinowski
Fon 0201 . 2069-6325
kleinowski@rvr-online.de

Gestaltung und Layout
Regionalverband Ruhr, Team 1-3

Redaktionsschluss
Oktober 2015

Druck
Bonifatius GmbH, Paderborn

Bibliographische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-939234-14-2

Rechtlicher Hinweis
Auch wenn alle Angaben sorgfältig recherchiert sind und mit den für die Förderprogramme zuständigen Ansprechpersonen abgestimmt sind, so wird für die Richtigkeit und Vollständigkeit sowie für zwischenzeitliche Aktualisierungen keine Gewähr übernommen. Ausschlaggebend sind immer die Originaldokumente und -websites der Förderprogramme selber.

ISBN 978-3-939234-14-2